URS BERNETTI

SCHWARZBUCH BRD, BAND 1

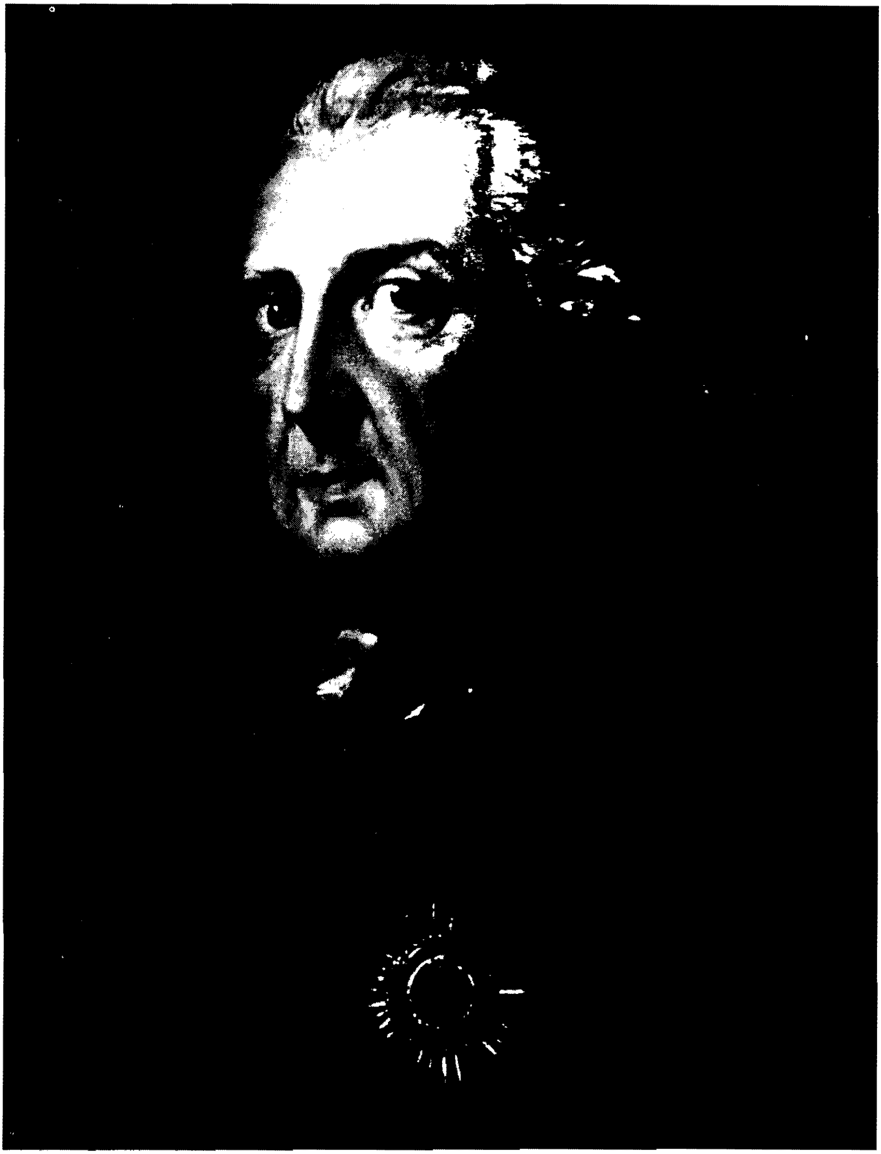
DAS DEUTSCHE GRUNDGESETZ - EINE WERTUNG AUS SCHWEIZER SICHT

DAS VERSCHWIEGENE BUCH

MGN-VERLAG

Das Deutsche Grundgesetz –

Eine Wertung aus Schweizer Sicht



FRIEDRICH DER GROSSE
König von Preussen

Gesetze wurden von vielen gemacht. Auf das Recht haben sich viele berufen. Der grosse König aber lehrte uns, die Gerechtigkeit hinter dem Gesetze zu sehen. Er verschaffte dem Recht das Vertrauen des Volkes.

Urs Bernetti

Das
Deutsche Grundgesetz
–
Eine Wertung
aus Schweizer Sicht

MGN GmbH
25712 Burg / Dithmarschen
Eigendruck
Sonderausgabe Januar 2001
ISBN 3-936287-10-4

Inhaltsverzeichnis

Das Grundgesetz, Machwerk oder Meisterleistung

Am 23. Mai 1949 wurde in Bonn am Rhein das *«Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland»* verkündet und trat damit in Kraft.
Schon der Name ist ungewöhnlich und sehr bezeichnend: hier ist von irgendwoher einem deutschen Staate etwas gegeben oder sogar zugeteilt worden, ein Gesetz für diesen Staat. Wir haben kein «Grundgesetz Deutschlands», oder wenigstens ein «Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland» Die Fremdbestimmung wurde, von den Verfassern sicher unbewusst, schon im Namen ausgedrückt: «Für...» Merkwürdig ist auch der Name «Grundgesetz» selbst: Die erste deutsche Republik, die von Weimar, gab sich eine «Verfassung». Ich empfinde den Namen «Grundgesetz» viel stärker, gewichtiger. Übrigens hat die Weimarer Verfassung nur knapp ein Vierteljahrhundert gehalten, das Grundgesetz bis heute schon bald ein Halbes. Denen, die dieses Grundgesetz schrieben, war kaum bewusst, dass sie diesem Werk mit seinem Namen etwas so wahrhaft «Grundlegendes» gaben. Im Gegenteil, wie die mit dem scheusslichen Namen «Präambel» bezeichnete Einführung in das Gesetz es sagt, sollte dieses Grundgesetz ein Provisorium sein.
Für das *Bürgerliche Gesetzbuch* brauchten zwei Kommissionen insgesamt siebzehn Jahre; von 1881 bis 1898. Das Ergebnis war nicht nur ein Gesetzeswerk von kristallklarer Gedankenführung, sondern auch ein Meisterwerk deutscher Sprache.
Das Grundgesetz entstand in fliegender Hast. Es wurde mit heisser Nadel genäht. Im Juli 1948 forderten die Westmächte (USA, England, Frankreich) durch ihre Hochkommissare in Deutschlands drei Westzonen die Einberufung einer verfassungsgebenden «Nationalversammlung». Gehorsam setzten die Ministerpräsidenten der schon entstandenen «Länder» (wie Bayern, Niedersachsen u.s.w.) einen aus ihren Beauftragten bestehenden Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee ein. Dieser Konvent legte schon einen Monat später, im August 1948, einen Entwurf des Grundgesetzes vor. Wieder nur einen Monat später trat der von den Landtagen (nicht etwa vom Volke!) gewählte *«parlamentarische Rat»* zusammen, der dann am 23. Mai 1949 *das von den Alliierten* (Westmächten) *genehmigte Grundgesetz* ver-

abschiedete. Der ganze Gesetzgebungsakt in Deutschland war in zehn Monaten erledigt. (8)
Das Ergebnis ist ein konfuses, schlampiges Gewirr von «Artikeln» in einer elenden Sprache.
Die Anlage 1 zeigt die Namen der 65 Mitglieder des «Parlamentarischen Rates».
Die wirklich entscheidenden Vorgaben für das Grundgesetz wurden lange vor dem der Öffentlichkeit dargestellten Gesetzgebungsakt in Deutschland woanders beschlossen, und zwar in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika.
Wie diese Vorgaben zustande kamen, ist nicht mehr genau festzustellen. Trotzdem kann man den Denk- und Entscheidungsprozess lückenlos von seinen ersten zögernden Anfängen bis zur Unterschrift unter das Grundgesetz am 23. Mai 1949 verfolgen.
Die Alliierten hatten von Anfang an die Absicht, nach dem militärischen Sieg über das Deutsche Reich ihrem besiegten Feind das Völkerrecht zu verweigern.
Winston Churchill sagte am 22. 2. 1944 vor dem Unterhaus: «Bezüglich der Deutschen bindet uns keinerlei Vereinbarung. Wir werden die bedingungslose Kapitulation des Reiches fordern.»
Der US-amerikanische Aussenminister Stettinus stellte am 10. 4. 45 fest: «Die Politik der bedingungslosen Kapitulation bezog sich von Anfang an auf das ganze deutsche Volk. Die bedingungslose Kapitulation ist auf jeden einzelnen Deutschen anzuwenden.»
F. D. Roosevelt hatte die Parole ausgegeben: «Das ganze deutsche Volk war in die gesetzlose Verschwörung gegen Anstandsregeln der modernen Zivilisation verwickelt.»
Am 22. 6. 1945 schrieb Lucius Clay, US-General: «Ich denke, dass die Deutschen Hunger und Kälte leiden sollen, denn ich glaube, dass dieses Leiden notwendig ist, damit sie die Folgen spüren, die der Krieg hatte, den sie verursacht haben.»
Die «Non-fraternisation-Order» der amerikanischen Besatzungsmacht vom 12. 9. 44, die den Angehörigen der alliierten Streitkräfte und Besatzungsbehörden verbot, einem Deutschen auch nur die Hand zu geben, diente nach Ansicht des US-Generals Walter Lauer dazu, «die Besiegten zu bestrafen, und zwar das ganze deutsche Volk.»
Generalleutnant Bradley rechtfertigte den Erlass so: «Wir kämpfen nicht nur gegen Hitler und seine Bande, wir kämpfen gegen das ganze deutsche Volk.»

Bundesgesetzblatt

1949 | Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949 | Nr. 1

**Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland
vom 23. Mai 1949.**

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.—22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk

in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern,

um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,

kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen un-

Den Alliierten war bewusst, dass diese Absichten gegen das Völkerrecht verstossen. Statt aber ihre Absichten mit den Regeln des Völkerrecht in Einklang zu bringen, beriefen sie gewisse «Spezialisten» im internationalen Völkerrecht, um für ihre eigenen Verstösse Argumente mit völkerrechtlichem Schein zu liefern.
So empfahl der völkerrechtliche Berater des britischen Aussenamtes, Herbert Malkin, im Januar 1945: «Da die Alliierten die Souveränität über Deutschland durch einseitige Annexion erwerben können, sind Verstösse (‹Eingriffe›) erst recht in Ordnung.» Der Völkerrechtler Philip Jessup von der Columbia Universität erklärte zwar, dass die Auffassung Malkins nicht dem Völkerrecht genüge, aber das kümmerte das US-Kriegsministerium und auch den Präsidenten nicht.
Ein Memorandum des US-Finanzministeriums vom 30. 1. 1945 zerschlug die letzte Sperre: «Deutschland wollte die ganze Welt unterjochen und hat deshalb alle legalen Rechte verwirkt.»
Dass dieser juristische Aberwitz Besiegte nicht hindern könne, sich auf die Haager Konvention zu berufen, sollte damit vereitelt werden, dass das US-State War-Coordination-Committee beschloss, die Haager Landkriegsordung sei nicht anwendbar, weil und soweit sie den alliierten Kriegszielen widerspricht. Da hiess es weiter in der Erklärung vom 17. 2. 1945: «Der legalistische Einwand, dies könne nach dem internationalen Völkerrecht nicht so gehandhabt werden, findet in der Öffentlichkeit wenig Verständnis.» Man solle juristische Begründungen vermeiden, weil diese Ansatzpunkte für mögliche Kritik liefern könnten.

Am 8. 5. 1945 wurde der Schweizer Gesandte in Washington als Interessen Vertreter des Reiches ins US-Aussenamt einbestellt. Die US-Regierung halte die Wahrnehmung der deutschen Interessen nun nicht mehr für nötig. Die Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen nach der Genfer Konvention sei sichergestellt. Das hinderte den General Eisenhauer nicht, am 4. 5. 1945 zu befehlen, dass die gefangenen deutschen Soldaten eben nicht als «Kriegsgefangene» («Prisoners of war») zu bezeichnen seien, sondern als «Entwaffnete Feind-Streitkräfte». Damit waren sie dem Schutz der Genfer Konvention entzogen.

Die endlose Reihe alliierter Verstösse gegen das Völkerrecht in den Jahren 1945 und 1946 veranlassten Adenauer, beim Zonenbeirat zu beantragen, die völkerrechtliche Lage Deutschlands durch ein neutrales Gutachten klären zu lassen. Der Zonenbeirat antwortete: «Ein weiterer Schriftwechsel oder eine andere Erörterung dieses Antrags ist nicht zulässig.»

Als der spätere Bundespräsident Gustav Heinemann, ein redlicher und treuer Mann, dem britischen Militärgouverneur drei völkerrechtliche Gutachten übergab, erhielt er im Oktober 1947 die Antwort:

«Für die alliierten Oberbefehlshaber gibt es keine Begrenzung ihrer Vollmachten mit Ausnahme derjenigen, die sie sich selbst setzen.»
Darauf warf Heinemann der britischen Regierung vor, «eine unbeschränkte Gewalt über das deutsche Volk zu beanspruchen».
Schliesslich trafen sich auf Veranlassung des deutschen Völkerrechtlers Rudolf von Laun im April 1947 20 Völkerrechtler in Hamburg und formulierten «Leitsätze» die feststellten, dass das Deutsche Reich Rechtssubjekt im Sine des Völkerrechts geblieben sei, und dass die Haager Landkriegsordnung auch für Deutschland weiter gelte.
Inzwischen aber hatten sich an der Verbindungsstelle zwischen dem Rumpf und dem Kopf bei gewissen «deutschen» Politikern schon Drehgelenke gebildet. Einer dieser Wendehälse, wie man solche erbärmlichen Gestalten erst gut vierzig Jahre später nannte, war ein gewisser Theodor Heuss. Er wurde Mitglied des «Parlamentarischen Rates» und machte sich dort über jene lustig, jene «ganz Gescheiten, die sich gegenüber den Alliierten auf das Völkerrecht berufen wollten».
Damit hat sich Heuss für das Amt des Bundespräsidenten qualifiziert.
Er und seine Gesinnungsgenossen sorgten dafür, dass die von ihnen gebilligte (wenn nicht begrüsste) Versklavung des deutschen Volkes in einen unglaublich raffiniert angerührten Zuckerguss aus «Menschlichkeit», aus «unveräusserlichen Grundrechten» und scheindemokratischer «Wohltätigkeit» eingepackt wurde, das *Grundgesetz.* Die Grundzüge dieses Gesetzeswerkes waren in den Vorgaben fix und fertig festgelegt.
Sicher ist, dass dabei das im *Londoner Abkommen* vom 8. August 1945 beschlossenen Statut des Nürnberger Militärgerichtshofes berücksichtigt wurde, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt. Bei diesen Vorgaben wirkten sogenannte «Deutschland-Experten» mit, und zwar an den Universitäten von Wisconsin, Amherst und Cambridge (Harvard), an der «New School for Social Research», im US-Kriegsministerium und später im «Office of Military Government». Diese «Deutschland-Experten» waren meist Emigranten aus Deutschland.
Die eigentlichen «Väter des Grundgesetzes» sassen somit bei den Westmächten, vor allem in den Vereinigten Staaten. Die unter ihrer Aufsicht arbeitenden deutschen Gesetzemacher können den Vaterschaftstest nicht bestehen. Sie hatten sich an die Vorgaben zu halten.

Umso mehr Anerkennung verdient es, dass es den 65 deutschen Mitgliedern des Parlamentarischen Rates gelang, in einigen Artikeln, und zwar auch in sehr wesentlichen, deutsche Rechte zu sichern und deutschen Belangen Berücksichtigung zu verschaffen. Zum Teil konnten sie unter Berufung auf Anstand und Sitte besondere schlimme Knebelungen verhindern, und zum anderen Teil nutzten sie geschickt die mangelnde Sach- und Sprachkenntnis ihrer Aufseher, um Verbesserungen zugunsten des Deutschen Volkes «unterzumogeln». Das Ergebnis enthält deshalb merkwürdige Widersprüche im Geist und im Wortlaut.

Die späteren Bundestage und Regierungen in Deutschland, die immer mehr in das Fahrwasser der «Einen-Welt-Ideologen» gerieten, hatten grosse Mühe, diese ihren Absichten lästigen «nationalen» Aussagen des Grundgesetzes nach und nach auf zum Teil höchst verlogene Weise wieder auszumerzen. Sie erreichten, dass das Grundgesetz in seiner heutigen Form der Abschaffung des deutschen Staates kaum mehr im Wege steht: Zum Teil sind deutsche Rechte einfach aufgegeben worden, zum andern Teil kann man sich jetzt aus widersprüchlichen Aussagen des Grundgesetzes diejenigen aussuchen, die dem Deutschen Volk am schädlichsten sind.

So konnten wir uns bis vor kurzem an das Grundgesetz klammern, und zwar trotz seiner grossen Schwächen, weil es eben doch einige Aussagen enthielt, an die wir Hoffnung für die Zukunft knüpfen konnten. Davon ist nicht mehr viel übrig geblieben. Umso wichtiger ist es, dieses Wenige scharf im Auge zu behalten um zu verhüten, dass es auch noch über Bord geht. Auch kann der Hinweis auf Widersprüche dazu dienen, mit diesen Schwachstellen vorsichtig umzugehen, um zu vermeiden, dass man mit leichter Hand die dem Deutschen Volke schädlichste Auslegung wählt.

Das Grundgesetz bleibt auch nach seiner Verstümmelung durch die Regierung Kohl eine wichtige Hilfe für das Überleben unseres Volkes. Darum sollte jeder Deutsche es zur Hand haben, genau kennen und auf seiner Befolgung bestehen.

Das Beispiel des deutschen Grundgesetzes zeigt allen, Siegern, Besiegten und Neutralen, also auch den Schweizern, dass solche Gesetzwerke das Schicksal der Völker bestimmen. Sie sind die Werkzeuge von Staatsorganen, Medien, Interessenvertretern und Ideologen, um Völkern ihren Willen aufzuzwingen. Zu diesen Völkern gehören auch die Schweizer.

Das Grundgesetz im Allgemeinen

Ordnung:
In der Hast, den gegen das Deutsche Volk verwendbaren Geboten den höchsten Rang zu geben, ist jede sinnvolle Reihenfolge der Artikel verloren gegangen. Der Staat, dessen Grundgesetz es sein soll, wird erst im Artikel 20 eingeführt und bestimmt. Wer Deutscher ist, das sagt das Grundgesetz der Deutschen unter den «Übergangs- und Schlussbestimmungen» im Artikel 116. Nirgends ist zu erkennen, wie der Gedankengang vom Allgemeinen zum Besonderen logisch fortschreitet. Es ist, als habe jemand die einzelnen Aussagen des Grundgesetzes in eine Trommel geworfen: Wie sie aus der Mischtrommel herauskamen, so wurden sie hintereinander geschrieben. Es ist keine Ordnung zu erkennen.

Klarheit:
Das Grundgesetz verzichtet ganz auf jede Begriffsbestimmung (mit der einzigen halben Ausnahme des Artikels 116). Insbesondere fehlt die Bestimmung, wer zu leisten hat und wem die Leistung zugute kommt, also des Verpflichteten und des Begünstigten. Es ist nicht einmal klar, welche Rechte (Pflichten kommen ohnehin kaum vor) dem Staatsvolke zustehen und welche «jedermann». Die staatlichen Einrichtungen irrlichtern unter ganz verschiedenen Namen, wie «die staatliche Gewalt», «der Bund» u.s.w. Es sollte wohl keine Klarheit geben

Abgrenzung:
Nach der Streichung des Artikels 23 (alt) ist nicht mehr zu erkennen, wo das Grundgesetz jetzt gilt. Man sage nicht, das sei selbstverständlich: Eben weil das Grundgesetz es nicht klar abgrenzt, wo seine Artikel gelten sollen, werden sie heute «grenzenlos» angewendet zum Schaden des Volkes.

Schlichtheit:
Das Grundgesetz ist überladen mit hochtrabenden Sprüchen meist aus dem ideologischen Bereich. Häufig werden gleiche Aussagen mit anderen Worten wiederholt. Viele Gebote und Aussagen stammen aus dem Bereich der Utopie, sind also weder durchsetzbar noch ist ihre Befolgung überprüfbar.

Sprache:
Das Grundgesetz bemüht sich um eine einfache Sprache und vermeidet Fremdwörter. Passivische Sätze sind jedoch häufig, bei denen nicht zu erkennen ist, wer da handelt oder handeln soll. Gelegentlich macht sich schwafelnde Salbaderei breit, besonders bei den «Grundrechten». Im ganzen ist die Sprache elend.

Ausgewogenheit:
Bis auf den Artikel 12a nennt kein Artikel klar und eindeutig die Pflichten der Bürger oder die der Fremden. Es gibt fast nur Rechte.

Redlichkeit:
Gerade weil das Grundgesetz so viele hochmoralische Sprüche enthält, übersieht man leicht die Tücken und die Stricke, mit denen das Deutsche Volk für ewige Zeit gefesselt und dann abgeschafft werden soll. Erst bei genauer Betrachtung zeigt sich die Unredlichkeit dieses Gesetzeswerks. Das soll nun im Einzelnen untersucht werden.

Die Präambel des Grundgesetzes

Der «alte» Wortlaut:
«Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war. Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.»
Diese Präambel zeigt sogleich alle Schmach und alle Hoffnung, alles Elend und aller Stolz dieses Grundgesetzes. In einer grässlichen Sprache, einer wahren Stopfwurst von Nebensätzen wird den Deutschen nach acht quälenden Zeilen endlich verraten, was denn nun gesagt werden soll: Es wurde das Grundgesetz beschlossen.
Wieso das Deutsche Volk Gott und den Menschen verantwortlich sein soll, ein Grundgesetz zu beschliessen, ist unerklärbar. Hier wird nur Pathos vorausgeschickt.
Dann kommt dieser Rettungsanker: Das Deutsche Volk will seine nationale und staatliche Einheit wahren. Und zwar in dieser Reihenfolge! Diesen im Grundgesetz festgeschriebenen Willen des Volkes hat die Staatsführung brutal, hinterlistig und mit scheinheiligen Gründen ganz und gar missachtet. Sie hat über zehn Millionen Fremde ins Land geholt, um die nationale (das ist auf deutsch die völkische) Einheit zu zerstören. Sie hat das Staatsgebiet durch einseitige Abtretung Ostdeutschlands und des Sudetenlandes und durch die Ablehnung des Beitritts von Österreich zerstückelt statt seine Einheit zu wahren. Diese Untaten sind grundgesetzwidrig und damit nichtig. Sie müssen rückgängig gemacht werden.
Und gleich danach kommt die Versklavung. Wieso hat das Deutsche Volk dem Frieden der Welt zu dienen? In keines Staates Verfassung steht so ein Gebot, ausser in diesem Grundgesetz! Es wäre hinzunehmen, wenn sich

das Volk verpflichtete, unter gewissen Bedingungen (etwa unter der Bedingung der Gegenseitigkeit) den Frieden zu wahren. Warum aber sollte es dem lieben Gott dafür verantwortlich sein, dem Frieden auf der ganzen Welt zu dienen? Wie zur Zeit etwa in Somalien? Hier liegt schon die zum erstenmal erkennbare Absicht, das Volk zu versklaven, in den Dienst fremder Mächte zu zwingen. Kein Volk hat anderen Völkern oder gar der ganzen Welt zu dienen, es wäre denn ein Volk von Sklaven!
Da stehen aber noch vier Wörter in diesem kleinen Nebensatz: «in einem vereinten Europa». – Hier zeigt es sich, wie notwendig äusserste Vorsicht bei vertraglichen und eben auch bei grundgesetzlichen Selbstverpflichtungen ist. Was zunächst jedem, wie auch mir selbst, wie eine kleine nebensächliche Verzierung des Wortlautes erschien, ist von vornherein als die Selbstverpflichtung zur Abschaffung des Deutschen Reiches gedacht gewesen und deshalb an der bedeutendsten Stelle des Grundgesetzes eingefügt worden, eben in der Präambel. Heute stösst einem die Staatsführung mit der Nase auf diese (wie sie es sieht!) Pflicht. Deshalb ist ja auch keine Volksabstimmung über die «Europäische Union» nach dem Maastricht-Vertrag mehr nötig: Das Deutsche Volk hat nach der Lesart seiner fremdbestimmten Staatsführung längst beschlossen, seinen Staat aufzulösen. Dieser Staat (vom Reich ist nicht mehr die Rede) soll im «vereinten Europa» aufgehen, also untergehen.
Dann kommt eine glatte Lüge: «kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt» hat das Deutsche Volk gar nichts beschlossen. Es wurde gar nicht gefragt. Als sich dieser Gesetzgebungsakt abspielte, hatten die Deutschen andere Sorgen: Ihr zerstörtes Land wieder aufzubauen, die Flüchtlinge aus dem ostdeutschen Massenmord aufzunehmen, die wenigen, die der Vertreibung lebend entkamen. Was einem zivilisierten Staat angestanden hätte, den Beschluss des Grundgesetzes gründlich durch genaue Unterrichtung des Volkes vorzubereiten und dann das Volk zu befragen, das wurde allein durch die künstliche Hast vereitelt, mit der das Grundgesetz durchgepeitscht wurde.
Da steht in der Präambel deutlich, dass dieses Grundgesetz dem staatlichen Leben für «eine Übergangszeit» eine Ordnung geben soll. Warum ist nicht gesagt worden, was denn diese Übergangszeit beenden soll? Und doch haben es die Deutschen Vertreter bei dieser Gesetzgebung verstanden, diese Frist jedenfalls vorsichtig anzudeuten: Im letzten Artikel des Grundgesetzes. Er ist der wichtigste! Da steht es, dass «dieses Grundgesetz seine Gültigkeit verliert an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen wor-

den ist». Damit ist klar gesagt, dass das Grundgesetz nicht in freier Entscheidung beschlossen wurde.
Das heisst, dass nicht nur kein fremder Staat aus diesem Grundgesetz Ansprüche ableiten kann (weil nach geltendem Völkerrecht besetzte Staaten keine Vertragspflichten gegen andere Staaten übernehmen können, weil unter Zwang eingegangene Verpflichtungen niemanden binden und weil schliesslich fremde Staaten ohnehin aus keines Staates Gesetzen Rechte ableiten können) – es heisst auch, dass die heutige «deutsche» Staatsregierung aus dem Grundgesetz keinerlei Ansprüche gegen das Deutsche Volk geltend machen kann. Sie kann sich also auch nicht auf die «Europa-Formel» berufen. Abgesehen davon ist diese Formel «in einem vereinten Europa» keineswegs geeignet, irgend eine Art von Staatenbündnis oder gar Bundesstaat zu beschreiben. «Vereint» war Europa auch im Mittelalter, im christlichen Glauben.
Bemerkenswert ist auch die Schreibweise: In der Präambel heisst es «das Deutsche Volk», und zwar zweimal. Hier wurde dem Stolz der Deutschen geschmeichelt, damit sie die so geschickt versteckte Unterwerfung hinnehmen sollten. Im weiteren Wortlaut des Grundgesetzes sind sie meist nur noch das deutsche Volk, klein geschrieben.
Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass irgendwer mit Hilfe der Präambel das gesamte Deutsche Volk auffordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. Da steht ja wörtlich: «(es) bleibt aufgefordert». Mit solchen ins Nebelhafte verschwimmenden Sprüchen lässt man das Volk im Nebel stehn. Es kann sich nicht einmal an den wenden, der das gefordert hat, denn in passivischer Rede bleibt der Handelnde ungenannt. Fest steht aber: Einheit geht vor Freiheit!
Die Vollendung der Einheit allerdings in der Teilwiedervereinigung zwischen der DDR und der BRD zu sehen, das ist schlimmer als Betrug: Das ist eine Verhöhnung des Deutschen Volkes. Dazu sogleich mehr: Die Präambel wurde geändert.

Der «neue» Wortlaut.

Präambel: Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nie-

dersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk.

Was ist daran neu? Das Deutsche Volk hat das Grundgesetz jetzt nicht «beschlossen» sondern es sich gegeben. Nun gut. – Das Deutsche Volk hat dabei nicht mehr für diejenigen Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war; die sind einfach aus dem Volke verstossen worden, allein eine nicht genau bekannte Millionenzahl in Ostdeutschland (Schlesien, Westpreussen, Ostpreussen, Danzig, Posen, Sudetenland, Hinterpommern und Ostbrandenburg). – Die Übergangszeit ist entfallen, obwohl diese Übergangszeit nach dem alten und neuen Artikel 146 erst erfüllt sein wird, wenn eine Verfassung (nicht eine Änderung des Grundgesetzes!) in Kraft tritt, die von dem deutschen (kleingeschrieben!) Volke in freier Selbstbestimmung beschlossen worden ist. – Die nationale und staatliche Einheit Deutschlands zu wahren ist nicht mehr verlangt, und Gott und den Menschen ist dafür niemand mehr verantwortlich. Und in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden, dieses feierliche Gelöbnis ist «entfallen»:

Jetzt haben, so die «neue» Präambel, die Deutschen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet.

Wie kann die Einheit vollendet sein, wenn nicht das «gesamte Deutsche Volk» vereint ist und diese Vollendung erstritten und bestätigt hat? Da fehlen doch die Deutschen in Ostpreussen, Posen, Westpreussen, Danzig, Hinterpommern, Vorpommern im Gebiet von Stettin westlich der Oder, in Ostbrandenburg, in Schlesien, Böhmen,Mähren, dem Hultschiner Ländchen und schliesslich auch in Elsass-Lothringen. Allein von den Deutschen «in Brandenburg» zu reden, um nur dieses Beispiel anzuführen, ist doch einfach falsch und unwahr, denn da fehlt nun einmal Ostbrandenburg.

Wie kann die Staatsführung von «freier Selbstbestimmung» reden und behaupten, die Freiheit Deutschlands sei auch vollendet, wie die Einheit? Stehen etwa keine Besatzungstruppen im Lande? Gilt etwa nicht Besatzerrecht im Lande (ich komme bei Artikel 139 darauf zurück). Nach der UNO-Satzung ist Deutschland noch Feindstaat!

Muss man nicht die Freiheit und die nationale und staatliche Einheit Deutschlands auch dann wahren, wenn diese Zustände erreicht oder «voll-

endet» wären? Warum hat man dieses Grund-Grund-Gebot aller Staatlichkeit jetzt nicht mehr erhoben? Die Maastrichter Verträge verraten den Beweggrund der Staatsführung, dieses allerhöchste Gebot zu streichen: Deutschland soll die Freiheit aufgeben, es soll ja als Bundesstaat (wie etwa Hessen ein Bundesstaat in Deutschland ist) in jenem schon jetzt widerrechtlich «Europäische Union» genannten Monstergebilde aufgehen, also untergehen und damit seine Freiheit an irgendeiner Garderobe in Brüssel abgeben wie einen nicht mehr benötigten Paletot.
Es fällt auf, dass die neue Fassung der Präambel sich bemüht, die Formeln und auch die Sprüche der alten Fassung zu übernehmen. Da ist genau wie vorher von der «freien Selbstbestimmung» die Rede, als ob Selbstbestimmung nicht Freiheit voraussetzte. Da erscheint wieder die «Einheit und Freiheit Deutschlands», nur steht jetzt ein anderes Verbum dabei. Da heisst es wieder, das «gesamte Deutsche Volk», genau wie vorher, Nur ist jetzt gesagt, dass dieses Grundgesetz (jetzt) damit für das gesamte Deutsche Volk gilt. Wieso erst «damit»? Auch das Grundgesetz mit der alten Präambel galt ja ausdrücklich für das gesamte Deutsche Volk. Ich werde den unappetitlichen Eindruck nicht los, dass diese neue Präambel geschickt so abgefasst ist, dass man die tatsächlichen Unterschiede beim flüchtigen Lesen nicht merkt, weil man die gewohnten alten Formeln ja alle wiederfindet.

Ich fasse mich kurz: Die neue Präambel belügt das Volk.

Einzelne Artikel des Grundgesetzes

Dem Leser ist sicher nicht damit gedient, wenn hier alle Artikel untersucht werden. Es sollen deshalb nur diejenigen Artikel einzeln dargestellt und beurteilt werden, die für das Schicksal des Volkes bedeutend sind. Der Kürze halber lasse ich das Wort «Artikel» jetzt weg. Artikel 1, Absatz 1 lautet dann hier: «1 (1)».

I Die Grundrechte

1 (1): Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Hier ist nicht gesagt, wessen Würde unter dem Schutz des deutschen Staates steht. Muss dieser Staat etwa nach Neuseeland Truppen schicken, wenn (was Gott verhüten möge) die weissen Neuseeländer die Würde der Maoris verletzen. Wer ist hier die «staatliche Gewalt»? der deutsche Staat? (Das steht da nicht!). Welches Staatsorgan muss hier schützend eingreifen? Es ist alles unverbindliches Gefasel.

1 (2): Das Deutsche Volk (gross geschrieben, weil es etwas tun muss) bekennt sich zu den unverletzlichen und unveräusserlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Dies ist ein edles und hehres Gebot menschlicher Gesittung. Eine solche Gesittung muss den Gesetzen zugrunde liegen, gehört aber nicht in den Gesetzestext selbst. Es ist nicht die Aufgabe eines Gesetzes (und einer Verfassung allgemein), religiös Gebote auszusprechen, und schon gar nicht als unverbindliche Bekenntnisse. Die Grundlagen «jeglicher» Gemeinschaften haben im deutschen Gesetz nichts zu suchen, denn dieses hat sich nur mit der dem deutschen Reich und seiner Staatsgewalt unterstehenden Gemeinschaft und den sonstigen legal in Deutschland anwesenden Menschen zu befassen.

1 (3): Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Welche Grundrechte? Können Grundrechte irgendwen binden, sind es nicht vielmehr Pflichten, die Menschen oder Einrichtungen binden? Die Sprache ist hier nicht nur scheusslich (fehlende Wortartikel) sondern auch falsch, wie man sieht.

2 (1): Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst.

Jeder? Jeder Tamile in Tamil Nadu? Jeder Eskimo in Potsdam? Was ist das, die «freie Entfaltung der Persönlichkeit»? Was also darf einer tun, um sich zu entfalten? Braucht er dazu die Pornographie, Freizügigkeit in Deutschland, die Dienste eines Arztes zur Abtreibung und regelmässigen Erholungsurlaub? Welches ist die «verfassungsmässige» Ordnung, da es doch keine Verfassung gibt? Was steht im «Sittengesetz»?

3 ( ): Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, aber:

3 (2): Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Was denn nun? Sind Männer bzw. Frauen keine Menschen, die ja vor dem Gesetz gleich sind, was sicher richtig ist. Warum müssen Männer und Frauen dann auch noch «gleichberechtigt» sein. Wenn ein Mann Professor ist, muss es dann seine oder auch jede andere Frau auch sein? Gleichberechtigung ist nicht nur eine Utopie.

3 (3): Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Wer sich trotzdem benachteiligen lässt, wird bestraft: Wie kann man statt einer Handlung ihr Erleiden verbieten? «Niemand» kein Eskimo in Grönland oder kein Bayer in München? Das ist keine scherzhafte Übertreibung. Heute leben in Deutschland Millionen von Fremden, denen der bezahlte Aufenthalt in Deutschland bis an ihr seliges Ende deshalb gewährt wird, weil sie irgendwo auf der Welt wegen irgendwelcher Unterschiede zu anderen benachteiligt sind oder sich doch benachteiligt fühlen. Dieser Artikel ist nicht nur sprachlich miserabel. Er ist auch grössenwahnsinnig. Er ist der Schlüssel des Asylwahnsinns – auch in der Schweiz!

4 (1): Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Sehen wir von der grausigen Sprache ab! Hier wird also der Artikel 3 noch einmal anders ausgedrückt. Die Anhänger aller religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis der ganzen Welt geniessen damit den Schutz eines Staates, der seine nationale (also seine völkische) und seine staatliche Einheit zu wahren hat, wie es die Präambel gebietet. Sie können hier in Deutschland ihre Bekenntnisse äussern und diese Äusserung ist dann unverletzlich. Damit verzichtet das Staatsvolk auf seine Kultur, oder es muss wenigstens eine Mischkultur in Deutschland dulden, da die andere Kultur (Weltanschauung) «unverletzlich» ist. Hier haben wir das Gesetz zur multikulturellen Verfremdung!

5 (1): Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äussern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Jedermann weiss, dass gewisse Meinungen nicht nur verboten, sondern strafbar sind. Dabei ist selbst das Recht auf den Zweifel, also auf die Wahrheitssuche, unterdrückt. Die Leute haben das Recht, die freie Meinung zu äussern, die andere nicht. Den inländischen und den fremden Berichterstattern und Sprechern des Rundfunks und des Fernsehens sowie den Journalisten wird jedoch absolut grenzenlose Freiheit eingeräumt, ihre Macht zur Verbreitung von Meinungen und Nachrichten als Monopol zu nutzen und die bei weitem stärkste Macht im Staate zu werden. Ungeheuer ist der Schaden, den die Pornographie und die Zerstörung der Scham angerichtet hat.

6 (1): Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Welcher Leute Ehen? Welche Familien? Hat der Staat der Deutschen die Ehen von Kurden in Kurdistan, von Tamilen in Ceylon und in Deutschland, von Vietnamesen und Angolanern zu schützen, vielleicht auch die Vielweiber-Ehen dieser Leute, soweit sie Moslems sind (das religiöse Bekenntnis ist schliesslich «unverletzlich»)? Hat er sich um die Familien in Israel, in Algerien und in Samoa zu kümmern? Nein, er muss es nicht, aber er tut es! Hier haben wir das Gesetz, welches das Deutsche Volk dazu verurteilt, türkische Familien tätig in Deutschland zusammenzuführen! Nehmen wir an, mit der «staatlichen Ordnung» sei der Staat der Deutschen gemeint: Wer gibt die-

sem Staat das Recht, seine eigenen Leute zu missachten und sie zu versklaven, um fremder Staaten Bürger zu «schützen»?

6 (2): Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Wer ist das nun wieder, die «staatliche Gemeinschaft»? Über wessen Betätigung wacht diese Gemeinschaft: Über die der Pflege und Erziehung, die der Kinder oder die der Pflicht? Diese Stümper konnten nicht deutsch! Und von solchen Formulierungen hängt das Schicksal eines grossen Volkes ab!

6 (4): Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Und wieder ist der deutsche Staat das Sozialamt für alle Mütter dieser Erde. Sollte es sich allerdings bei diesem Absatz des Artikels 6 um ein religiöses Gebot handeln, dann würde es stimmen: Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge ihrer Gemeinschaft. Dann allerdings geht dieses Gebot das Grundgesetz nichts an, denn dieses ist ja das Grundgesetz für die Deutschen.

7 (1): Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Konnten denn diese «Väter» nicht einmal genau sagen, wer hier zuständig ist? Die Bundesrepublik? die Länder? Der Staat Republique Francaise? Der Einwand, das sei doch klar, wir leben doch hier in Deutschland, der zieht nicht: Unter wessen Aufsicht steht denn das Schulwesen der Deutschen in Breslau? Und wieso kann die private Firma «Pro Familia», deren Sitz New York ist, in Deutschland bestimmen, welches Kindlein im Mutterleib einer Deutschen weiterleben darf?

7 (6): Vorschulen bleiben aufgehoben.

Warum eigentlich? Was geht das ein Grundgesetz an? Der *Kindergarten* ist eine von Deutschen geschaffene Einrichtung, und diese Einrichtung heisst auf spanisch «Kindergarten», auf portugiesisch «Kinder» und auf englisch «Kindergarten». Warum dürfen deutsche Eltern ihre Kinder nicht in einen Kindergarten schicken?

8 (1): Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Dieses Grundrecht haben in Deutschland demnach nur die Deutschen. Warum wacht «der Staat», «die staatliche Gemeinschaft» oder meinetwegen «der Bund» nicht darüber, dass dieses Grundrecht der Deutschen den

Deutschen vorbehalten bleibt? Wie kann es zu Demonstrationen und Grossversammlungen fremder Völker auf deutschem Boden kommen? Muss man Strassenschlachten zwischen Kurden und Türken dulden?

9 (1): Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Warum duldet die Obrigkeit dann türkische Vereine wie «Die Brücke» (per Adresse Universität Saarbrücken), den «Zentralrat der Juden **in** Deutschland», einen Verein auch solcher Juden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, oder den Verein «Zeugen Jehowas»? Dass die selbe deutsche Obrigkeit fremden Vereinen in Deutschland auch noch die Vorteile der «Gemeinnützigkeit» einräumt, ist zwar ein Rechtsbruch, sollte aber hier kein besonderes Gewicht haben.

9 (2): Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgestzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmässige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Dass Handlungen, die sich gegen die Strafgesetze richten, verboten sind, dafür haben wir die Strafgesetze; folglich hat dieses Verbot im Grundgesetz nichts zu suchen. Gegen die verfassungsmässige Ordnung kann sich in Deutschland nichts richten weil es keine Verfassung gibt und im übrigen der Begriff «verfassungsmässige Ordnung» im Grundgesetz nicht bestimmt ist. Ein grundgesetzliches Verbot von Vereinen (oder von Zwecken oder Tätigkeiten (?); man kann es aus dem Wortlaut nicht erkennen), die sich gegen irgendwelche Gedanken richten, ist mit der Forderung der Rechtssicherheit unvereinbar, die jedes Gesetz erfüllen muss. Gesetze müssen einfach und eindeutig sagen, was dieser oder jener tun darf, tun muss oder unterlassen darf oder unterlassen muss: kurzum: Gebote, Verbote, Freiheiten oder Einschränkungen der Freiheit. Was sich andere bei dem Stichwort «Völkerverständigung» denken, also der Gedanke dieser «Völkerverständigung», ist subjektiv und nicht sicher erkennbar. Obendrein bestimmt das Grundgesetz diesen Gedanken ja gar nicht, was allerdings nicht entscheidend ist. Folglich darf ein die Rechtssicherheit bewahrendes Gesetz nicht fordern, etwas nicht Erkennbares zu achten. Hier ist eine weitere Tabuzone errichtet. Gegen diesen Gummiparagraphen ist die Behauptung, er sei verletzt worden, nicht widerlegbar, also immer beweisbar.

9 (3): Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet...

Zurück zum Ausdruck «Vereinigung»: Hauptworte mit der Endung «ung» bezeichnen im Deutschen eine Handlung oder einen Vorgang. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet das sehr genau: Es spricht etwa von der «Vereinigung von Niessbrauch und Eigentum», einerseits, und von «Vereinen», etwa wenn es sich um ihre Eintragung in Vereinsregister handelt. Das ist keine Haarspalterei. Das Gesetzeswerk, welches das höchste Gesetz im Staate sein will, muss solche feinen Unterschiede gerade um der Rechtssicherheit willen genau beachten. Das nebenbei. – Unerträglich ist, dass hier «jedermann» Gewerkschaften bilden darf, also bestimmte Vereine, obwohl das Recht, Vereine zu bilden, in Deutschland den Deutschen vorbehalten ist. Wir alle wissen, dass heutzutage im Zweifel immer die Auslegung gilt, die fremde Ansprüche erzeugt oder bestätigt, und nie diejenige, welche die natürlichen Rechte der deutschen Staatsbürger sichert. In der Tat sind heute Ausländer Mitglieder aller deutschen Gewerkschaften, und zwar überproportional. – Der den Gewerkschaften hier zugebilligte Betätigungsspielraum ist viel zu weit gesteckt. Die «Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen» ist eine Blankovollmacht. Sie erlaubt den Gewerkschaften, sich in absolut alle staatlichen Belange und in alle Bereiche der Gemeinschaft einzumischen. Eine solche oder auch nur ähnliche Blankovollmacht geben die Gesetze keines anderen zivilisierten Staates einzelnen Gruppen, seien es Gewerkschaften oder andere. Hier haben wir die Ursache für den unverschämten Machtmissbrauch der Gewerkschaften in Deutschland, die mit Lichterketten und Warnkundgebungen Druck ausüben im Asylunwesen, in der Frage der Abtreibung und neuerdings sogar, um ihren ausländischen Mitgliedern die «doppelte Staatsbürgerschaft» zu verschaffen. Hier haben sich fremde Mächte im fremden Interesse in «deutschen, gesellschaftlich relevanten Gruppen» eingenistet und arbeiten gegen das Deutsche Volk. Man nennt das auch «die Fünfte Kolonne».

11 (1): Alle Deutschen geniessen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

11 (2): Dieses Recht darf nur durch Gesetz... eingeschränkt werden.

Inzwischen hat die Bundesregierung auch dieses selbstverständlich nur den Deutschen zustehende und zugedachte Gesetz gebrochen, denn jetzt dürfen Europäer aller Völker und aller Rassen (also auch portugiesische Neger oder britische Inder) die Freizügigkeit in Deutschland «geniessen». Was hier droht, ist noch gar nicht vorauszusagen. Mit dem Maastrichter Vertrag hat die Staatsführung, die doch die «nationale und staatliche Einheit Deutschlands» zu wahren hat, den eigenen Landeskindern die Heimat

geraubt, denn man kann doch schwerlich etwas nur einmal Vorhandenes anderen geben, ohne es seinen bisherigen Eigentümern zu nehmen. Heimat ist nun einmal nicht verkäuflich. Sie ist ein Grundwert, der auch nach den Massstäben des Völkerrechtes «unverletzlich und unveräusserlich» ist. Sie ist ein materielles und ideelles Recht.

12 (1): Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Ich erwähne diesen Artikel, weil hier klar gesagt wird, dass die freie Berufswahl nur den Deutschen zusteht. Das heisst folgerichtig: überall wo in anderen Artikeln nicht eigens gesagt ist, dass dieses oder jenes Recht nur den Deutschen zusteht, steht es eben «jedermann», «allen», also Leuten aller Staaten und Völker zu.

12a (1): Ich schalte diesem Artikel den Artikel 4 (3) vor:
Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.
Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

Damit ist in Deutschland jeder, also auch jeder Türke, jeder Vietnamese oder jeder Libanese wehrpflichtig, wenn er nur 18 Jahre alt und männlich ist. Da muss die Frage gestellt werden, ob die Verfasser dieses Grundgesetzes nicht mit klarer Absicht Rechtsunsicherheit erzeugt haben zum Schaden des Deutschen Volkes. Hier ist aber noch viel mehr angerichtet worden: Wehrpflichtig sind alle, die sich nicht weigern, diese Pflicht auf sich zu nehmen. Die sich weigern, berufen sich auf eine Sache, die niemand kennt, die niemand untersuchen kann und die damit als Verweigerungsgrund auch nicht prüfbar ist: Auf das Gewissen. Bekanntlich hat man doch Jahrzehntelang tatsächlich «Gewissenserforschung» betrieben, ob aus grenzenloser Einfalt oder mit Hinterlist (um den Schein zu wahren?), jedenfalls mit deutscher Gründlichkeit. Inzwischen hat man offenbar den Unfug aufgegeben. Es bleibt die Tatsache, dass diese beiden Artikel, 4 (3) und 12a, der Ausweis des absolut asozialen Staates sind. Die Anständigen haben den Kopf hinzuhalten, und wie man sieht auch da, wo andere Leute ihre Kriege veranstalten, und die Pfiffigen haben ein Gewissen. Dass diese perfide Unterscheidung gleichzeitig den Soldaten die Ehre nimmt, indem sie den Waffenwilligen das Gewissen abspricht, haben die Nichtsoldaten, die hier am Strumpf der Utopie gestrickt haben, übersehen. Mit Hilfe dieser beiden jeder geschichtlichen Erfahrung Hohn sprechenden Artikel wurde die

Brücke geschlagen wischen den überzogenen Individualrechten (den Rechten des Einzelnen) und dem Rechte der Gemeinschaft, und zwar auf die heute in Deutschland typische Weise: Mit dem «Sowohl – Als auch». Als ob ein Volk, das überleben will, mit der Truppenführung auch gleich den Psychotherapeuten mit ins Feld schicken könnte. Oder in der Soldatensprache, die vielen Heutigen nicht mehr geläufig ist: Mit Affentheater lässt sich kein Krieg gewinnen.

14 (1): Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Es ist fast unglaublich: Jedem Gymnasiasten würden seine Lehrer in Deutsch eine Sechs geben, wenn er so schlechte Sätze hinschreibt. Der «Inhalt» welcher Sache wird hier durch das Gesetz bestimmt? Der Inhalt des Eigentums? Das ist doch barer Unsinn! Da ist es wahrlich kein Wunder, dass den Leuten, denen die Treuhand in Mitteldeutschland ihr Grundeigentum weggenommen hat, mit dem Grundgesetz auch nicht geholfen werden kann.

14 (2): Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Hier wird der eindeutige Sinn des Wortes «Eigentum» gesprengt und mit einem fast religiösen Spruch die Rechtssicherheit zerstört. Soll-Vorschriften gehören in religiöse Regeln, nicht in Gesetze: «Du sollst nicht töten». Gesetze gebieten (du musst!), oder sie verbieten (du darfst nicht). Sie erlauben (du darfst) oder sie überlassen es dir (du musst nicht). Anderes ist nicht einklagbar weil nicht eindeutig bestimmt. Auch ist nicht bestimmt, wer denn hier die «Allgemeinheit» ist, und was unter dem «Wohle» zu verstehen ist, wird willkürlichem Ermessen anvertraut. Solche Gesetze sind als Rechtsgrundlage ungeeignet, sie schaffen nur Rechtsunsicherheit.

15 ( ): Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmass der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum überführt werden.

Eine «Gesellschaft» ist Teil der Gemeinschaft, nicht die Gemeinschaft selbst. Der Artikel widerspricht sich deshalb selbst: Soll das Eigentum nun irgendwelchen Gesellschaften gegeben werden, oder der Gemeinschaft, vertreten durch «den Staat». Oder soll das Eigentum gar solchen Zwittergebilden «übereignet» werden, wie staatlich gelenkten Gesellschaften, also Kolchosen? Hier ist nicht zu erkennen, ob Marx, Raiffeisen oder die Volks-

gemeinschaft gemeint ist. Wenn die Volksgemeinschaft gemeint ist, dann muss hier gesagt werden, unter welchen Umständen die Enteignung rechtens ist, und dass sich dann der Eigentümer der Enteignung fügen muss. Unklar ist auch, welche «anderen Formen der Gemeinwirtschaft» vorgesehen sind.

16 (1): Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

Wie «verliert» man eine Staatsangehörigkeit? Wer macht einen hier «verlieren», oder passiert dieses «Verlieren» unversehens? Auch der Vorgriff auf den Artikel 116 lichtet diesen Begriffsnebel nicht, denn dort ist zwar bestimmt, wer «Deutscher ist, nicht aber, wem die deutsche Staatsangehörigkeit zusteht. Wenn der erste Satz des Artikels 16 (1) allein dastunde, wäre die Sache noch klar, aber der zweite Satz macht ohne weitere Aussagen den Artikel widersprüchlich und wirr.

16 (2) Der «alte» Wortlaut:
Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte geniessen Asylrecht.

Die Staatsführung in Deutschland hat sich vier Jahrzehnte lang dagegen gewehrt, die Auslegung dieses Absatzes so zuzulassen, wie es die einfache Logik und die textliche Anordnung gebieten: In dem ganzen Artikel 16 wird ein Grundrecht der Deutschen behandelt, genauer der deutschen Staatsangehörigen. Auch aus den Aufzeichnungen des Parlamentarischen Rates von 1948/9 geht hervor, dass der ursprüngliche Gedanke tatsächlich war, das Asylrecht nur Deutschen zuzuerkennen. Um aber für die schöne Rechtsunsicherheit zu sorgen, haben die Autoren des Grundgesetzes nicht geschrieben «Politisch verfolgte geniessen Asylrecht», womit sie an den vorherigen Satz angeknüpft hätten, in dem nur von Deutschen die Rede ist, sondern sie schrieben «Politisch Verfolgte geniessen Asylrecht», womit sie eben nicht anknüpften. So können aus verfolgten Deutschen» einfach «Verfolgte schlechthin» geworden sein, wenn man das Grundgesetz der Deutschen gegen die Deutschen auslegen will. Und man wollte und will es. Sowohl in der allgemeinen Asylpraxis wie auch in der Rechtsprechung wird seit Jahrzehnten das Asylrecht Fremden eingeräumt, nicht aber Deutschen! Man denke nur an die Russlanddeutschen. Und noch eines: Die Staatsführung war der Unrechtmässigkeit ihrer bisherigen Auslegung des Artikels 16 sehr wohl bewusst, denn sie hat mit dem «neuen Asylrecht» klar Stel-

lung bezogen: jetzt hat sie das Asylrecht von dem deutschen Grundrecht getrennt.

16a (1): Politisch Verfolgte geniessen Asylrecht.

Der Satz ist der selbe geblieben, aber: Jetzt steht er losgelöst von dem Verbot, Deutsche an das Ausland auszuliefern. Jetzt steht das Asyl auch und gerade Fremden zu. Jetzt ist der jahrezehntelange Missbrauch des Asylartikels durch die Staatsführung nachträglich durch den Taschenspielertrick legalisiert, der darin besteht, dass man dem Asylrecht einen eigenen Artikel gab.

Möge der Leser dieses Buches selbst beurteilen, ob diese Handlung der Staatsführung es verdient, «rechtsstaatlich» genannt zu werden. Die weiteren Ausführungen des «neuen» Asylartikels bringe ich hier nicht nur der Vollständigkeit halber:

16a (2): Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten ausserhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Massnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

Auf deutsch: Abgeschoben werden kann nur unter bestimmten Voraussetzungen, muss aber nicht. Die Staatsbürger sind hier Menschen minderen Rechts.

16a (3): Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslager der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

Hier wird dem Asylmissbrauch ein Riegel vorgeschoben, und die Schrauben, die den Riegel befestigen sollen, werden gleich wieder soweit ge-

lockert, dass alles beim alten bleibt: Der Asylbewerber kommt erst einmal nach Deutschland, und dann trägt er auf Suaheli oder in tibetanischer Sprache «Tatsachen» vor. Dann geht es weiter wie gehabt.

16a (4): Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Massnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmässigkeit der Massnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

Dieser Sprache fehlt die Festigkeit. Es geht immer hin und her, und am Schluss soll das Gesetz sehen, wie es mit dieser Gallerte zurechtkommt. Was zum Schutze des Deutschen Volkes nötig ist, das wird nicht geboten («muss»), das «kann» geschehen. Damit ist die Rangordnung der vom Grundgesetz Begünstigten gekennzeichnet.

16a (5): Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschliesslich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Das ist kein Deutsch, das ist Gewölle. Hier macht das «neue» Grundgesetz Handlung und Entscheidungen deutscher Ämter und Gerichte davon abhängig, dass fremder Staaten Beachtung irgendwelcher internationaler Abkommen sichergestellt sein muss. Und was ist, wenn das nicht sichergestellt ist? Gilt dann das Gesetz von Christian Morgenstern, dass nicht sein kann, was nicht sein darf?

Ich fasse zusammen, was ich von dem «neuen» Asylartikel halte: Und wer schützt die Deutschen?

17 ( ): Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Jedermann, ganz gleich welchen Volkes oder Staates er ist. Und in der Tat hat es schon Fälle gegeben, dass Ausländer das zum Schutze der Rechte

der Deutschen geschaffene Bundesverfassungsgericht angerufen haben und ihre Anrufung angenommen wurde.

18 ( ) Wer die Freiheit der Meinungsäusserung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5,1), die Lehrfreiheit (Art. 5,3), die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10), das Eigentum (Art. 14) oder das Asylrecht (Art. 16,2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung misbraucht, verwirkt diese Grundrechte.

Hier begegnet uns zum erstenmal die «freiheitliche demokratische Grundordnung», kurz «FDGO» genannt. Diese FDGO wird nun nicht durch einen Gummiparagraphen geschützt, sondern durch pure Melasse: *Was ist denn diese FDGO?* Nehmen wir mangels einer vom Gesetz gelieferten Begriffsbestimmung an, dass die FDGO die Gesamtheit aller Einrichtungen und Gesetzesnormen ist, die als ihren Inbegriff «Das Reich» haben. Wie soll jemand eine so umfassende, alles beherrschende Grösse etwa durch den Missbrauch der Pressefreiheit bekämpfen können, ohne dass schon vorher der Bekämpfer mit dem Gesetz in Konflikt gekommen wäre? Wenn Meinungsfreiheit gilt, dann darf die Presse ihre Meinung sagen. Wenn sie lügt, muss sie bestraft werden. Wenn die Presse das Staatsoberhaupt beschimpft, ebenfalls. Oder nehmen wir das «Asylrecht»: Bekämpft der Asylschwindler die FDGO? Das ist doch Unsinn, er verletzt die Gesetze, er missbraucht sie auch, aber doch nicht zum Kampfe gegen irgend etwas! – Tatsächlich ist noch nicht ein einziger Fall solch einer «Verwirkung» vorgekommen. Entweder haben die Urheber dieses Artikels überhaupt nicht gedacht, oder sie dachten zuviel: Der ganze Gedankengang bleibt unsinnig. Er kann auch nicht als die jedem Staate zustehende Vorbeugung gegen den Staatsstreich verstanden werden. Fest steht, dass mit diesem und grundsätzlich mit einem solchen Paragraphen die Rechtsunsicherheit kultiviert wird. Ich kann aus diesem Artikel nur den Gedanken herauslesen: «Irgendwie werden wir jeden kriegen!» Justinianus, der Grosse Friedrich und Napoleon würden in ein homerisches Lachen ausbrechen, könnten sie im Grab Nachricht von so stümperhafter Gesetzgebung vernehmen.
Damit wären die sogenannten Grundrechte, soweit sie hier von Belang sind, abgehandelt. Ich zählte 16 solche «Grundrechte».

Bei fünf dieser sechzehn Grundrechte ist ausdrücklich gesagt, dass sie Deutschen zustehen. Dass sie **nur** Deutschen zustehen, ist aber nicht gesagt, womit wieder Rechtsunsicherheit geschaffen ist. Es sind die Arti-

kel 8, 9, 11 und 12. Beim Artikel 16 geht es aus dem Zusammenhang hervor, dass er sich nur auf Deutsche bezieht.
Ein Artikel, der neue Artikel 16a, bezieht sich zwar nicht ausdrücklich nur auf Ausländer, jedoch ist in seinem Absatz 3 nur von Ausländern die Rede. Auch hier also fehlt die Klarheit.
Der Artikel 7, der sich mit dem Schulwesen befasst, kreist um die normalen Schulen herum wie die Katze um den heissen Brei. Nur die Besonderheiten sind erwähnt, wie die Privatschulen und der Religionsunterricht. Für den ganz normalen Unterricht ist weder ein Grundrecht für irgendwen zu erkennen, noch gar das Wichtigste: die Schulpflicht.
Neun von den 16 Grundrechtartikeln erwähnen nicht, für wen sie gelten. Damit haben wir ein Gesetz, wie es in keinem anderen Staate der Welt existiert: Bei den folgenden «Grundrechten» sind Fremde genauso gestellt wie die Staatsbürger, und zwar auf der ganzen Welt!:
Jeder Mensch auf der ganzen Welt hat die selben Freiheitsrechte, und der Staat der Deutschen garantiert sie ihm. Damit wird das Deutsche Volk versklavt. Jeder Mensch auf der ganzen Welt ist vor dem deutschen Gesetz gleich. Das ist Staats-Grössenwahn. Jeder Mensch von der ganzen Welt hat das einklagbare (deutsche) Recht, seine Religion und seine Weltanschauung ungestört, also unkontrolliert, auszuüben, wie der Ku-Klux-Clan, Baghwan, B'nai B'rith, Mormonen, Woodoos und Schamanen, und zwar in Deutschland! Das ist ein mit Worten nicht mehr zu beschreibendes Unrecht, das ist kulturelle Selbstverstümmelung!
Jeder Mensch von der ganzen Welt darf in Deutschland deutsche Zustände kritisieren, deutsche Meinungen beeinflussen, über das deutsche Volk herziehen und den Staat der Deutschen beschimpfen (wie es tatsächlich und rechtens geschieht!). Das ist keine Grosszügigkeit mehr, das ist hündische Unterwerfung! –
Jede Mutter und aller Menschen Ehen auf der ganzen Welt stehen unter dem Schutz der deutschen staatlichen Ordnung, also doch wohl des Staates der Deutschen. Damit ist das Deutsche Volk zum Sklavenvolk der ganzen Menschheit erniedrigt worden. –
Jedes Menschen der ganzen Welt Briefe und Sendungen stehen unter dem deutschen Briefgeheimnis sowie dem deutschen Post- und Fernmeldegeheimnis. Und da will sich Deutschland vor der internationalen Kriminalität und Spionage schützen!
Die Wohnung jedes Fremden ist in Deutschland unverletzlich. Deshalb ist es heute auch lebensgefährlich, sich in Kreuzberg, auf der Frankfurter Zeil und in Sankt Georg (Hamburg) nachts auf die Strasse zu wagen. Das Eigen-

tum aller Menschen, auch der in Deutschland untergetauchten, der Leute von der Mafia, der Genossen von Carlos und der Bankenverschwörung, das alles ist in Deutschland gewährleistet. Das ist messianische Verblasenheit! Die Menschen der ganzen Welt können einzeln und in Gemeinschaft Bitten und Beschwerden bei deutschen Behörden und beim Bundesverfassungsgericht vorbringen. Damit macht sich unser Staat zum Hanswursten aller.
Mit dieser Analyse der «allen» zustehenden Grundrechte will ich diese Rechte nicht ad absurdum führen: Das tun sie selbt. Es herrschen ja längst unhaltbare Zustände im Lande, weil die Unbestimmtheit der Gesetze zu ihrer ganz und gar unbegrenzten, uferlosen Auslegung zugunsten aller und damit zum Schaden des Deutschen Volkes missbraucht wird und zum Missbrauch einlädt.
Eines der Grundrechte, auf die Artikel 1 mit dem Satz hinweist «Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht», nämlich der Artikel 15, gibt niemandem ein Recht. Auch das gehört zu der allgemeinen Unordnung im Grundgesetz.
Damit sei die Untersuchung der Grundrechte, die angeblich die Artikel 1 bis 19 einschliessen, fertig. Der Leser mag selbst entscheiden, ob auf diesem Grundrecht ein Staat aufgebaut werden kann, in dem Rechtssicherheit herrscht, also ein Rechtsstaat. Ich jedenfalls vermisse jede Ordnung, die Klarheit der Aussage, die Eindeutigkeit der Gebote und Verbote. Alles schwebt im Nebel herum. Schauen wir uns den nächsten Bereich an!

II Der Bund und die Länder

20 (1): Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Staat.

Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Parlamentarischen Rates waren promoviert. Juristen und Volkswirte. Konnte man da nicht verlangen, dass sie um die gänzliche Unbestimmtheit der Allerweltswörter «demokratisch» und «sozial» wussten? Warum wurde das Grundgesetz für Deutschland nicht deutsch geschrieben? Gerade wo es besonders darauf ankommt, stehen diese beiden nicht nur erst seit kurzem unendlich vieldeutigen Wörter, die das Wesen dieses Staates bestimmen sollen. Fest steht, dass die praktische Auslegung dieser den deutschen Staat kennzeichnenden Eigenschaften von der «amtlichen» abweicht. Ich zitiere Brockhaus «Demokratie» umschreibt nur, wer regieren soll. Der Begriff sagt aber im unmittelbaren Wortverständnis nichts darüber aus, wie diese Regierungsform zu handhaben ist. «Sozial»!: Gemeinschaftsfördernd, gemeinnützig.
Danach wäre dieser Staat gekennzeichnet durch die Herrschaft des Volkes und durch den Vorrang des Rechtes der Gemeinschaft vor den Interessen des Einzelnen. Warum sagen die Gesetzgeber es dann nicht? Warum verbergen sie sich hinter den nach allen Seiten beliebig auslegbaren Wörtern «demokratisch» und «sozial»? Nicht erst heute wird doch «demokratisch» bei vielen weniger Gebildeten als Eigenschaft eines Parteienstaates oder eines mit einem Parlament ausgestatteten Staates verstanden. Zum Beispiel wird in dem Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 12. 10. 93 (2 BvR 2134/92 und 2 BvR 2159/92) auf Seite 47 verlangt, dass «die demokratischen Grundlagen der (Europäischen) Union schritthaltend mit der Integration (ihrer Mitgliedsländer) ausgebaut werden», womit eindeutig Mechanismen und nicht Grundsätze gemeint sind. Also: Demokratie als Instrumentarium oder Methode, nicht als grundsätzliche Festlegung der Herrschaft des Volkes. Demokratie wird oft auch missverstanden als die «Herrschaft aller», so etwa wenn man in Südafrika jetzt die «Demokratie» einführen will: Die Herrschaft aller dort wohnenden Völker. Somit ist der Grundgesetz-Artikel, der die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich kennzeichnen will, beliebig auslegbar und Rechtsunsicherheit ist erzeugt.

20 (2): Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehen Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Von welchem Volke, bitte? Nirgends im Grundgesetz ist der Begriff «Volk» insofern bestimmt, als festgelegt wäre, wer denn zu diesem Volke gehört und wer nicht. Wichtig ist anzumerken, dass hier ausdrücklich Abstimmungen vorgesehen sind. Herr Kohl hingegen behauptet, über Maastricht sei nicht abzustimmen, weil das Grundgesetz Volksabstimmungen nicht vorsehe. Eine glatte Unwahrheit!

Dass aber dieser grundlegende Grundgesetzartikel nicht einmal sagt, welches Volk denn hier das Sagen hat, das kann man doch nicht einfach damit entschuldigen, es sei das deutsche gemeint. Warum lassen diese Gesetzgeber die Frage der alles entscheidenden Festlegung der Volks-Souveränität einfach im Dunkeln? Kann das noch als ein Versehen durchgehen, oder ist es nicht ein Zeugnis entweder bodenlosen Leichtsinns (dann also mangelnder Qualifikation) oder gar böser Absicht (dann mangelnder Redlichkeit) des Parlamentarischen Rates?

20 (4): Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Dazu sagt Dürig bezeichnenderweise: «Was hier staatsedukatorisch angerichtet wurde (etwa in dem Sinne, man dürfe nach eigenem Ermessen den politischen Gegner schlagen, wenn gerade keine einstweilige Anordnung oder keine Polizeidienststelle erreichbar ist), ist in seiner Tragweite noch gar nicht abzusehen.»

Dann sagt Dürig noch «Die nachträgliche Erweiterung des Artikels 20 (um diesen Absatz 4, der 1968 hinzugefügt wurde, d. V.) fällt selbstverständlich nicht unter die Unantastbarkeiten des Artikels 79 Abs. 3.» Damit meint Dürig die FDGO. Er irrt: Auch die neueste Fassung des Grundgesetzes weiss nichts von dieser Ausnahme. Das alles sagte Dürig in seiner «Einführung zum Grundgesetz» der mir vorliegenden Ausgabe 1980. In der neuen, geänderten Ausgabe 1993 sagt er noch einiges mehr und anderes anders, aber das tut nichts zur Sache. Zunächst sei Dürig kritisiert: Wie kann «staatsedukatorisch» etwas angerichtet werden? Das würde voraussetzen, dass der Staat das Recht oder auch die Pflicht hätte, die Bürger zu erziehen. Keines von beiden hat er. Er ist der Auftragnehmer des Souveräns, also des Staatsvolkes. Das Widerstandsrecht hat mit dem «politischen Gegner» nichts zu tun. Es richtet sich nur gegen eine einzige Einrichtung: Gegen den Staat

selbst. Insofern ist schon der Wortlaut von Artikel 20 (4) unsinnig: «Gegen jeden». Wenn so ein «Jeder» es unternimmt, die staatliche Ordnung zu beseitigen, dann ist es selbstverständlich allein die Aufgabe des Staates, diesen «Jeden» aus dem Verkehr zu ziehen. Wenn aber der Staat sich weigert oder es einfach unterlässt, diesen «Jeden» an seinem Tun zu hindern, hat er sich zum Komplizen gemacht und braucht Widerstand, wenn keine andere Abhilfe möglich ist.

Selbstverständlich bedarf die «verfassungsmässige Ordnung» des Schutzes durch die Staatsgewalt. Sie ist aber ihrerseits kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zum Zweck: Zur Erhaltung des Volkes und um dem Volk die Heimat zu erhalten, also auch zur Erhaltung des Reiches. Widerstand gegen die Staatsgewalt ist nicht notwendigerweise und nicht nur dann moralisch gerechtfertigt, wenn die Staatsführung sich anschickt, die «verfassungsmässige Ordnung» zu beseitigen (oder sie die Beseitigung hinnimmt), sondern vor allem, wenn die Staatsführung sich anschickt, das Volk zu gefährden, ihm die Heimat zu nehmen, das Reich zu zerstören. Dann ist Widerstand nicht nur gerechtfertigt, sondern Pflicht jedes Staatsbürgers.

Nun aber hat die Staatsführung das Grundgesetz in der Präambel und im Artikel 16 geändert, sowie auch (wie ich noch darstellen werde) in den Artikeln 23, 24, 45, 50, 51, 52, 87, 88, 115, 143 und 146. Damit ist nicht nur das in der Präambel festgelegte Staatsziel, *«die nationale und staatliche Einheit zu wahren»* weggefallen, sondern die «verfassungsmässige Ordnung» dient auch wegen der Änderungen der vielen einzelnen Artikeln nicht mehr dem höheren Zweck, Volk und Staat zu erhalten. Im Gegenteil, die «Maastrichter Verträge» sind darauf angelegt, den deutschen Staat aufzulösen und Deutschland für die Besiedlung durch unbegrenzte Zahlen von Fremden freizugeben, das Deutsche Volk somit zu zerstören. Die Staatsführung selbst hat damit die verfassungsmässige Ordnung, so wie sie im alten Grundgesetz festgelegt war, beseitigt.

In dem Grundgesetz in seiner «alten» Form war der «Widerstandsartikel 20 (4) schon eine Farce. Für das Grundgesetz in seiner «neuen» Form, nach den vielen Änderungen, ist der Widerstand jetzt fällig geworden, denn die «verfassungsmässige Ordnung»wurde ja beseitigt, und zwar durch die Staatsführung. Jetzt ist jeder redliche Deutsche seinen Vorfahren und seinen Nachkommen schuldig, gegen die Zerstörung des Volkes und des Reiches Widerstand zu leisten.

21 (1): Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokrati-

> schen Grundsätzen, entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Es ist bezeichnend, dass die politischen Parteien im Zusammenhang mit den Funktionen des «Bundes» und der Länder erwähnt werden. Ich möchte darauf nicht näher eingehen. Jedoch zum Wortlaut: Welche Parteien wirken da mit? Die Partei der Sioux-Indianer oder die Kurdische Arbeiterpartei? Es ist nichts darüber gesagt, sodass durchaus denkbar ist, dass hier fremde Interessengruppen den Willen des Deutschen Volkes mit-bilden. Da aber in Deutschland (so lange es noch existiert) alle Staatsgewalt vom Deutschen Volke ausgeht, gilt hier eben der Wille dieses Deutschen Volkes, und an seinem Willen ist nichts zu bilden. Er ist die Grundlage des «demokratischen» Staates, in dem nach dem Sinne dieses Wortes das Deutsche Volk die Herrschaft hat. Interessant wäre, mit wem zusammen die Parteien hier mitbilden. Nicht etwa mit-bilden können, dürfen oder sonst etwas: Einfach mit-bilden, basta. Nein, dieser Satz widerspricht nicht nur dem Grundsatz aus Artikel 20 (2), sondern auch dem dritten Satz des selben Absatzes 21 (1). Es ist zwar durchaus erlaubt, den Willen anderer zu beeinflussen, also dürfen auch Parteien den Willen des Volkes beeinflussen, aber das kann nicht das Vorrecht der Parteien sein, und schon gar nicht ihr Auftrag. Es sollte umgekehrt das Volk bei der Willensbildung der Parteien mitwirken. Davon ist hier kaum etwas zu spüren.

23 ( ): Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Gross-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Dieser Artikel ist der «gesamtdeutsche». Er ist, und leider muss es hier heissen «er war» das Band um alle Gaue Deutschlands. Er hatte das Gebiet des Deutschen Reiches im Auge und war der Hort der Hoffnung aller Deutschen jenseits der Grenzen der «alten» BRD, und zwar auch jenseits der Oder-Neisse-Linie, jenseits des Erzgebirges, jenseits aller jetzt «festgeschriebenen» Grenzen. Dieser Artikel wurde nicht durch den neuen Artikel 23 ersetzt, denn der behandelt eine ganz andere Sache. Er wurde ersatzlos gestrichen. Das zu tun war und bleibt Hochverrat. Der Täter war der Bundestag und die Mittäter waren die Bundesregierung, der Bundesrat und der Bundespräsident. Hier hat sich die aus den genannten vier Gewalten gebildete Staatsführung brutal über das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen

Volkes hinweggesetzt. Dabei ist es unerheblich, ob der Bundeskanzler mit der einen oder der anderen seiner beiden Ausreden die Wahrheit gesagt hat, als er die diesem Hochverrat vorausgehenden Ostverträge zu rechtfertigen versuchte: Dass die Teil-Wiedervereinigung anders nicht zu haben gewesen sei, und dass dies der freie Wille des Deutschen Volkes gewesen sei. Beides ist unwahr. Das Volk wurde nicht wahrheitsgemäss, rechtzeitig und vollständig unterrichtet, und es wurde nicht in dieser geschichtlich alles überragenden Frage gehört. Es wurde überfahren.
Bei der Teil-Wiedervereinigung Deutschlands wurde gegen diesen Artikel verstossen. Statt sich mit der Bundesrepublik (alt) zu «vereinigen» mussten die Länder Ostberlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen «beitreten». Damit wäre sowjetisches Besatzungsrecht nicht in das deutsche Recht eingedrungen, um nur eine schlimme Folge dieses Rechtsbruches zu erwähnen. Die bösen eigentumsrechtlichen Folgen zu behandeln ist hier nicht der Platz.

23 (1): der «neue» Wortlaut:
Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz, im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 (2) und (3).
Erste Anmerkung: Das will ein Grundgesetzartikel sein? Das ist ein bei den wichtigen Aussagen mit vieldeutigen Fremdwörtern gespickter Alibi-Text. Zu den schon untersuchten Fremdwörtern sind zwei neue gekommen: «föderativ» und «Subsidiarität». Das Wort «föderativ» ist mehrdeutig: Es kann die Eigenschaft eines Bundesstaates oder auch die eines Staatenbundes beschreiben. Im ersten Fall hören die Teilstaaten auf, souverän zu sein, und die Souveränität geht auf «den Bundesstaat» über. Im zweiten Falle behalten die Einzelstaaten ihre Souveränität. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage für die «Europäische Union» salomonisch, und das heisst, mehrdeutig, beantwortet: Es dürfe kein Bundesstaat entstehen, und es brauche kein Staatenbund zu sein, es müsse ein «Staatenverbund» wer-

den. Der Grundsatz der Subsidiarität besagt, dass die übergeordnete Gemeinschaft (der Bund) die Wirkungsmöglichkeiten der untergeordneten Gemeinschaft (der Mitglieder des Bundes) anerkennt. Brockhaus sagt dazu: «daraus ergebe (Konjunktiv!) sich notwendig ein föderalistischer Staatsaufbau». – Nichts Genaues weiss man nicht. Und das ist Deutschlands Zukunft! Ich empfinde es als eine Beleidigung des Volkes, wenn ihm die Staatsführung rechtswissenschaftliche Kreuzworträtsel aufgibt, aus denen es seine und seiner Kinder Zukunft dann wie aus dem Kaffeesatz lesen möge. – Dass der Bund «hierzu» (wozu?) Hoheitsrechte übertragen kann, widerspricht dem Gebot eines jeden Staates, seine Staatssouveränität zu wahren. Es widerspricht auch dem alten Artikel 24 (siehe dort), wonach der Bund in Einschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen kann. In diesem Staate purzeln die Hoheitsrechte jetzt genau wie Dominosteine: In Kettenreaktion. Am Ende steht die Rechtlosigkeit, die Auflösung des Reiches.

24 (1): Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

Auf diesen Artikel beruft sich die Staatsführung bei ihrer ganzen «Europapolitik» und damit auch bei der Abfassung des neuen Artikels 23. Das ist jedoch nicht rechtens: Der Bund kann nach Artikel 24 (1) Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen, worüber man schon reden müsste. Aber auf über-staatliche Einrichtungen, wie auf die sogenannte «Europäische Union» darf er nach dem Gesetz gar nichts übertragen, noch darf er da in irgendwelche Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, wie gleich behandelt werden soll.

24 (2): der «alte» Wortlaut (wörtlich übernommen in...)

24 (3): der «neue» Wortlaut: Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Den Bund geht die Ordnung «zwischen den Völkern» gar nichts an. Er ist zuständig für die Ordnung zwischen Deutschland und anderen Völkern. Es ist unverständlich, wieso ein Staat durch die teilweise Preisgabe seiner Hoheitsrechte dem Frieden auf der Welt dient, es sei denn, er unterwirft sich fremden Mächten «um des lieben Friedens willen». Gerade die Wahrung seiner Staatssouveränität, also seine Hoheitsrechte versetzt den Staat in die Lage, Frieden zu stiften und zu erhalten.

25 ( ): Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Das Völkerrecht hat mit irgendwelchen «Bewohnern» nichts zu tun, es ist das Recht der Völker, eines jeden in seinem Lande. Es ist unverständlich, welche Rechte sich ein tamilischer Asylant in Deutschland von dem völkerrechtlichen Anspruch des Reiches auf Danzig ableiten soll. – Sehen wir uns das Völkerrecht an!

Die Haager Landkriegsordnung von 1907:

Art. 43: Die Besatzungsmacht muss die Landesgesetze beachten.

Art. 45: Sie darf die Bewohner des besetzten Landes nicht zwingen, den Treueid zu leisten oder die andere Staatsangehörigkeit anzunehmen.

Art. 46: Sie darf Privateigentum nicht einziehen.

Art. 47: Sie muss Plünderungen unterlassen und unterbinden.

Art. 50: Sie darf keine Strafe durch Geld oder anderer Art wegen der Handlungen Einzelner über eine ganze Bevölkerung verhängen.

IV Genfer Konvention von 1949

Art. 8: Auf die durch das Abkommen gewährten Rechte ist der Verzicht verboten

Art. 11: Sondervereinbarungen zwischen Mächten, deren eine infolge der Besetzung ihres Gebietes oder eines wichtigen Teiles ihres Gebietes in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt ist, sind verboten und nichtig.

Art. 43: Kollektivstrafen, Einschüchterung, Terrorisierung, Plünderungen und Vergeltungsmassnahmen gegen dritte Personen oder ihr Eigentum sind verboten.

Art. 49: Die Besatzungsmacht darf Teile ihrer eigenen Bevölkerung nicht in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken.

Art. 64: Das Strafrecht im besetzten Gebiet bleibt in Kraft. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Gerichte im besetzten Gebiet ihre Tätigkeit fortsetzen können.

UNO-Konvention vom 27. November 1968 über die Nichtverjährung:

Art. 1: Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Vertreibung ... verjähren nicht.

Wiener Konvention über das Recht der Verträge, von 1969:

Art. 52: Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluss durch Androhung oder Anwendung von Gewalt zustandegekommen ist.

Art. 53: Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechtes widerspricht (wie der Haager Landkriegsordnung, der IV. Genfer Konvention und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker).
Insofern sind die «Ostverträge» von 1970 mit Moskau, Warschau und Prag und die Grenzverträge von 1990 allesamt von vornherein nichtig.

Somit haben die Deutschen, die heute in der Bundesrepublik leben, deren Heimat aber z. B. Ostdeutschland ist (womit nicht «Mitteldeutschland gemeint ist!) sehr wohl «unmittelbar Rechte» abgesehen von dem ganzen Deutschen Volke zustehenden Recht auf sein ganzes Staatsgebiet in den völkerrechtlichen (durch internationale Verträge festgelegten) Grenzen. Barer Unsinn ist der Halbsatz, wonach das Völkerrecht «unmittelbar Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes erzeuge: Das Völkerrecht kann nur durch Staaten beachtet oder eben auch verletzt werden, nicht durch einzelne Menschen. Es geht hier nicht um den Gartenzaun des eigenen Wohngrundstücks.

26 ( ): Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Die Staatsführung betreibt seit Jahrzehnten teils tätig, teils durch Untätigkeit, die Massenzuwanderung Fremder nach Deutschland. Heute leben hier mindestens 12 Millionen Fremde. Diese Handlung ist nicht nur geeignet, das friedliche Zusammenleben der Völker ausserhalb Deutschlands und eben dieser fremden Völker mit dem deutschen innerhalb Deutschlands zu stören: Sie wird zwangsläufig zum Völkerkrieg auf deutschem Boden führen, wenn die Fremden nicht baldigst allesamt ausgewiesen werden (Asylanten sowie «Gastarbeiter»). Diese Behauptung bedarf keines theoretischen Beweises: Jugoslawien zeigt ganz genau, wohin Vielvölkerstaaten kommen: Zum Völkerkrieg. Zeigen Sie einem Bosnier die Zigarrettenreklame «come together», dann wird er einen Wutanfall bekommen!
Für diese Handlung ist die Staatsführung zu bestrafen, wenn sie nicht bald tätige Reue zeigt.

III Der Bundestag

38 (1): Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Sind die auf «Listenplätzen» in den Bundestag einziehenden Abgeordneten auch «unmittelbar» gewählt? Ich vermisse weiter folgende m. E. unerlässlichen Auflagen für die Mitgliedschaft des Bundestages: Die Abgeordneten dürfen keine «gespaltene Loyalität» haben. Die Parlamente der USA sind da beispielhaft: «Dual Loyalty» liegt vor, wenn der Abgeordnete mit einer Ausländerin verheiratet ist, wenn er eine andere Staatsangehörigkeit oder eine weitere hat, wenn er in den Diensten einer ausländischen Macht stand bevor er gewählt wurde, und in ähnlichen Fällen. Auch ist es unerlässlich, dass die Abgeordneten durch Gesetz verpflichtet werden, die Rechte des Deutschen Volkes zu wahren und das Grundgesetz zu befolgen. Darauf müssen sie einen Eid leisten, in dem sie sich dem Deutschen Volke und nur ihm verantwortlich erklären.

38 (2): Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Hier fehlt das zwingende Gebot, dass der Wahlberechtigte und der Wählbare Deutsche sein müssen und unbescholten.

42 (1): Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Das ist skandalös. Der Bundestag hat öffentlich zu tagen, alles andere ist von Übel.

42 (3): Wahrheitsgemässe Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Die Verfasser der Berichte sind für die Wahrheit verantwortlich. Solche Pontius-Pilatus-Ausnahmen sind unwürdig. Jeder ist für seine Taten verantwortlich, und wenn er in einem hohen Amte ist, erst recht!

44 (1): Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

Dann braucht man auch keinen Untersuchungsausschuss. Der Bundestag muss öffentlich sein, und zwar in allen seinen Handlungen, denn das ist sein Wesen.

45 ( ): Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäss Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen.

So wird die Verantwortung für Deutschland und vor dem Deutschen Volk immer mehr verdünnt und verschleiert. Wer ist «die Europäische Union»? Solange dieses Gebilde eine Absicht ist (und es möge eine Absicht bleiben!) hat das Grundgesetz es nicht als vollendete Tatsache zu erwähnen.

45b ( ): Zum Schutze der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird der Wehrbeauftragte des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Dieses Amt ist nicht nur überflüssig, es ist schädlich, denn es untergräbt die Verantwortung und damit die Autorität des Kommandos der Streitkräfte.

46 (2): Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

Solche Freibriefe gab es weder bei Dschingis Khan noch bei der Hohen Pforte. Sie sind unmoralisch und verletzen die Gleichheit aller vor dem Gesetz.

46 (3): Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäss Artikel 18 erforderlich.

Der Alte Fritz würde sich im Grabe umdrehen ob solcher Sonderbehandlung.

46 (4): Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäss Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Es ist unglaublich, wie sich die Mitglieder des Bundestages abgesichert haben, nicht etwa nur gegen die Missgeschicke des Alltags, sondern dagegen, für ihre Handlungen selbst einstehen zu müssen. Dies verletzt nicht nur den Grundsatz, dass alle vor dem Gesetz gleich sind, es verhöhnt auch die Gerichte.

48 (3): Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Muss ich das noch kommentieren?

IVa Gemeinsamer Ausschuss

53a (1): Der Gemeinsame Ausschuss besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt. Sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden...

Es war mir nicht möglich, in Erfahrung zu bekommen, wozu dieser «Gemeinsame Ausschuss» da ist. Dass seine Mitglieder nicht an Weisungen gebunden sind, ist in jedem Falle merkwürdig: Was tun denn diese Leute? Es wird nirgends gesagt. Hier erscheint zum erstenmal der Ausdruck «Fraktionen». Auch ihr Wesen und ihre Aufgabe werden nicht bestimmt.

53a (2): Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuss über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten...

Danach ist es die Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses, unterrichtet zu werden.

V Der Bundespräsident

54 (1): Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

54 (3): Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Wie kann der Bundespräsident «über den Parteien» stehen, wie es immer heisst, wenn er von den Parteien des Bundestages und der Landtage gewählt wird? Diese parteipolitische Inzucht bei der Wahl des Staatsoberhauptes bringt den Bundespräsidenten in die Abhängigkeit der herrschenden Parteien und nimmt ihm damit die Unbefangenheit und sogar die Autorität, die gerade sein Amt braucht. Folglich muss der Bundespräsident vom Deutschen Volke gewählt werden.

Das Grundgesetz bestimmt weder die Befugnisse des Bundespräsidenten in ihrer Gesamtheit (es kennt nur rein formale, wie die in Artikel 58, 59 und 60 genannten), noch irgendwelche beruflichen oder persönlichen Anforderungen an den Anwärter auf dieses höchste Amt.

56 ( ): Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid: «Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe». (Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.)

Dieser Eidesformel fehlt ein sehr wichtiges Wort: Jedes Vorstandsmitglied eines Unternehmens muss sich verpflichten, seine **ganze** Kraft dem Wohle seines Unternehmens zu widmen. Warum nicht auch der Bundespräsident?

Im übrigen ist dieser Eid wie der Eid der Bundesregierung) ohnehin eine Farce. Nach Mitteilung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundes-

tages vom 10. 9. 90, in der sich dieser Ausschuss auf ein Schreiben des Bundesministers der Justiz bezieht, «eignet sich die Verletzung eines solchen rein deklaratorischen Gelöbnisses nicht als Anknüpfungspunkt für eine Strafbewehrung. Es besteht auch kein Bedürfnis dafür. ... Aus fachlicher Sicht kann daher dem Gedanken einer Pönalisierung der Verletzung des Amtseides nicht nähergetreten werden.» Auf deutsch: Dieser Eid ist keinen Schuss Pulver wert. Wozu wird er dann geleistet?
Gerade diese Einzelheit zeigt, dass das Grundgesetz nicht etwa das Volk vor Verfehlungen der Staatsführung schützt, sondern dass es die Staatsführung vor berechtigten und unberechtigten Forderungen oder Beschwerden des Volkes abschirmt.
Diese Abhandlung hat sich mit dem Grundgesetz zu befassen und nicht die Mitglieder der Staatsführung zu kritisieren. Eben deshalb ist noch anzumerken, dass rein begrifflich der amtierende Bundespräsident seine Pflicht verletzt hat, das Grundgesetz zu wahren, indem er allein seit 1990 (dem Jahr der Teil-Wiedervereinigung) Gesetze zur Änderung von sechzehn Artikeln des Grundgesetzes (Artikel 16, 16a, 18, 23, 23 neu, 24, 28, 45, 50, 51, 52, 87, 88, 115, 143 und 146) unterschrieben hat. Wie konnte er das Grundgesetz wahren, indem er es ständig änderte? Was ist das für ein Grund-Gesetz, mit dem einem Volk ständig der Grund unter den Füssen weggezogen wird? Diese Änderungen waren so grundlegend, dass sie das «alte» Grundgesetz auf den Kopf stellten.

60 (2) Er (der Bundespräsident) übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

Recht gesprochen wird «im Namen des Volkes». Folglich ist es auch das Volk, welches begnadigt. Der Bundespräsident kann dieses Recht somit nur «für das Volk» ausüben.

VI. Die Bundesregierung

Artikel?

Das Grundgesetz sagt nirgends, welche rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Amt des Bundeskanzlers und für das Amt der Bundesminister erfüllt sein müssen.
Hiernach Gesetz kann in Deutschland ein Türke Bundeskanzler werden.

65 ( ): Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet die Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Sprachlich: Er «trägt dafür die Verantwortung». Wofür: Für die Richtlinien oder für die Politik? Er bestimmt die Richtlinien. Und wenn er sie nun nicht bestimmt Muss er sie bestimmen? Darf er sie bestimmen? «Innerhalb»? Gemeint ist doch wohl, dass die Minister nach diesen Richtlinien arbeiten. Müssen oder dürfen die Minister leiten? – Allein die sprachlichen Schwächen dieses wichtigen Artikels sind verhängnisvoll.
Sachlich: Hier haben wir keine klare Festlegung der Pflichten. Hier ist nicht zu erkennen, wem denn diese Leute verantwortlich sind. Kein Unternehmen könnte mit so unklaren Verantwortungs-Strukturen geführt werden: wieviel weniger dann ein Staat. Die Folgen sind bekannt: Da wird nicht regiert. Da ertönen «Machtworte», da «schaltet sich der Kanzler persönlich ein», da gibt es «Kabinettsbeschlüsse», und das Volk weiss nicht, an wen es sich zu halten hat.

65a ( ): Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls – und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

Worin unterscheiden sich die Befehlsgewalt und die Kommandogewalt?

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

73 ( ): Der Bund hat die ausschliessliche Gesetzgebung über:
2. Die Staatsangehörigkeit im Bunde.
3. Die Freizügigkeit, das Passwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung. (Aber:...)

74 ( ): Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
4. Das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer.
6. Die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen.
8. Die Staatsangehörigkeit in den Ländern.

(Die konkurrierende Gesetzgebung ist als die Befugnis der Länder zur Gesetzgebung zu verstehen, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht.) In Deutschland existiert eine einzige Staatsangehörigkeit, die deutsche. Eine Staatsangehörigkeit der Länder gibt es ebensowenig wie eine Staatsangehörigkeit in den Ländern. – Dass die Gesetzgebung über das Passwesen, die Einwanderung, das Aufenthalts-«recht» der Ausländer und das Niederlassungsrecht der Ausländer zwischen dem Bund und den Ländern hin-und-her-irrlichtern, ist verhängnisvoll und trägt seit langem zur Massenzuwanderung Fremder bei. Bei dieser Gesetzgebung ist die Erhaltung des Deutschen Volkes keine Angelegenheit des ganzen Volkes und damit «des Bundes».

79 (1): Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechlichen Verträgen, die eine Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, dass Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluss und dem Inkrafttreten der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sie sich auf diese Klarstellung beschränkt.

Dieser Artikel 79, so heisst es, ist die FDGO (Freiheitlich Demokratische Grund-Ordnung). Hier schwappen die Teile dieses grausigen Satzes wie in einem wackelnden Eimer immer hin und her, und das im Lande der Brüder

Grimm! Der Gedanke mit der «Klarstellung» windet sich um sich selbst in ebenso wirrer Weise, wie er gedacht wurde. Hätten diese Leute sich bloss Reiners' Stilkunde zur Hand genommen, ehe sie dieses unfertige Zeug niederschrieben! Im übrigen ist dieser Absatz zu unwichtig, um eigens erörtert zu werden.

79 (2): Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesrates.

Ich finde es ungeheuerlich, dass die einzige Hürde, die eine Grundgesetzänderung überwinden muss, die Zweidrittelmehrheit ist. Gerade hier wäre der Ort gewesen, wo die Grundsätzlichkeit des Grundgesetzes erklärt und die Änderung zur seltenen, nur unter diesen und jenen Umständen zulässigen Ausnahme erklärt wird. Da das Grundgesetz ohnehin eine Übergangsregelung ist (oder doch war!), durfte zur Änderung des Grundgesetzes nicht darauf verzichtet werden, grundsätzlich das Volk entscheiden zu lassen. Das geht ja auch aus dem (alten) Artikel 146 hervor.

79 (3): Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Die Preisgabe ganzer Länder (wie z. B. Schlesiens) ist zulässig, und sie geschah! Aber jede Massnahme zur Stärkung der Zentralgewalt ist es nicht: Hier spielt die Kapelle nach dem Taktstock der Siegermächte. Entlarvend ist der Ausdruck «Gliederung des Bundes in Länder». Aus der (alten) Präambel und dem alten Artikel 23 geht hervor, dass die ursprüngliche Gestaltung dieses Staates umgekehrt gedacht war: «Aufbau des Bundes aus den Ländern, Beitritt weiterer Länder zum Bund». Hier ist klar zu erkennen, dass die Siegermächte teilen und herrschen wollten, oder doch Angst hatten vor der deutschen Zentralgewalt, dem Deutschen Reich.

Dass die im Artikel 1 niedergelegten Grundsätze zu berühren unzulässig ist, nimmt dem Gebot die Klarheit. Mit dem Satz «Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht» schleppt der Artikel 1 noch eine nicht genau erkennbare Zahl anderer Artikel hinter sich her (das ist immer ein Kunstfehler bei der Abfassung vertraglicher oder gesetzlicher Texte). Dürfen also die Grundsätze etwa des Artikels 16 auch nicht berührt werden? *Sie wurden berührt!* Das neu gefasste Asylrecht berührt die Grundsätze des alten sehr wohl! Jetzt gelten diese Grundsätze (offenbar) nur noch für Fremde.

Berührt wurde auch schon der höchste und einfachste aller Grundsätze des Grundgesetzes, der da sagt: «Alle Gewalt geht vom Volke aus» (Artikel 20/2). In dem drohenden «vereinten Europa» würde «alle Gewalt von den Völkern» ausgehen.
Dieses Grundgesetz belügt sich selbst, und seine Macher belügen die, zu deren Recht das Grundgesetz da ist.
Ob sie nun gut oder schlecht war: Die FDGO, die Freiheitlich Demokratische Grund-Ordnung ist schon beseitigt worden. Die Staatsführung selbst hat sie beseitigt!

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

87a (1): Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmässige Stärke und die Grundlage ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

Ich habe lange darüber gebrütet, wie sich aus einem Haushaltsplan die Grundlagen einer Organisation ergeben können. Ich könnte mir denken, dass die Grösse der Organisation vom Haushaltsplan abhängt: Wenig Geld – kleine Organisation, Viel Geld – grosse Organisation. Weiter bin ich nicht gekommen.

87a (2): Ausser zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

Die der deutschen militaristischen Aggressionslust diesen Riegel vorschoben, haben sich nicht träumen lassen, dass sie selbst einmal zur Legitimation und zur Unterstützung ihrer eigenen militaristischen Aggressionslust und sogar konkreter Aggressionen die Germans to the Front rufen würden. Das alberne Haia-Safari-Spiel in Somalien jedenfalls ist vom Grundgesetz ganz und gar untersagt. Ausser den im folgenden Absatz genannten Zwecken darf die Bundeswehr ganz und gar keinem anderen Zweck dienstbar gemacht werden.

87a (3): Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrags erforderlich ist. Ausserdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Massnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

Danach können die Truppen es sich aussuchen, ob sie lieber zivile Objekte schützen als an die Front gehen wollen; das Wort «Befugnis» ist ja so zu verstehen. Man vermisst auch hier klare Verantwortungs-Regeln: Wer

befiehlt, wann hat er zu befehlen, wer hat es wann und wo zu tun? Aber immerhin: Somalien-Ausflüge sind da nicht vorgesehen, ebensowenig wie das Minensuchen im Persischen Golf oder Flüge über Bosnien.

87 (4): Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 (2) vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständiger einsetzen. Der Einstaz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Hier haben wir den Grundgesetzartikel, der den Staat ermächtigt, deutsche Soldaten gegen Deutsche einzusetzen.

Ein jeder möchte «seinen Staat» erhalten. Und niemand möchte, dass marodierende Banden gleich welchen Volkes (also auch nicht des deutschen) die öffentliche Ordnung stürzen. Jeder wünscht eine öffentliche Ordnung, und zwar eine starke. Die Deutschen wollen eine Staatsführung, die dem Deutschen Volke und sonst niemandem dient. Eine solche Staatsführung kann ich heute in Deutschland nicht sehen.

88 ( ): Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.

Hier herrscht reine Willkür im Tarnkleide des Rechts. Alles was das Grundgesetz über die Bundesbank zu sagen hat, ist die Möglichkeit, die Aufgaben und die Befugnisse dieser Bundesbank einer fremden, anderen, nicht existierenden und nirgends beschriebenen Bank samt und sonders zu «übertragen». Zu allem Überfluss soll diese andere Bank auch noch «unabhängig» sein, also jeglicher Kontrolle (auch durch «den Bund») entzogen sein. – Die Europäische Zentralbank (Hier wird gross geschrieben!) gibt es nicht, die «Europäische Union» gibt es nicht, wie also darf das Grundgesetz solche Einrichtungen zum Gegenstand gesetzlicher Regelungen machen? – Man bekommt das Empfinden, als könnte es diesen Gesetzgebern nicht schnell genug gehen, bis Deutschland zum auslaufenden Modell

geworden ist und irgendwelche Leute das Mega-Geschäft ihres Lebens machen können.

93 (4a): Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:... 4a Über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 (4), 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt worden zu sein.

Hier kann also der Nigerianer von Zürich aus klagen, man habe sein Recht verletzt indem man ihm das Asyl verweigerte. Solche Fälle hat es gegeben! Quergedacht ist der Hinweis dieses Artikels auf das Widerstandsrecht nach Artikel 20 (4): Wer sich also nicht beim Verfassungsgericht beschwert hat, der kann nicht behaupten, es sei «andere Abhilfe nicht möglich», und er muss seinen Widerstand solange aufschieben, bis das Verfassungsgericht seinen Fall entschieden hat, das alles aber wohlgemerkt nur insoweit, als der «Betroffene» (ein neudeutsches Universalwort) selbst in eben diesem Grundrecht verletzt ist oder wäre. Jedenfalls ist dieser Artikel rein egoistischer Art: Ich muss verletzt worden sein. Was mit meinem Volke geschieht, das ist nicht einklagbar, wenn aber die Staatsführung die verfassungsmässige Ordnung beseitigt, dann brauche ich nicht Karlsruhe anzurufen. Tröstlich!

Xa. Der Verteidigungsfall

115a(1): Die Feststellung, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Solange wird der Feind wohl warten müssen.

115a(2), (3), (4) und (5) befassen sich alle mit der Feststellung des Verteidigungsfalles.

Da hilft nur Beten.

115b( ): Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

Ich möchte bezweifeln, dass all das sinnvoll ist. Die Geschichte lehrt, dass das Kriegshandwerk wie jedes andere gelernt sein will, und, was noch wichtiger ist, dass es bestimmte Charaktereigenschaften verlangt. Ich möchte diesen Gedanken hier nicht weiter ausspinnen. Ich wollte hier nur auf die mir allzu unbedarft scheinenden Vorstellungen der alten Herren des Parlamentarischen Rates hinweisen, und den Lesern raten, sich dieses Kapitel im Grundgesetz (über drei Seiten) genau durchzulesen. Es ist ja nicht ganz unwichtig, gerade die ersten 24 Stunden eines Krieges zu überleben. Im übrigen kritisiere ich dieses Kapitel nicht.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

116 (1): «Deutscher» im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Der Grundgesetzartikel, der die Begriffsbestimmung für die Deutschen bringt, gehört nicht in irgendwelche Schlussbestimmungen. Diesen Begriff zu bestimmen, sollte es auch nicht solcher Verrenkungen bedürfen. Nehmen wir zum Beispiel die Juden: «Jude ist, wer von einer jüdischen Mutter geboren wurde». Basta. – Wenn man diesen Artikel näher untersucht, stösst man auf Merkwürdiges:

a – Die deutsche Staatsangehörigkeit sollte jedem Deutschen zustehen. Dass aber, wie es der Artikel sagt, umgekehrt dem deutschen Staatsangehörigen die Eigenschaft zusteht, Deutscher zu sein, stellt die Dinge auf den Kopf.

b – Der völkerrechtlich geltende Gebietsstand des Deutschen Reiches ist der des Münchener Abkommens vom 29. September 1939.

c – Wer nicht Deutscher sein will, dem steht es frei, etwas anderes zu sein. Nicht frei steht es jedoch irgendwelchen Gesetzgebern, fremden oder deutschen, sich über die in Jahrtausenden entstandene Gemeinschaft der Deutschen insofern hinwegzusetzen, dass sie den Bewohnern Österreichs, soweit sie sich als Deutsche betrachten, den Sudetendeutschen, soweit sie nicht geflohen sind (und das sind nicht wenige!), und allen anderen Deutschen, die nicht in den willkürlich gesetzten Gebietsstand des Deutschen Reiches von 1937 passen, ihr deutsches Volkstum aberkennen.

d – Das Grundgesetz darf auch solchen Deutschen ihr Volkstum nicht aberkennen, die in irgendeiner Weise nicht Flüchtlinge oder Vertriebene waren, die in irgendeiner Weise nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatten oder haben, oder die sonstwie der amtlichen Eigenschaft entbehren, Deutsche zu sein, es aber nach ihrer Abstammung sind.

Wer Deutscher ist, das war nie zweifelhaft. Sicher ist es sinnvoll, zu klären und zu bestimmen, wer Deutscher ist. Wichtiger aber wäre es gewesen, zu definieren, wer denn hier «das Volk» ist. Dieses Versäumnis wirkt sich heute verhängnisvoll aus. Da sagt die «Verfassung des Freistaates Bayern»: «Bayern ist ein Volksstaat. Träger der Staatsgewalt ist das Volk.» Und die neue Brandenburgische Verfassung spricht gar vom «Volk des Landes Brandenburg». Über die Bocksprünge der Länderverfassungen wird später einiges zu sagen sein; hier sei nur gerügt, dass mit dem Ausdruck «Volk» im deutschen Recht Willkür herrscht, und zwar zum Schaden des Deutschen Volkes.

116 (2): Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiosen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Hier fehlt die für jedes «offene» Recht notwendige Frist, bis zu der diese Leute als nicht ausgebürgert gelten. Im übrigen ist dieser Absatz in Ordnung. Mir fällt an diesem Absatz das gute Deutsch auf. Eine seltene Ausnahme.

120 (1): Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äusseren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Massgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluss der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder lässt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.

Der sich diesen Absatz ausgedacht hat, war unfähig, seine Gedanken in einfacher deutscher Sprache auszudrücken. Dabei hätte gerade dieser Artikel klar und einfach sagen müssen, dass Deutschland heute, 49 Jahre nach dem Ende des Krieges, immer noch die Besatzungskosten und die anderen Kriegsfolgelasten zahlt. Da mir kein Rechtsberatungsbüro zur Verfügung steht, kann ich die vielen hier genannten Bundesgesetze, die geregelten und die nicht geregelten Lasten nicht alle prüfen. Das ist auch ganz unnötig: Im Zweifelsfalle gilt für Deutschland: Und zahlt und zahlt und zahlt...

Im Einzelnen: Auf den ausdrücklichen Wunsch der Bundesregierung stehen ein halbes Jahrhundert nach dem Kriege immer noch nordamerikanische, britische, französische und belgische Besatzer im Lande (von den Kanadiern sagte man mir, sie seien abgezogen). Die sowjetischen Truppen gibt es nicht mehr, und ihre Nachfolger, die russischen, sollen 1994 ganz abgezogen werden, unvorstellbare «Altlasten» hinterlassend, an denen Generationen noch zu leiden haben werden. Aber:

Noch heute haben die US-amerikanischen Besatzer das schönste Hotel Berchtesgadens, das alte «Grand Hotel Berchtesgadener Hof» im Besitz und sitzen mit ihrem «Recreation Center» am Salzberg. Noch heute stehen an der Autobahn die riesigen Hinweisschilder auf die Einrichtungen der amerikanischen Besatzer, wie etwa wenn man nach Frankfurt hineinfährt. Noch heute zerstören englische Panzer in nicht wieder gutzumachender Weise eine der schönsten deutschen Landschaften, die Lüneburger Heide. Noch heute müssen Schulkinder alberne Paraden alliierter Einheiten in Berlin beklatschen und Fähnchen dazu schwingen. Noch heute ist der schönste Villenstadtteil von Karlsruhe fest in amerikanischer Hand. Und als alliierte Flugplätze in Rheinland-Pfalz geschlossen werden sollten, bettelte der Ministerpräsident dieses Landes (der Mann heisst Wagner), seine lieben Partner möchten doch bitte dableiben, sonst müsse er um die Arbeitsplätze fürchten.

Die Besatzungskosten belaufen sich auf eine Summe, die das Volk nichts angeht. Sie stecken nämlich ausgerechnet im Verteidigungshaushalt. Normalerweise verteidigt man sich gegen seine Feinde, hier zahlt man für sie und nennt das dann «Verteidigungskosten».

Und noch heute zahlt das Deutsche Volk jene anderen «Kriegsfolgelasten», die mit gewissen hier nicht zu untersuchenden Beschuldigungen zusammenhängen, die unter dem Sammelnamen «Holocaust» laufen. Diese Lasten können allein durch die lange inzwischen verstrichene Zeit auch dann nicht mehr von den Heutigen erhoben werden, wenn diese Beschul-

digungen begründet sind oder wären, jedenfalls nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aller zivilisierten Staaten. Jene Leute, die als «Täter» in Betracht kommen, sind entweder alle längst «bestraft», oder sie sind längst verstorben. Das allgemeine Menschenrecht sagt jedoch ganz klar, dass

Erstens: Kollektivstrafen und Vergeltungsmassnahmen gegen Unbeteiligte auch dann verboten sind, wenn keine längere Zeit zwischen der Tat und ihrer Ahndung verstrichen ist (IV. Genfer Konvention von 1949).

Zweitens: Bestrafung der folgenden Generationen Blutrache ist. (So auch die Haager Landkriegsordnung von 1907).

Drittens: Für jede Strafe die Tat nachgewiesen sein muss (das stand schon im Gesetz des Hammurapi und Justinians).

Auch diese Kriegsfolgelasten gehen in ihrer Höhe das Volk nichts an. Sie sind sorgfältig im Sozialhaushalt untergebracht, also versteckt.
Die in diesen Artikel 120 (1) hineingewurstelten Lasten für Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe muss man doch wohl auch mit den Kriegsfolgelasten und den Besatzungskosten in Zusammenhang bringen. Ich habe keine Ahnung, ob damit etwa die Unterstützung eines arbeitslos gewordenen Boys der amerikanischen Besatzungsarmee gemeint ist oder die Nachzahlung von Sozialversicherung an Verfolgte des Naziregimes. Das wirre Gefüge dieses Artikels lässt ausnahmslos jede Auslegung zu. Im Zweifel wird immer gezahlt.
Gerade in diesen Tagen hat wieder eine Debatte um irgendetwas begonnen, das nur möglich ist, wenn man das Grundgesetz ändert (es geht diesmal um die Post). Wie kann man ein Gesetzeswerk noch «Grundgesetz» nennen, wenn es durch Dutzende von Änderungen (es sind inzwischen 39 geworden!) heute etwas ganz anderes sagt als ursprünglich, und zwar grundsätzlich Anderes! Dass der Artikel 120 nicht auch geändert oder ersatzlos gestrichen wurde, ist eine Verhöhnung des Völkerrechts und eine Vergewaltigung des Volkes. Es ist, als ob Friedrich der Grosse und die grosse Kaiserin Maria Theresia den Schweden und Franzosen noch «Kriegsfolgezahlungen» geleistet hätten. Es ist eine nationale Schande.

123 (1): Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Dieser fast selbstverständlich scheinende kleine Artikel hat es in sich. Ich komme beim Artikel 139 darauf zurück, und zwar wegen einer bestimmten Folge dieser Bestimmung. Im allgemeinen jedoch haben solche Vor- und

Rückbezüglichkeiten in einem Grundgesetz nichts zu suchen. – Eindeutige Klarheit und Rechtssicherheit ist ein wesentliches Gebot jeder Gesetzgebung, sonst haben wir den schon von Goethe gerügten Zustand: «Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort.»

123 (2): Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetz die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Nach diesem nach Art der Schlangen in der Laokoon-Gruppe abgefassten Artikel zahlt die Bundesrepublik noch heute die Reparationen aus dem Versailler Vertrag mit Zins und Zinseszins.

130 (1): Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltung für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.

130 (3): Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträgen zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörden.

Diese beiden Artikel regeln, und das ist für uns alle von grösster Wichtigkeit, die Verantwortung für die Rundfunk- und Fernseh-Anstalten. Der Staat ist voll verantwortlich für alle öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie «ARD» und «ZDF».

Die sogenannten «privaten» Rundfunk- und Fernsehanstalten stützen sich auf den gänzlich missratenen Artikel 5, der ihnen unbegrenzte «Meinungsfreiheit» sichert. Diese Anstalten sind vor allem für die Pornographie zuständig.

Es ist nicht zu begreifen, wieso diese «Anstalten des Öffentlichen Rechtes» ebenso wie die «privaten Sendeanstalten» nicht auch Einrichtungen der Pflicht gegen die Gemeinschaft sein müssen.

139 ( ): Die zur «Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus» erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Hier ist mit keinem Wort gesagt, welche und wessen Rechtsvorschriften: vom Grundgesetz nicht berührt sind. Die gerichtliche Übung und die Rechtsprechung haben jedoch gezeigt, dass es eine der Öffentlichkeit kaum bekannte und erinnerliche Sammlung von Rechtsvorschriften gibt, die vom Grundgesetz nun offenbar nicht berührt werden. Diese Vorschriften stehen somit über allem deutschen Recht. Sie werden hier nicht einmal annäherungsweise angeführt noch gar einzeln mit Paragraph und Absatz genannt. Restlos alles , was einst die Besatzungsmächte oder ihre Helfer verfügt haben, sei es zur Zeit des Dritten Reiches, in der Übergangszeit nach dem Kriege durch die Bsatzungsmächte in den Besatzungszonen oder noch während des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland, das alles ist nicht nur geltendes Recht: Es steht über allem Recht!

Jede noch so unbedeutende Verfügung der Siegermächte, und erst recht ihr durch das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 beschlossenes Statut für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg sprengt die betreffenden deutschen Gesetze einfach in die Luft, und zwar heute noch und wie es scheint, soll das für alle Zukunft gelten.

Damit ist insbesondere die sogenannte «Offenkundigkeit» von Kriegsverbrechen des Deutschen Reiches und seiner Truppen und Behörden zum deutschen Gesetz der Gesetze geworden: Über die von den Siegermächten bezüglich der Kriegsverbrechen vorgebrachten Behauptungen ist danach kein Beweis erforderlich. Das selbe gilt für die in jedem Staate der Vereinten Nationen «festgestellten» Verbrechen der Deutschen.

Dies hat dazu geführt, dass in allen Gerichtsverhandlungen, die sich mit den Kriegsverbrechen oder auch mit der Frage ihrer tatsächlichen Begehung durch deutsche Personen oder Einrichtungen befassen, Beweise nicht nur nicht erforderlich sind: Gegenbeweise werden als gegen die «Offenkundigkeit» verstossend zurückgewiesen. Die Offenkundigkeit schützt auch die Behauptungen über Kriegsverbrechen gegen das «Leugnen», «Relativieren» oder «Bagatellisieren» dieser Verbrechen mittels bestimmter Strafgesetze.

Damit sind auf alle Fälle die Grundgesetzartikel 3, 4, 5, 8, 9, 10, 13, 17, 20 (2), 25, 33 (3) und 103 ausser Kraft gesetzt, und zwar für die Deutschen.

Die ausser Kraft gesetzten Grundgesetzartikel sind der Kern der in Artikel 79 für unantastbar erklärten Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung, denn sie sind die bei weitem wichtigsten Grundrechte.

Die zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus ergangenen Rechtsvorschriften haben schon a priori die Freiheitliche Demokratische Grund-Ordnung beiseitigt. Eine Ordnung, die eine andere, übergeordnete Ordnung nicht berühren darf, ist keine Grundordnung und existiert deshalb nicht als solche.
Nur ein verschwindender Bruchteil der von den Alliierten Besatzungsmächten nach 1945 erlassenen Anordnungen ist überhaupt bekannt. Hiervon einige:
Der Drehpunkt sind die «Pariser Verträge» vom 5. Mai 1955. In ihnen sind die die Vorbehaltsrechte der Westalliierten , die aus dem «Deutschlandvertrag» (auch «Bonner Vertrag») vom 26. Mai 1952 stammen, nicht etwa, wie es etwa Brockhaus sagt, «erloschen». Sie sind als Rechte der Alliierten erloschen, aber als Verpflichtung auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, wenn auch nicht alle. So sagt der Artikel «1» dieses «Vertrags aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen» deutlich: *«Vom Kontrollrat erlassene Rechtsvorschriften dürfen weder aufgehoben noch geändert werden».*
In Noten vom 26. Mai 1963 «ersuchten» die Westmächte, auch in Zukunft ihre Vorschriften nicht ausser Kraft zu setzen. Deshalb nennen sich zum Beispiel die Botschafter der drei Westmächte zwar inzwischen eben «Botschafter», aber sie haben immer noch den Status von «Hohen Kommissaren». Diese Hochkommissare haben zwar inzwischen einige Bestimmungen ausser Kraft gesetzt, sie aber nicht aufgehoben:

... Das Gesetz über die Überwachung der naturwissenschaftlichen Forschung.
... Teile des Gesetzes Nr. 10 über die Bestrafung der Kriegsverbrecher. Mit diesem Gesetz wurde die Bestrafung von Kriegsverbrechern der deutschen Justiz verpflichtend übertragen. Mit ihm haben aber die Westalliierten nicht grundsätzlich auf ihr Recht der Strafverfolgung verzichtet. Hieraus leitet sich die Aufhebung der 30-jährigen Verjährung von Mord durch Bundesgesetz ab.
... Zur Durchsetzung bestimmter Rechte der Besatzungsmächte wurden Beschränkungen vereinbart, die in Kraft bleiben und nur mit Zustimmung der drei Westmächte geändert oder aufgehoben werden dürfen. Diese sind:
... Die «Entflechtung» des deutschen Kohlebergbaues und der Stahlindustrie.
... Die «Entflechtung» der I.G. FARBEN- Industrie.

... Die Rückerstattung von Vermögenswerten an Opfer nationalsozialistischer Verfolgung.

... Die Enteignung der deutschen Auslandsvermögen.

... Die Wiederherstellung und Erhaltung der wirtschaftlichen Interessen fremder Staatsangehöriger in Deutschland.

... Die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, ihren gesetzgebenden Organen bindend die Rechtssetzung in Fragen der Wiedergutmachung aufzuerlegen, verbunden mit spezifizierten Richtlinien über den Gesetzesinhalt. (Dieser Auflage folgt das «21. Strafrechtsänderungsgesetz», welches die Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen unter Strafe stellt unter dem Stichwort der «Auschwitzlüge»).

... Das Verbot, wonach die deutsche Justiz und die deutsche Gesetzgebung die in den Nürnberger Prozessen festgestellten Sachverhalte («Tatsachen») nicht antasten dürfen.

... Die deutsche Gerichtsbarkeit ist bei allen Tatbeständen ausgeschlossen, die mit Besatzungsmassnahmen begründet sind. Damit sind Urteile der Besatzungsgerichte der Überprüfung durch deutsche Gerichte entzogen. Zum Beispiel dürfen deutsche Gerichte die sieben Offiziere nicht rehabilitieren, die wegen des Massenmordes von Katyn standrechtlich erschossen wurden, und sie dürfen die Angehörigen nicht entschädigen. Den Mord begingen die Sowjets!

... Straftaten der Angehörigen und Bediensteten der alliierten Besatzungsmächte bleiben der deutschen Rechtsprechung entzogen.

... Urteile von Besatzungsgerichten bleiben auch nach deutschem Recht rechtswirksam. Deutsche Gerichte haben danach zu handeln und zu urteilen. (Die Alliierten tun nicht weiterhin unrecht, sie lassen unrecht tun!).

... Nach eben diesen Urteilen bleiben Beleidigungen deutscher Truppen, wie besonders auch der Waffen-SS, als «verbrecherischer Organisationen» straflos.

... Alle Rechte (!) und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder verwaltungsmässige Massnahmen der Besatzungsmächte oder auf Grund solcher Massnahmen begründet oder festgestellt sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft (Artikel 2 des Überleitungsvertrages). Nota bene: Auch die Rechte ! Daraus erklären sich die Privilegien der Medien, wie der Presse und des Rundfunks (mit dem Fernsehen). Die nie endende Erniedrigung, Beschimpfung und Verleumdung des Deutschen Volkes durch die Medien ist somit *Besatzungsrecht!* Und im Grundgesetz verankert!

... In allen Fragen der Wiedergutmachung behalten sich die Westmächte ein «Beobachtungsrecht» vor.

... Die von den drei Mächten für ihre Streitkräfte in Anspruch genommenen Sonderrechte, Befreiungen und territorialen Beschränkungen Deutschlands bleiben bestehen. Das gilt zum Beispiel für die Unterkünfte, die Übungsplätze und die Erholungszentren der Besatzer.

Soweit die öffentlich bekannten und besonders schweren Lasten aus dem Artikel 139. Versailles geht immer weiter.

Ausser den hier aufgezählten Rechtsvorschriften gibt es noch eine ganz und gar grenzenlose Menge anderer, wie sie etwa ein alliierter Stadtkommandant 1945 in seiner ersten Siegeseuphorie und seinem durch die Kriegspropaganda wohlgeschürten Hass auf die Besiegten aus verständlichen Gründen erlassen hat. Alle diese Hunderttausende von Vorschriften und Auflagen sind nach dem Grundgesetz deutsches Recht und werden von den anderen Artikeln des Grundgesetzes nicht berührt. Jeder Richter, jeder Politiker, jeder Angehörige der Siegermächte und ihrer Hintermächte braucht nur ein bisschen Quellenstudium zu betreiben, dann findet er bestimmt etwas, wogegen kein deutsches Kraut gewachsen ist. So muss das ganze Deutsche Volk heute jederzeit gewärtig sein, dass ihm aus irgendeiner Ecke eins über den Schädel gezogen wird.

Über die Begründung der Formel «Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus» ist hier nicht zu diskutieren. Immerhin mag die als Anlage 2 angefügte Liste der Friedenstaten Grossbritanniens auf der ganzen Welt einige Anstösse zum Nachdenken über den «Militarismus» geben.

Stark vereinfacht, aber nicht falsch, wäre die Feststellung: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland besteht aus dem Artikel 139. Die anderen Artikel sind durch diesen einen ausser Kraft gesetzt. Jedenfalls für die Deutschen.

Als Herr Kohl nach der Teilwiedervereinigung die Westalliierten bat, doch bitte ihre Besatzung Deutschlands fortzusetzen, hätte er den Artikel 139 löschen lassen können. Vielleicht hatte er sein Grundgesetz gerade nicht unter dem Arm, oder er war gerade dabei, den Saum des Mantels der Gechichte zu erhaschen.

Gemäss Artikel 139 ist Deutschland trotz zweimaliger Erklärung, «jetzt» ein souveräner Staat zu sein (1955 und 1990), nach wie vor besetztes Gebiet. Damit ist Deutschland aber nicht rechtlos. Oder doch? Der von mir hochverehrte General Moshe Dayan sagte dazu:

Ein Volk, das seine Rechte nicht wahrnimmt, hat keine.

Arbeiten wir uns also weiter durch das Grundgesetz hindurch. Geduld, wir haben es bald geschafft:

142 ( ): Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

Es ist immer wieder schwer zu entscheiden, ob hier versehentlich oder absichtlich mehrdeutige Bestimmungen getroffen werden. Die deutsche Sprache ist zwar von unübertroffener Genauigkeit, aber wenn einer seine Gedanken verbergen will, dann kann er es auch auf deutsch. Sehen wir uns an, was der Artikel wirklich sagt und was man leichtfertig aus ihm herauslesen könnte:

Der Artikel sagt: «... bleiben insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 Grundrechte gewähren.»

Lesen Sie daraus? «... bleiben insofern in Kraft, als sie Grundrechte in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 gewähren.»

Im ersten Fall bleiben die Bestimmungen der Landesverfassungen in Kraft, wenn sie irgendwelche Grundrechte gewähren, so wie es auch die Artikel 1 bis 18 tun. Im zweiten Fall bleiben sie in Kraft, wenn sie mit den Artikeln 1 bis 18 übereinstimmen. Sagen Sie mir nicht, das sei Haarspalterei! Es ist die Gefahr der Willkür, welche diese Unterschiede so wichtig macht. Wir werden in den Landesverfassungen sehen, wie die Grundrechte der Länder sich nur nach der ersten Lesart richten und damit deutsche Rechte grenzenlos an alle Menschen dieser Erde verschenken. Und kein Deutscher merkt, wie er da beraubt und entrechtet wird, es sei denn, er liest endlich sein Grundgesetz sorgfältig durch!

143 (1): Der «alte» Wortlaut des Hochverrats-Artikels:
Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmässige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetz zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreisst, wird mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Die verfassungsmässige Ordnung, ein Abstractum, ist der Gewalt nicht zugänglich. Sie kann man nur ändern, indem man die Regierung samt der ganzen Staatsführung beseitigt. Warum sagt das Gesetz es dann nicht? Ähnliches gilt für die Beraubung und Hinderung des Bundespräsidenten. Als dieser Artikel geschrieben wurde, gab es das Buch «Le Coup d'Etat» noch nicht. Sonst hätte der Autor sich mehr an die Realität halten können. Dem auch in der neuen Präambel enthaltenen Gedanken der Verantwortung des «gesamten Deutschen Volkes» genügt der Hochverratsartikel nicht, dass nur das Losreissen eines «zum Bunde» gehörenden Landes bestraft wird. Das Losreissen deutschen nicht zum Bunde gehörenden Landes ist inzwischen geschehen. Der Bund hat es getan.

Die Absätze 2 bis 5 befassen sich mit Einzelheiten, die das Wesentliche nicht ändern. – Diesen Artikel hat der Bundestag am 24. Juni 1968 aufgehoben. Ich möchte über die Gründe und Gedanken dieser Aufhebung hier nicht spekulieren. Es ist und bleibt unverständlich, warum in einem Staate der Hochverrat nicht strafbar sein soll, wie es in der Bundesrepublik Deutschland seit der Aufhebung der Fall ist. Das Volk eines freien Staates hat ein Recht darauf, dass Verräter am Land des Volkes und an seinen Rechten mit aller Härte bestraft werden. Und wenn die Gerichte noch so viel zu tun bekämen.

143 (1): Der «neue» Wortlaut, der eine ganz andere Sache betrifft:

Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1993 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 (2) verstossen und müssen mit den in Artikel 79 (3) genannten Grundsätzen vereinbar sein.

Wieder von der mehrdeutigen Fassung abgesehen (darf das Recht bis zum 31. 12. 93 vom Westen soweit und solange abweichen, oder darf es das auch nach dem 31. 12. 93?) scheint dieser Absatz richtig und gut.

143 (3): Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrages und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, dass Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrages genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Hier betrügt sich der angebliche Rechtsstaat selbst. Bekanntlich ist in dem «Einigungsvertrag» vorgesehen, dass die unter dem Zwang und mit Verträ-

gen der ehemaligen Sowjetunion durchgeführten Enteignungen der Mitteldeutschen «rechtens» nach dem neuen Recht sind. Das Chaos in den Eigentumsrechten der Mitteldeutschen ist die Folge. Aber eine weitere Folge ist noch viel ernster: Es gilt in Deutschland nach der schon falsch «Wiedervereinigung» genannten «Teil-Wiedervereinigung» zweierlei Recht. Schliesslich ist das Eigentum keine zu vernachlässigende Grösse in dem Paket der persönlichen Rechte eines Deutschen.
Ich muss auch hier anmerken, dass ich es unerträglich finde, mit welcher Leichtigkeit die Staatsführung unentwegt am Grundgesetz herumfummelt, wie sehr sie den eigentlichen Sinn eines Grundgesetzes immer wieder verletzt: Grundlage zu sein. Statt dessen wird aus dem Grundgesetz nach und nach eine Sammlung von Anpassungsregeln an veränderte Umstände. Ein Grundgesetz sollte aber gerade die feste und beständige Grundlage für alle Umstände sein, für die heutigen und für die von morgen. Und das natürlich abgesehen von den massiven Verfälschungen und Beugungen des Rechtes mit gesetzlichen Mitteln.
So wirken in das Grundgesetz Staatsverträge und internationale Abkommen hinein, deren Gestaltung doch eigentlich aus dem Grundgesetz heraus geschehen müsste. Ich werde im Folgenden solche meist sehr merkwürdige Einwirkungen untersuchen, und kann aus der bewährten Schweizer Sicht nur raten, dass jeder Deutsche sich diese Dinge mit grösstem Misstrauen betrachtet.

Die faustdicke Lüge zum Abschluss:

146 ( ): ***Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossen worden ist.***

Ich habe diesen wichtigsten aller Grundgesetzartikel besonders hervorgehoben um seine herrliche Wahrheit und seine brutale Lüge sozusagen ins Monumentale zu heben in dieser meiner Auslegung.

Ich beginne mit den drei Lügen:
Das Grundgesetz in seiner ursprünglichen Form, wie sie am 23. Mai 1949 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, galt nicht mehr und nicht weniger für das ganze Deutsche Volk als das Grundgesetz mit seinen dreieinhalb Dutzend Änderungen. Ein Gesetz, welches sich «Grundgesetz» nennt, darf nicht für irgend einen provisorischen Staat während einer Übergangs-

zeit gelten. Es muss, das steht in keinem Buch sondern das ist einfach selbstverständlich, für das ganze Volk gelten, weder nur für die Deutschen in Westdeutschland (was das alte Grundgesetz gar nicht behauptet hatte) noch nur für die Deutschen im teil-wiedervereinigten Deutschland. Insofern lügt der Artikel hier gleich zweimal.

Die zweite Lüge ist unwürdig und entlarvend: Wie kann der Bundestag, der sich der «deutsche» nennt, gegen alle offenbar erkennbare und offen zutage liegende Wahrheit behaupten, die Einheit Deutschlands sei vollendet? Hat sich doch der, den seine Werbeleute «Kanzler der Einheit» nennen, selbst der Unwahrheit geziehen, als er sagte, «mehr war nicht zu erreichen!». Hält diese Staatsführung das eigene Volk nicht für fähig, der Wahrheit ins Auge zu schauen und sich in das Unabänderliche zu fügen, wenn es sein muss? Aber: Es musste ja gar nicht sein! Geltende Verträge mit den Alliierten haben Deutschland sein Recht auf die Ostgebiete und die übrigen fremdbesetzten Gebiete nach internationalem Völkerrecht bestätigt. Darin hatten sie sich nicht nur bereit erklärt, die Wiedervereinigung zu dulden, sondern sie haben sich verpflichtet, sie zu fördern! Die Bundesregierung war unfähig oder unwillig, die Wiedervereinigung nach diesen Verträgen zu vollziehen.

Die dritte Lüge wird offenbar, wenn man den Artikel 139 liest. Von Freiheit kann ein Staat nicht reden, in dem die Besatzung festliegt wie Blei, in dem die Besatzung aus dem besetzten Staat bezahlt wird (auch wenn man die Besatzer «Partner», «Freunde» oder sonstwie schmeichelnd tituliert) und in dem die Besetzer ihr Siegerrecht nach wie vor durchsetzen können. Die deutsche Staatsführung versuchte nicht einmal, das zu verhindern.

Nun aber die herrliche Wahrheit, die bewusst (dann sei der Künstler als Held gefeiert, der das zustande brachte oder es unbewusst in den letzten Artikel des Grundgesetzes schrieb): Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, *an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem Deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossen worden ist.*

Das sagt unwiderlegbar, dass das heute amtlich für gültig erklärte Grundgesetz eben nicht in freier Selbstbestimmung beschlossen worden ist, und vom Deutschen Volke schon gar nicht.

In den folgenden Kapiteln soll gezeigt werden, wie die Länderverfassungen sich zum Grundgesetz verhalten. Dazu werde ich zwei Beispiele bringen: Die Verfassung des Freistaates Bayern. Diese Verfassung ist in ihrer Naivität nicht mehr zu überbieten.

Und die des Staates Brandenburg, die so wie sie ist ohne wesentliche Änderung auch unmittelbar für die äussere Mongolei passen würde. Mit diesen

zwei Beispielen soll genüge geschehen sein, um den Aberwitz zu zeigen, dass sich ein Staat, noch dazu ein besetzter, siebzehn Verfassungen leistet, deren eine sich Grundgesetz nennt.

Dann werden noch einige Vertragswerke und Gesetzeswerke auf ihren Zusammenhang mit dem Grundgesetz zu untersuchen sein: Die Menschenrechts-Konvention, der «Deutschlandvertrag» vom 26. 5. 52, der «Grundvertrag» vom 21. 12. 72, der Vertrag mit dem ekelhaften Namen «Zwei-Plus-Vier-Vertrag» und ein Wort zum «Parteiengesetz». Mit ihm möchte ich beginnen.

Schliesslich möge Herr Professor Dr. Günter Dürig, Tübingen, zu Worte kommen. Der wird natürlich sagen «wie kommst du unter die Cäsaren?», aber Sie, verehrter Leser, mögen entscheiden, wie Sie ganz persönlich die Rechtslage beurteilen.

Das Gesetz über politische Parteien

(Parteiengesetz)

§ 1 (1): Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte Aufgabe.

Hier stock' ich schon! Nirgends im Grundgesetz konnte ich eine Bestimmung entdecken, wonach ihnen irgendwelche Aufgaben obliegen. Dort steht nur, dass sie an der politischen Willenbildung mitwirken. Punkt. Offen bleibt, ob sie mitwirken müssen, dürfen, sollen, oder ob man unter einer «Partei» einen Verein versteht, der da mitwirkt. Schon gar nicht ist im Grundgesetz gesagt, dass die öffentliche Arbeit der Parteien von diesem Grundgesetz «verbürgt» sei. Und selbst wenn das stimmte, was nicht der Fall ist, bleibt die Aussage unklar. Verbürgt das Grundgesetz, dass die Arbeit öffentlich sein darf? Oder verbürgt es, dass die Partei überhaupt arbeiten darf? Oder verbürgt es schliesslich, wie die Parteien ihre Arbeit tun. Bedenklich scheint mir auch,dass hier ohne weitere Einzelheiten die «freie» und die «dauernde» Mitwirkung der Parteien angeblich vom Grundgesetz verbürgt wird.

Und so eine Generalvollmacht soll dann nicht zum Missbrauch führen?

Wie ich schon zum Grundgesetzartikel 21 anmerkte, stellt auch hier wieder die nun sogar «verbürgte» Mitwirkung der Parteien an der Willensbildung des Volkes den Grundgedanken der wahren Demokratie auf den Kopf. Woher wollen denn die Parteien ihre höhere Eingebung nehmen, mit der sie dann den Willen des Volkes bilden? Auch hier wird wieder nicht gesagt, wer denn die anderen «Mitwirkenden» sind: sind es etwa gar die «gesellschaftlich relevanten Gruppen»? Also die Kirchen, die Gewerkschaften oder die Minderheiten?

Nein, es kann doch nicht der Sinn der Volksherrschaft (= der Demokratie) sein, dass der Wille des Herrschers, des Souveräns, erst gebildet werden muss, bevor er dann nach Artikel 20 (2) in die Tat umgesetzt wird. Das würde doch voraussetzen, dass das Volk blöd ist und die Parteien sind klug. Ich habe den umgekehrten Eindruck.

Dieser § 1 ist eine offene und primitive Einladung zum Machtmissbrauch.

Sein folgender Absatz setzt dieser Anmassung die Krone auf:

§ 1 (2): Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere

a) auf die Gestaltung der offentlichen Meinung Einfluss nehmen
b) die politische Bildung vertiefen
c) die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern
d) zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden
e) sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen ... beteiligen
f) auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen
g) die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen, und
h) für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen

(die alphabetische Reihenfolge ist von mir angefügt)

Meine Anmerkungen:

Zu a – Das verstösst gegen die Meinungsfreiheit. Indoktrination des Volkes durch die Parteien, und diese durch das Gesetz «vorgeschrieben»!

Zu b – Das machte einst das Propagandaministerium

Zu c – Wenn, wie der Artikel 20 (2) sagt, alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, dann muss es auch jedem Deutschen überlassen bleiben, ob er am politischen Leben teilnehmen will, und schon gar nicht bedarf er dazu der Förderung durch irgendwen.

Zu d – Die Parteien als Schule der Nation! Das fehlte noch!

Zu e – Das ist doch unverschämt: Nicht die Parteien stellen Bewerber auf, sondern das Volk. Nicht die Parteien beteiligen sich selbst oder mit «ihren» Bewerbern an den Wahlen, sondern das Volk beteiligt sich an ihnen mit seinen gewählten «Abgeordneten», seinen «Deputierten» oder «ins Parlament Entsandten».

Zu f – Wie geht das: Da wirken die Parteien an der Bildung des Volkswillens mit, und insbesondere nehmen sie Einfluss auf die politische

Entwicklung im Parlament und in der Regierung – hier ist das Funktionärslatein zur Stilblüte geraten.

Zu g – Jetzt gibt es auch noch einen staatlichen Willen, in den nach dem Gesetz die Parteien ihre Ziele einführen (sollen, dürfen, müssen?). Wozu wird denn dann abgestimmt?

Zu h – Das scheint mir in der ganzen Reihe der einzige vernünftige Gedanke zu sein

§ 2 (1): Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politisch Willensbildung Einfluss nehmen und in der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Die deutsche Sprache ist schwer. Gemeint sind doch wohl Vereine und nicht Vereinigungen, denn das sind Vorgänge (...ung). «Parteien» sind somit Vereine, die an der Willensbildung mitwirken und Einfluss nehmen wollen. Noch in § 1 oblag es ihnen, solches zu tun. Und sie sind nur dann «Parteien», wenn sie irgendeine Gewähr bieten: Wem bieten sie diese Gewähr. Welche Zielsetzungen sind da gemeint, (denn genannt sind keine)? Wer beurteilt die «Ernsthaftigkeit»? Müssen diese Parteien in irgend einer Weise «hervortreten», oder werden sie nach ihrem «Auftreten» beurteilt (wie etwa, ob sie Schlips und Kragen im Bundeshaus tragen, wie es Herr Thierse neuerdings schon tut)? Sollen sie das Volk vertreten oder da nur mitwirken?
Nirgends ist von irgendwelchen Pflichten der Parteien gegen das Volk und den Staat die Rede. –
Wie kann ein Staat den Willen seines Souveräns, des Volkes, nach solchen Richtlinien in die Hände gewisser Vereine legen, die man dann «Parteien» nennt?

§ 2 (3): Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn
1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich ausserhalb des Geltungsreiches dieses Gesetzes befindet.

Danach ist der Vorstand der grossen Volkspartei des Namens XYZ rechtmässig, wenn sein Vorsitzender Mehmet Özkan ist, der Stellvertretende

Vorsitzende Uhroi Babalola, weitere zwei Vorstandsmitglieder Kim Yong Chan und Ahmad Hassan und vier Vorstandsmitglieder die Herren Schulze, Meyer, Schmidt und Lehmann sind. Wenn gar inzwischen die Integration endlich weiter fortgeschritten ist, dann können die letzten vier Mitglieder des Vorstandes auch die deutschen (staatsbürgerlich gesehen) Herren Jaime Ulloa, Wladimir Tschensakow, Antonin Smigly und Goran Nisenisevic sein.

Dann fragt es sich, mit wem diese Herren dann an der Willensbildung des Volkes (welchen Volkes, bitte?) mitwirken.

Und welchen Einfluss sie auf die Politik nehmen.

Diese hier ausgebreitete Vision mögen Sie ausländerfeindlich nennen: Die des Parteiengesetzes ist es ja auch schon, nur nicht so deutlich!

Hier fehlt dann noch eine klare Vorschrift, dass Parteispenden auch aus Makedonien kommen dürfen, und dort steuerlich absetzbar sind.

Wer macht in Deutschland solche Gesetze?

Damit wäre für dieses Buch der Abschnitt «Parteiengesetz» abgeschlossen.

Die Verfassung des Freistaates Bayern

(Ich besitze die «Herausgabe» der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. Politik ist hierzulande Gegenstand der Bildungsarbeit...)
Ich bringe diese Verfassung mit zwei Absichten: Ich möchte zeigen, wie das Grundgesetz inzwischen auf die Landesverfassungen einwirkt, wissend, dass die bayerische Verfassung älter ist als das Grundgesetz. Und ich will zeigen, dass Landesverfassungen nicht nur unnötig, sondern schädlich und gefährlich sind.
Ich möchte zeigen, wie lächerlich solche Verfassungs-Gschaftlhuberei wirken kann.

Präambel-Vorspruch

(doppelt genäht hält besser)

> Angesichts des Trümmerhaufens, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat. – Im festen Entschluss, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnung des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechts dauernd zu sichern, – gibt sich das Bayrische Volk, eingedenk seiner tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung.

Sehen wir von den wohl unvermeidlich gewesenen Pflichtübungen ab! Ich sehe hier etwas Gutes (und sogar sehr Gutes!) und etwas sehr Törichtes (und sogar...):
Das Gute: Hier und nur hier haben wir, was man im Grundgesetz vermisst: Das Verfassungsziel, den kommenden deutschen Geschlechtern etwas zu sichern. Das ist meines Wissens der einzige Satz im ganzen Verfassungswesen Deutschlands, der das Deutsche Volk eindeutig als Abstammungsgemeinschaft bezeichnet. Dafür verdienen die Münchener Verfassungsväter unsere Hochachtung.

Das Andere: Wer ist das, das Bayerische Volk? Ist das jetzt ein Vielvölkerstaat, mit einem bayerischen, einem hessischen, einem sächsischen Volk und so weiter? Das ist doch Unfug! Die Bayern sind ein Stamm , und was für einer, und zwar ein deutscher.
Als Bayern seine Landesverfassung entwarf, war in ihr vorgesehen, dass es eine «bayerische Staatsangehörigkeit» geben solle. Als die bayerische Regierung ihren Entwurf der amerikanischen Militärregierung zur Genehmigung vorlegte, musste sie diesen Artikel streichen. General Clay teilte den Lederhosenseparatisten mit, er werde seine Zustimmung zu einem bayrischen Separatismus nicht geben. General Clay hat sich um die Erhaltung des Reiches verdient gemacht.

2 (2): Das Volk tut seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen kund.
Bravo!

3 (1): Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. Er dient dem Gemeinwohl. Ein Staat, der bayerische und jeder andere, dient dem Vollzug des Willens seines Souveräns, sonst niemandem und keiner Sache. Der Staat ist das Werkzeug der Gemeinschaft.

6 (1): Die Staatsangehörigkeit wird erworben 1. durch Geburt; 2. durch Legitimation; 3. durch Eheschliessung; 4. durch Einbürgerung.
Der Bayer kann von Glück reden, der noch «deutscher Staatsangehöriger» ist, denn auf seinem Pass steht das noch so (auf dem grünen). Auf dem neuen roten «deutschen» Pass steht oben drüber «Europäische Gemeinschaft». Das dürfte auch schon wieder überholt sein, denn nun droht ja allen, Staatsbürger der «europäischen Union» zu werden. Es zeugt von den Einsichten der durch Alois mit der himmlischen Erleuchtung versorgten Münchener Weisen, dass sie jedenfalls von der Ausgabe eines bayerischen Passes abgesehen haben. Den Rest an Erleuchtung wird Alois wohl noch nachliefern. – Die Deutschen haben es wahrlich nicht leicht.

7 (1 bis 3) und 8 ( ): Die bayerische Verfassung bestimmt meines Erachtens sehr gut die staatsbürgerlichen Rechte.

27 ( ): Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlungen zur Verwantwortung gezogen werden.
Wenn das Wort «verfolgt» durch das hier sicher richtigere «belangt» ersetzt würde, wäre dieser Artikel vorbildlich, und zwar auch für das Grundgesetz.

Er schützt den Abgeordneten bezüglich seiner Tätigkeit im Landtag, deckt aber keine Straftaten.

31 ( ): Die Mitglieder des Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern...

Dieser unverzichtbare Besitzstand stammt aus der Zeit Walters von der Vogelweide und ist deshalb durch alte Überlieferung veredelt. Muss das sein?

47 (1): Der Ministerpräsident führt in der Staatsregierung den Vorsitz und leitet ihre Geschäfte, und...

47 (2): Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Man vergleiche diese erheblich bessere Formulierung mit dem Artikel 65 des Grundgesetzes.

84 ( ): Die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts gelten als Bestandteil des einheimischen Rechts.

Da die völkerrechtliche Vertretung der Bundsrepublik vom Bund ausgeübt wird, hat m. E. dieser Satz in der Bayerischen Verfassung nichts zu suchen. Dieser Fall bestätigt die allgemeine Unsicherheit und gar Wirrnis, die über das Völkerrecht in Deutschland herrscht. Das ist kein Wunder, wird doch das Völkerrecht dem Deutschen Volke vorenthalten.

85 ( ): Die Richter sind nur dem Gesetz unterworfen.

Bitte, welchem Gesetz sind die bayerischen Richter unterworfen? Sind sie nicht auch dem Grundgesetz-Artikel 139 unterworfen? Sie sind es!

Grundrechte und Grundpflichten

Dieser Anschnitt der Bayerischen Verfassung beginnt mit Artikel 98, während beim Grundgesetz dieser ohne Begriffsbestimmungen nebelhaft bleibende Bereich am Anfang des ganzen Werkes steht.

98 ( ): Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. – Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern. – Sonstige Einschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des Artikels 48 zulässig. Der Verfassungsgerichtshof hat Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

Die Sprache der Bayerischen Verfassung ist auch hier wieder haushoch dem Grundgesetz überlegen. Der vierte Satz dieses Artikels wird vom Herausgeber als «Popularklage» gekennzeichnet. In den Erklärungen heisst es dazu, die Popularklage dient der Allgemeinheit, im Gegensatz zur Verfassungsbeschwerde Einzelner, wie sie das Grundgesetz unter Artikel 93(4a) und auch die Bayerische Verfassung unter Artikel 120 vorsieht Auch darin überzeugt mich die Bayerische Verfassung eher. Hier hat das Volk das Recht, sich für die Volksgemeinschaft einzusetzen. Ob mit Erfolg?

Wenn ich den Bayerischen Artikel 98 richtig lese, müsste in Bayern die Freiheit der Meinung auch auf den Gebieten herrschen, die beim Grundgesetz und der 21. Strafrechtsänderung der absolut rechtswidrigen «Offenkundigkeit» geopfert wurden. Wie die Rechtspraxis aussieht, ist eine andere Frage, die ich aber hier nicht untersuche.

99 ( ): Die Verfassung dient dem Schutz und dem geistigen und leiblichen Wohl aller Einwohner. Ihr Schutz gegen Angriffe von aussen ist gewährleistet durch das Völkerrecht, nach innen durch die Gesetze, die Rechtspflege und die Polizei.

Darunter steht als Erklärung der wirklich unverständliche Satz: «Artikel 99 hat vor allem programmatische Bedeutung.» Gilt er nun oder gilt er nicht? Auf jeden Fall ist dieser Artikel eines Kulturvolkes und des Rechtsstaates unwürdig. Der Bayerische Staat ist der Staat der Bayern, eines deutschen Stammes. Nur den Bayern und den ihnen (aus anderem Grunde) gleichge-

stellten Deutschen allgemein ist dieser Staat verpflichtet, und zwar auf Gegenseitigkeit. Also hat er, soweit es das geistige und das leibliche Wohl betrifft, nur seinen Staatsbürgern, also den Bayern und den Deutschen zu dienen. Den anderen Bewohnern, also den Ausländern, schuldet der Staat Schutz und Sicherung der Menschenrechte. Das geistige und leibliche Wohl dieser Personen ist Sache ihrer Staaten, nicht des bayerischen! Der bayerische Staat ist weder der Pfarrer noch der Gastwirt der Ausländer.

101 ( ): Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.

Ich erlaube mir hier, ohne weitere Begründung diesen Artikel für strohdumm zu erklären. Warum bringt man nicht gleich den Rechts-Kalauer: Erlaubt ist, was nicht verboten ist. Oder glaubt jemand, dieser Artikel schaffe Rechtssicherheit?

105 ( ): Ausländer, die unter Nichtbeachtung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Bayern geflüchtet sind, dürfen nicht ausgewiesen werden.

Mein Wortschatz reicht nicht aus, um das zu sagen, was ich über diesen Artikel denke. Hier streiten die Anmassung und die Borniertheit der Macht um den ersten Rang der Gründe, die zu diesem Hochverrat am eigenen Volke führten. Bildet sich denn der bayerische Staat allen Ernstes ein, dass der Tibetaner, der den chinesischen Besatzern entflieht, es tut, weil er entdecken musste, dass der Gouverneur Ching Chang Chung die bayerische Verfassung missachtet hat? Wie will der Mann von der Anlaufstelle für Asylanten aus dem Tamilen herausbringen, was er von der bayerischen Verfassung hält? Da soll nun tatsächlich die bayerische Verfassung auf der ganzen Welt gelten und für die Menschen der ganzen Welt. Will der Staat Bayern behaupten, dass nur seine Verfassung den Bewohnern von Nicaragua ein menschenwürdiges Dasein sichert? Hier kann es nur einen Grund geben, der zu diesem Irrsinnsartikel führte: den höheren Befehl.

106 (1): Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.

Bayern, das Sozialamt für alle Menschen dieser Erde. Wenn man das liest, muss doch der Verstand stillstehen!

107 (1): Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Als man diesen Satz niederschrieb, hat denn da niemand gemerkt, dass das barer Unsinn ist. Wie will der Staat wissen und seinen Verfügungen zugrundelegen, was jedes Einzelnen Gewissen sagt?

107 (2): Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz.
So möge denn der bayerische Staat die Ausübung ihrer Religion allen schützen: den Bagwans, den Zeugen Jehowas, den Wiedertäufern, den Juden, den Mormonen, den Sunniten, den Schiiten, den Tanzenden Derwischen und den Kaziken der Araucas.

108 (1): Alle Bewohner Bayerns geniessen volle Freizügigkeit. Sie haben das Recht, sich an jedem beliebigen Ort aufzuhalten und niederzulassen. Grundstücke zu erwerben und jeden Erwerbszweig zu betreiben.

Woher nimmt die Staatsführung Bayerns die unsagbare Bosheit, ihren eigenen Leuten, den Bayern, die Heimat zu rauben und sie beliebigen «Bewohnern» Bayerns zur gefälligen Benutzung zu überlassen: Allen legalen und illegalen Einwanderern, allen Asylanten, allen Zigeunern und immer so weiter?

111 (1): Die Presse hat die Aufgabe, im Dienste des demokratischen Gedankens über Vorgänge, Zustände und Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrheitsgemäss zu berichten.

Wer stellt der Presse diese Aufgabe? Warum muss die Presse zu einer Art öffentlicher Einrichtung aufgewertet werden. Zeitungen sind zu kontrollierende Privatunternehmen. Ist es die Aufgabe der Presse, zu berichten über all das, oder ist es ihre Aufgabe, wahrheitsgemäss zu berichten? Wieso dient es dem demokratischen Gedanken, wenn man die Wahrheit sagt? Hat die Presse etwa nur die Aufgabe, im Dienste des demokratischen Gedankens zu berichten? Dieser Artikel lädt die Presse zu dem ein, was sie heute so treibt: Das ist nicht nur Pornographie, wie jedermann weiss.

113 ( ): Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Das Recht schon. Dürfen täten sie schon, aber können tun sie halt nicht. Ich kenne Fälle. – Abgesehen davon raubt dieser Artikel den Deutschen ein Recht, das nur ihnen zusteht nach Artikel 8 des Grundgesetzes, indem er es «allen Bewohnern» gibt, also auch Nicht-Deutschen.

114 (1): Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Für diesen Artikel gilt genau das selbe wie für den Artikel 113.

117 ( ): Der ungestörte Genuss der Freiheit für jedermann hängt davon ab, dass alle ihre Treuepflicht gegenüber Volk und Verfassung, Staat und Gesetz erfüllen.

Jedermann muss also seine Treuepflicht erfüllen gegen das Bayerische Volk: Der tamilische Asylant, der italienische Gastarbeiter usw. – Und jeder Bayer hat die Treuepflicht gegen ein nicht näher bezeichnetes Volk zu erfüllen. Wirrsinn!

118 (2): Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Das ist eine saubere und vernünftige Bestimmung. Sie ist eine seltene Ausnahme im Geschlechterdisput.

119 ( ): Rassen- und Völkerhass zu entfachen ist verboten und strafbar.

Ist es auch verboten, den Hass gegen die Deutschen, das Deutsche Volk, Deutsche der vorigen und früherer Generationen und gegen alles Deutsche zu entfachen, zu schüren und «am Kochen zu halten»? Wodurch entfacht man?

121 ( ): Alle Bewohner Bayerns sind zur Übernahme von Ehrenämtern, insbesondere als Vormund, Jugendpfleger, Schöffe und Geschworener verpflichtet.

Jeder Mafioso? Jeder illegal eingereiste «Bewohner Bayerns»?

124 (1): Ehe und Familie sind die natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Auch hier, wie im Grundgesetz, will der Freistaat Bayern die Ehen und Familien in Papua und in Feuerland schützen.

124 (2): Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten.

Dieser Satz ist mir zu albern, ihn zu kommentieren.

127 ( ): Das eigene Recht der Religionsgemeinschaften und staatlich anerkannten weltanschaulichen Gemeinschaften auf einen angemessenen Einfluss bei der Erziehung der Kinder ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung wird unbeschadet des Erziehungsrechtes der Eltern gewährleistet.

Der Kreidekreis! Hier haben wir ein Komplott des Staates mit den Kirchen, gegen die Freiheit des Glaubens und des weltanschaulichen Bekenntnisses nach Artikel 4 des Grundgesetzes. Alle deutschen Eltern sollten es sich

verbitten, dass diese beiden Mächte ihre Nasen in den allerintimsten Bereich der Erziehung stecken!

128 (1): Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

Also wieder «jeder», jeder Mann von den Boat People, jeder Grenzgänger aus Polen!

128 (2): Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen.

Das sogenannte «Bayerische Volk» als Sklavenvolk aller Menschen der Erde! Wahnsinn!

140 (1): Kunst und Wissenschaft sind von Staat und Gemeinden zu fördern.

Die lassen nichts aus. Nächstens wird der bayerische Staatspalast von Christo in Plastik eingewickelt, und der Staat bezahlt es.

Die Artikel 107, 127, 133, 134, 136, 137, 138, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, sie alle behandeln Religionsfragen. Ist dies nun eine Verfassung oder ein Kirchenkonkordat? Warum können die Bayern nicht den herrlichen Grundgesetzartikel übernehmen, den uns der grosse preussische König geschenkt hat: «In meinem Staate kann jeder nach seiner Façon selig werden?»

151 (1): Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.

Der weit überdehnte Anspruch der Gemeinschaft läuft so ins Leere. Dafür arbeitet doch keiner, denn man kann nicht einfach den natürlichen Egoismus ausschalten. Ihn zu mässigen mahnt eine einfache und vernünftige Regel «Gemeinnutz geht vor Eigennutz».

Die vielen Artikel der Bayerischen Verfassung, die sich mit der Wirtschaft, dem Eigentum, dem Kapital und der Arbeit befassen, stecken so voller Eulenspiegeleien, dass man ein eigenes Buch darüber schreiben müsste; hier reicht der Platz nicht. Deshalb zeige ich Ihnen nur folgende Stilblüten:

166 (1): Die Arbeit ist die Quelle des Volkswohlstandes.

Das war mir neu!

166 (2): Jedermann hat das Recht, sich durch Arbeit eine auskömmliche Existenz zu schaffen.

Da wird den meisten auch nichts anderes übrigbleiben. Asylanten können allerdings dieses Recht nicht geniessen. Sie geniessen anders.

174 (1): Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf Erholung.
Dieses Recht gilt nicht für Bauern und Arbeitgeber.
Nun zu den Schlussbestimmungen der Bayerischen Verfassung. Sie sind sehr wichtig:

182 ( ): Die früher geschlossenen Staatsverträge, insbesondere die Verträge mit den christlichen Kirchen vom 24. Januar 1925 bleiben in Kraft.

Damit sind es insgesamt 17 Artikel, die sich mit den Kirchen und Religionen beschäftigen.

183 ( ): Alle durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wegen ihrer religiösen oder politischen Haltung und wegen ihrer Rasse Geschädigten haben im Rahmen der Gesetzgebung Anspruch auf Wiedergutmachung.

Hier haben wir falsches Deutsch: Er meint wohl «haben nach den Gesetzen Anspruch...». Da so schlechtes Deutsch sonst nicht aus bayrischen Schädeln kommt, erkennt man hier den Autor.

184 ( ): Die Gültigkeit von Gesetzen, die gegen Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind oder ihre Folgen beseitigen wollen, wird durch die Verfassung nicht berührt oder beschränkt.

Seit wann richten sich Gesetze gegen irgend etwas? Auch hier weist das falsche Deutsch auf die Urheber dieses Artikels hin. Er gleicht etwa dem Artikel 139 des Grundgesetzes.
Damit habe ich den Abschnitt über die Verfassung des Freistaates Bayern abgeschlossen. Wie halt in Bayern üblich, verbirgt sich der bittere Ernst dieses Gesetzeswerkes gern im hintersinnigen Witz. In Wahrheit aber ist diese Verfassung nicht witzig. Sie ist ein Aberwitz. Wenn schon das Anspruchsdenken erzeugt werden soll, dann auf bayrisch am besten als legislativer Almauftrieb mit Fuikeln (das sind die bunten Kronen der Leitkühe), mit Blasmusik und Hochwürden.
Es ist zum Verzweifeln.
Das Grundgesetz und seine Satelliten sind ein Drama. Der wirkungsvolle Aufbau eines Dramas verlangt, dass die Handlung sich steigert. Daran halte auch ich mich hier: Nach der Bayerischen Verfassung nun also als Steigerung die Brandenburgische.

Die Verfassung des Landes Brandenburg

Zunächst die Einführung aus der Feder des Landtagspräsidenten, Dr. Herbert Knobl:

> «Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht vor, dass jedes seiner Länder eine eigene Verfassung schafft.»

Das fängt ja gut an: Dieses Grundgesetz heisst «Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland» und nicht «der Bundesrepublik Deutschland». Es kann höchstens vorsehen, dass jedes ihrer Länder (der Bundesrepublik Länder) dies oder das tut. Und es sieht es nirgends vor! Die Begründung des Landtages von Brandenburg, eine Verfassung zu schreiben, ist erlogen, oder deshalb falsch, weil Herrn Stolpes Truppe offenbar nicht deutsch kann: Da steht im Artikel 28, dem einzigen, der darüber überhaupt etwas aussagt: «Die verfassungsmässige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.» Hier ist vorgeschrieben, dass sich Brandenburg in dieser oder jener Verfassung befinden muss (Verfassung = Zustand), und nicht, dass es eine Verfassung schreiben muss (Verfassung etwa = Grundgesetz).
Auch die Verfassung des Landes Brandenburg ist so notwendig wie ein Kropf, selbst wenn Kröpfe eher in Bayern zu finden sind. Vorgesehen, das heisst wohl, vorgeschrieben ist sie nirgends. Sehen wir sie uns an!

Präambel: Wir, die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg, haben uns in freier Entscheidung diese Verfassung gegeben, im Geiste der Tradition von Recht, Toleranz und Solidarität in der Mark Brandenburg, gründend auf den friedlichen Veränderungen im Herbst 1989, von dem Willen beseelt, die Würde und Freiheit des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, das Wohl aller zu fördern, Natur und Umwelt zu bewahren und zu schützen, und entschlossen, das Bundesland Brandenburg als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem sich einigenden Europa und in der einen Welt zu gestalten. (Fertig!)

Hier prasseln einem leere, dumme und zum Teil falsche Sprüche wie Erbrochenes an den Kopf. Mehr war einfach nicht mehr in dieses Satzungetüm hineinzustopfen. Ich fange hinten an: Da wurde doch glatt vergessen, das Wichtigste auch noch anzufügen: «... und in der einen Welt sowie im Sonnensystem innerhalb der Milchstrasse». Und jetzt wieder von vorn: Wie können diese Leute es wagen, in Brandenburg von Traditionen des Rechts und der Toleranz zu reden, ohne Friedrich den Grossen zu erwähnen! Der «Geist der Solidarität» soll wohl auf deutsch die Volksgemeinschaft sein. Dann kann man es doch auch sagen, ohne gleich die Anklage wegen Volksverhetzung zu riskieren. Hier treffe ich zum erstenmal im Verfassungswesen die Bürgerinnen und Bürger. Dann sollte man doch lieber BürgerInnen schreiben, mit grossem I mitten drInnen. – Die friedlichen Veränderungen von 1989 konnten pappiger nicht mehr ausgedrückt werden. Das war immerhin die Teil-Wiedervereinigung. – Und da wird wieder die Würde und Freiheit des Menschen gesichert: Welches Menschen, etwa – des deutschen? Nein, bestimmt nicht, denn da muss ja das Wohl aller gefördert werden! Grössenwahn in der Lausitz! – Brandenburg als lebendes Glied: ist das anatomisch zu verstehen oder gar soziologisch? – Und dann eben auch noch die Eine Welt, man weiss ja nie, wer morgen das Sagen hat.

1 (1): Brandenburg ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.

Hier sieht man, wes Geistes Kinder man vor sich hat. Können die Leute nicht schlicht sagen: Brandenburg ist ein deutsches Land? Abgesehen davon sind die Leute nicht so blöd, dass sie das bisschen Geographie nicht wüssten.

2 (1): Brandenburg ist ein freiheitliches, rechtsstaatliches, soziales, dem Frieden und der Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Kultur verpflichtetes demokratisches Land, welches die Zusammenarbeit mit anderen Völkern, insbesondere mit dem polnischen Nachbarn, anstrebt.

Geballtes Pathos führt immer zu falschem Deutsch. Fehlt nur noch zu erwähnen, dass Brandenburg ein flaches Land ist. Völker mögen ja zusammenarbeiten, meinetwegen auch Staaten, aber wie soll ein Land mit einem anderen Volk zusammenarbeiten? Wie man hört, klappt die Zusammenarbeit mit dem polnischen Volk glänzend, vor allem an der Grenze.

2 (2): Das Volk ist Träger der Staatsgewalt.

Welches?

2 (3): Das Volk des Landes Brandenburg bekennt sich zu den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Europäischen Sozialcharta und in den internationalen Menschenrechtspakten niedergelegten Grundrechten.

Man muss an sich halten, um nicht ausfallend zu werden: Zunächst bleibt den Brandenburgern doch gar nichts anderes übrig, als sich zu dieser Sammlung von Konventionen und Pakten zu bekennen, denn die sind Gesetz. Schlimmer ist es, dass hier ein Teil des Deutschen Volkes es nicht wagen darf, sich zum ganzen Deutschen Volk zu bekennen und sich statt dessen zu einem ganzen Gerümpel von abstrakten Dingen bekennen muss, die er nicht kennt, und das noch dazu in sinnloser Weise: Man kann sich doch nicht zu Rechten bekennen, sondern höchstens zu Pflichten!

2 (4): Die Gesetzgebung wird durch Volksentscheid und durch den Landtag ausgeübt.

Lassen wir das nicht gerade treffende Wort «ausgeübt» so stehen: Das ist ein klarer, einfacher und vernünftiger Satz, der auch dem Grundgesetz wohltäte.

12 (2): Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Gewissens, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.

Dieser Absatz ist aus dem Artikel 3 des Grundgesetzes entwickelt worden, und das heisst, er ist abgeschrieben mit allen Widersprüchen und utopischen Forderungen und dann auch noch angereichert mit neuem Unfug. Während der erste Absatz dieses Artikels noch ganz richtig sagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, wird jetzt mit der Brechstange die allgemeine Gleichheit durchgedrückt. Dabei blüht das Soziologenlatein: «Abstammung» genügt nicht, da muss auch noch die «Nationalität» her. Wie ist sie definiert? «Geschlecht» genügt nicht, da fehlt noch die «sexuelle Identität». Was ist das? Die «soziale Herkunft» genügt nicht, die «Stellung» macht die Sache klarer, oder etwa nicht?

Mit der «sexuellen Identität» dürften die Homosexuellen, die Lesben und wohl dann auch die Zoophilen, die Exhibitionisten und die Päderasten gemeint sein. Komme keiner auf den Gedanken, den Zoophilen die Viecher wegzunehmen!

17 (1): Alle Menschen haben das Recht auf Freizügigkeit.
Wenn einer sagt «Brandenburg den Brandenburgern», dann wird er als Lokalpatriot bezeichnet. Wenn er sagt «Brandenburg den Deutschen», dann ist er ein Rechtsextremist und wird bestraft. Wenn er aber Brandenburg, das Land seiner Väter, an Kreti und Pleti verschenkt, dann: Ich sage, dann ist er ein Schuft und ein Verräter.

18 (1) + (2): Politisch Verfolgte geniessen Asylrecht.
Ausländer dürfen nicht an ein Land ausgeliefert oder abgeschoben werden, in dem die Gefahr der Todesstrafe oder Folter besteht.
Da kennen sich die Richter von Brandenburg ganz genau aus, wie etwa in Burkina Fasu.

19 (4): Hörfunk und Fernsehen haben die Aufgabe, durch das Angebot einer Vielfalt von Programmen zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen. Neben den öffentlich-rechtlichen Anstalten sind private Sender zugelassen. Dabei ist ein Höchstmass an Meinungsvielfalt zu gewährleisten.
Das muss doch zu schaffen sein, ein ganzes Volk wahnsinnig zu machen! Haben denn diese Wohltäter noch nicht verstanden, dass die ständige Berieselung Erwachsener und vor allem von Kindern mit dem ganzen multikulturellen Auswurf halbgebildeter Bildschirmnarren und Sittenverderber pathogen ist: Krank machend?

20 (1): Alle Menschen haben das Recht, Parteien, Verbände, Vereine, Gesellschaften und andere Vereinigungen zu gründen und ihnen beizutreten.
Damit ist das Grundgesetz unterlaufen, das all das nur den Deutschen erlaubt. Die Führung des Staates Brandenburg will der Musterknabe bei der Internationalisierung Deutschlands sein, also bei der Zerstörung des Deutschen Volkes.

21 (1): Das Recht auf politische Mitgestaltung ist gewährleistet. Punkt.
So wird der Souverän brutal entrechtet. Der Staat nimmt, was ihm nicht gehört, denen, in deren Auftrag er arbeiten sollte, einfach weg und verteilt es unter allen Völkern. Wer bremst bloss solcher grössenwahnsinnigen Politikerdarsteller Amoklauf gegen Recht und Anstand, gegen alle Deutschen?

21 (2): Jeder hat nach Massgabe der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung das gleiche Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern...

21 (3) Alle Menschen haben das Recht, sich in Bürgerinitiativen oder Verbänden zur Beeinflussung öffentlicher Angelegenheiten zusammenzuschliessen...

21 (4): Jeder hat nach Massgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden des Landes und der Kommunen.

(Dieses Wort bedeutet «Gemeinden». Wer «Gemeinde» sagt, gilt heute noch als ungebildet, morgen als rechtsradikal.)

23 (1): Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

24 (1): Jeder hat das Recht, sich einzeln oder gemeinschaftlich mit Anregung, Kritik und Beschwerde an den Landtag ... zu wenden.

Diese Preisgabe der ausschliesslich dem Staatsvolke (und zwar in jedem zivilisierten Staate) vorbehaltenen Rechte ist nicht etwa nur geeignet, das Deutsche Volk in seinem Lande zu entrechten. Sie hat das Deutsche Volk schon ganz und gar entrechtet. Und dieser Gemeinheit haben die Brandenburger in einer Volksabstimmung zugestimmt. Wie sagte doch der polnische Nachbar zu seinem Freund: «Du bist blöd. Nein, was sag ich, du bist saublöd. Ach was, du bist so blöd wie ein Deutscher.»

Ein besonderes Kapitel: 4. Abschnitt: *Rechte der Sorben (Wenden)*

25 (1): (Rechte der Sorben (Wenden)). Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land (Brandenburg, d. V.), die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.

Zunächst sei festgestellt, dass die Sorben keine Wenden sind. Die Sorben sind eine Sprachminderheit. Die Wenden dagegen sind seit weit über 2000 Jahren Deutsche, und zwar des deutschen Stammes der Wandalen. Von diesen haben sie ihren Namen. Sie siedeln vom Emsland (Bentheim hiess früher «Wendheim») bis Schlesien, von Danzig bis zur Steiermark.

Nicht nur bezeichnend, sondern einfach entlarvend für den Geist dieser «Verfassung» ist dies: In der ganzen Verfassung steht nicht ein einziges Mal «deutsches Volk» geschweige denn «Deutsches Volk». Aber die Formel

Die Stammtafel des Grundgesetzes

Urväter: Die französische Revolution – der britische Imperialismus – F. D. Roosevelt – Winston Churchill – Morgenthau/Warburg – Baruch – die internationale Freimaurerei – die jüdische Weltliga (B. Lachache) – Irgun Zwai Leumi – die Frankfurter Schule

↓

Initiatoren: B'nai B'rith; die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika; die Westalliierten Regierungen; Die jüdischen Emigranten aus Deutschland.

↓

Vorbereiter: Das Londoner Abkommen vom 8. Aug. 1945; das Office of Military Government, Wahington D. C.; New School of Social Research, Washington D. C; US-Kriegsministerium; University of Massachusetts, Amherst; University of Wisconsin, Madison; Harvard University, Cambridge und die hier wirkenden jüdischen Emigranten aus Deutschland.

↓

Verfasser
Alliierte Fachleute
Jüdische Emigranten

Berater
Leute aus dem «deutschen» Widerstand
«deutsche» Politiker der 3 Zonen.

↓

Die Anordnung: Der Alliierte Kontrollrat in Berlin

↓

Ihre Befolgung: Der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee, Juli 1948 bis August 1948. – Der parlamentarische Rat. August 1948 bis Mai 1949.

Das Grundgesetz

Das Grundgesetz und seine Metastasen geben «allen Menschen» Rechte, die das Deutsche Volk ihnen schuldet. Einige Rechte behalten auch die Deutschen.

↓

Die Änderungen
Die letzten Rechte der Deutschen werden durch Änderungen beseitigt. Ein Recht bleibt: Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossen worden ist.

Der Artikel 139

Der Artikel 139 hebt wesentliche Bestimmungen des Grundgesetzes zum Nachteil der Deutschen auf und legt die Offenkundigkeit gewisser «Tatsachen» für alle Zeiten fest.

↓

Keine Änderung
Die vom Kontrollrat erlassenen Rechtsvorschriften dürfen weder aufgehoben noch geändert werden.

«sorbisches Volk» erscheint, und sogar zweimal. Ich schreibe jetzt genau den selben Artikel hin, nur wo «sorbisch» steht, sage ich jetzt «deutsch».

Rechte der Deutschen:

1 ( ): Das Recht des deutschen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände fordern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des deutschen Volkes.

(Dazu ein Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht, BMI, 1989. Alle Berichte aus den folgenden Jahren sagen etwa das selbe):
«Rechtsextremistische Bestrebungen: ... Kennzeichnend ist vor allem die Überbetonung der Volksgemeinschaft, die im Gegensatz zum Bild des Grundgesetzes mit dem vorrangigen Wert und der Würde des einzelnen steht. Alle rechtsextremistischen Bestrebungen kennzeichnet ein völkischer Nationalismus, dessen Triebfeder ein elitäres rassistisches Denken ist. Nicht die Gemeinsamkeiten der Geschichte, der Kultur und insbesondere die Sprache bestimmen nach rechtsextremistischer Weltanschauung die Zugehörigkeit zu einem Volk und zu einer Nation, sondern allein die biologische Abstammung.»
So sind die Deutschen zu Narren ihrer selbst geworden.

Quälen wir uns also weiter durch die Brandenburgische Verfassung:

26 (1): Ehe und Familie sind durch das Gemeinwesen zu schützen und zu fördern. Besondere Fürsorge wird Müttern, Alleinerziehenden und kinderreichen Familien sowie Familien mit behinderten Angehörigen zuteil.

Das Gemeinwesen, das ist eben das Deutsche Volk. Und es wird verpflichtet, jedenfalls in Brandenburg, Schutz und Förderungen allen Ehen und Familien auf der ganzen Welt zu geben. Diese bodenlose Vergewaltigung der Deutschen geistert durch alle 16 Landesverfassungen!

26 (2): Die Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt.

Diese volkszerstörende, unchristliche und unmenschliche Blankovollmacht legalisiert alle wilden Ehen, die Schwulenehe, die Lesbenehe, und, mangels genauer Ausführung, auch die Lebensgemeinschaft des Zoophilen mit seinem Viech.

27 (7): Jedes Kind hat nach Massgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.

Was soll man dazu noch sagen? Aber es geht noch weiter im selben Stil:

29 (1): Jeder hat das Recht auf Bildung.

29 (3): Jeder hat das Recht auf einen gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage und seiner politischen Überzeugung.

32 (3): Der Zugang zum Hochschulstudium steht jedem offen, der die Hochschulreife besitzt.

33 (2): Jeder hat das Recht auf Freistellung zur beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung. (Ganz gleich, in welchem Beruf da weitergebildet wird, in welcher Kultur, und vor allem in welcher Politik. d.V.).

42 (1): Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung wirtschaftlicher Eigeninitiative, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung verstösst.

49 (1( ) Jeder hat das Recht, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben.

50 ( ): Die Beschäftigten und ihre Gewerkschaften haben nach Massgabe der Gesetze das Recht zur Mitbestimmung in Angelegenheiten der Betriebe, Unternehmen und Dienststellen.

Wer denn nun, jeder Beschäftigte oder die Gewerkschaften der Beschaftigten? Diese grenzenlose Mitbestimmung gilt nicht nur für die Betriebe (und damit es noch mehr auszulegen gibt) auch für die Unternehmen, als ob das nicht das selbe wäre. Es gilt auch noch für «Dienststellen». Für welche? Im Zweifelsfalle für alle! Eine wahrhaft chaotogene Verfassung!

51 (1) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen (Koalitionen) zu bilden, ist für jeden und für alle Berufe gewährleistet. ... (2) Das Streikrecht wird gewährleistet.

Es bleibt buchstäblich nichts, was in Deutschland noch den Deutschen vorbehalten wäre. Sind diese Politikaster unfähig zu erkennen, dass sie hier verschenken, was ihnen gar nicht gehört? Glauben sie, dass diese Verfassung sie deshalb von ihrer Schuld freispricht, weil sie ja in einer Volksabstimmung beschlossen wurde? In einer Abstimmung, in der das Volk desin-

formiert wurde und in der man geradezu auf die mangelnde Schulung des Volkes in Rechtsfragen und Fragen der völkischen Selbsterhaltung spekulierte? Hier wurde das Vertrauen der Brandenburger missbraucht, die nach den Jahrzehnten der sozialistischen Herrschaft an die höhere Moral des sogenannten «freien Westens» glaubten.

56 (1): Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden...

Welchen Volkes? Da es kein «Brandenburgisches Volk» gibt, wäre das deutsche zu vermuten. Und auch da gilt: Was man in Brandenburg so unter «Volk» versteht. Dazu mehr bei Artikel 76. Auch hier fehlt jede Bestimmung über die Pflichten der Abgeordneten.

58 ( ): Jede Strafverfolgungsmassnahme gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen, wenn durch sie die parlamentarische Arbeit des Landtages beeinträchtigt wird.

Beeinträchtigt wird sie immer, wenn einer fehlt. Damit haben wir hier wieder eine ins Uferlose ausgedehnte Blankovollmacht. Im Zweifelsfalle gilt dann: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.

73 ( ): Der Landtag hat das Recht auf Einsetzung einer Enquete-Kommission.

Muss der Staatsbürger wissen, was das ist?

76)1): Alle Einwohner haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten. – Diese Volksinitiative kann auch Gesetzentwürfe und Anträge – auf Auflösung des Landtages einbringen. Die Initiative muss von mindestens zwanzigtausend Einwohnern, bei Anträgen auf Auflösung des Landtages von mindestens einhundertfünfzigtausend Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

Hier sind in ganz und gar unzulässiger Weise die Einwohner gleichgesetzt mit dem Volk. Das manipuliert man so: In der Präambel heisst es: «Wir, die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg haben uns diese Verfassung gegeben.»

Im Artikel 2 steht: «Das Volk ist der Träger der Staatsgewalt». – Der Artikel 3 sagt dann: «Bürger im Sinne dieser Verfassung sind alle Deutschen im

Sinne des Artikels 116 (1) des Grundgesetzes mit ständigem Wohnsitz in Brandenburg. Einwohner im Sinne dieser Verfassung sind alle Personen mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.» Und dann steht da noch in Absatz 3 des selben Artikels: «Angehörige anderer Staaten und staatenlose mit Wohnsitz im Land Brandenburg sind den Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gleichgestellt, soweit nicht diese Verfassung oder Gesetze etwas anderes bestimmen.»
Die Verfassung bestimmt dann tatsächlich im Artikel 22, dass jeder Bürger in Brandenburg wahlberechtigt und wählbar zum Landtag ist. Anderen Einwohnern von Brandenburg sind diese Rechte zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt. Das Grundgesetz sagt dazu aber nichts, absolut gar nichts. Somit ist es nicht verboten, diese Rechte auch den Einwohnern (Angehörigen anderer Staaten und Staatenlosen) zu gewähren.
Womit der Wirrsinn nicht etwa zu Ende ist: Der Absatz 2 des Artikels 22 gaukelt uns noch weitere Trugbilder vor. Danach hat jeder Bürger (aber offenbar keine Bürgerin, die ja vorher sauber vom Bürger unterschieden wurde!) über achtzehn Jahre das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden zu beteiligen sowie an Bürgeranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Was allerdings diese Bürgerinitiativen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im Gegensatz zu den anderen drei Dingen, nämlich Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind, das wird nirgends in der ganzen Verfassung erklärt. In der begrifflichen Rumpelkammer der Brandenburgischen Verfassung sieht es aus wie bei Hempels unterm Sofa. Fertig? Nein, da steht im selben Absatz gleich noch einmal das Gegenteil: «Andere Einwohner haben das Recht, sich an Volksinitiativen und Bürgerantragen zu beteiligen. Das Recht, sich an Volksbegehren undVolksentscheiden sowie an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen ist ihnen zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt». Alles klar? Mir schon! Das hat Methode, anders ist es doch nicht mehr zu erklären. Keinesfalls dürfen wir annehmen, dass die Brandenburger Politikmacher zu dumm wären, so etwas klar zu formulieren. Nein, sie sind zu klug, es klar zu formulieren.
Wenn man nun dieses Potsdamer Allerlei auf den Artikel 76 anwendet, ergibt sich: Genau wie es da steht, sind Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide wieder einmal «jedermanns» Recht. «Bürger» und «Einwohner» werden in der praktischen Anwendung des Rechtes nicht unterschieden. Das «Volk», das sind alle die da rumkreuchen und rumfleuchen in der märkischen Heide: Fremde, Deutsche, Staatenlose und Sonstige. Genau wie

es der unverschämte Artikel 21 (1) schon sagt. Das Volk, die vieltausendjährige deutsche Abstammungsgemeinschaft, ist ersetzt durch die «Einwohner: Das Deutsche Volk ist in Brandenburg nicht mehr das Staatsvolk, nicht mehr der Souverän, von ihm geht nicht mehr alle Staatsgewalt aus. Damit ist vielleicht auch die Verfassung des Landes Brandenburg zu erklären: Sie wurde von «Einwohnern» beschlossen, denen die Rechte ihrer Völker wichtig, die des deutschen wurscht sind. In Brandenburg haben sich die Multikultis festgesetzt.

88 ( ): Der Ministerpräsident und die Minister der Landesregierung leisten vor Übernahme der Geschäfte vor dem Landtag folgenden Eid: «Ich schwöre, dass ich meine ganze Kraft dem Wohle der Menschen des Landes Brandenburg widmen werde, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihnen wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.»

Da haben wir sie wieder, die «Menschen des Landes Brandenburg».

89 ( ): Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinie leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Der Ministerpräsident ist der Chef. Er ist für das Ganze verantwortlich. Die Minister haben nach seinen Richtlinien, und das heisst, nach seinen Anordnungen, zu handeln. Sie sind aber nicht etwa ihrem Chef, sondern dessen Chef, dem Landtag verantwortlich. So kann man keine Kneipe führen, und schon gar nicht einen Staat.

90 (1): Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung. Die Regierung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

So gibt der Ministerpräsident zwar die Richtlinien. Verantwortlich ist er auch «dafür». Aber was dann herauskommt ist ein Beschluss der ganzen Regierung. Wenn der sich als falsch herausstellt, war es dann der Ministerpräsident oder waren es alle Regierungsmitglieder, die den Fehler verursacht haben und deshalb wohl auch zu verantworten? Die Artikel 89 und 90 sind zusammen das Rezept für das vollendete Verantwortungs-Chaos. Und so wird nicht etwa nur in Brandenburg regiert!

Das Verhältnis der Landesverfassungen zum Grundgesetz

Die Bundesrepublik Deutschland hat 16 Bundesländer. Damit gibt es 17 grundlegende Gesetzeswerke, nämlich 1 Grundgesetz und16 «Verfassungen». Jedes dieser Gesetzeswerke «garantiert» Grundrechte. So garantiert einem Bayern das Grundgesetz die Meinungsfreiheit. Die bayerische Verfassung garantiert sie ihm auch noch einmal, und zwar noch ein bisschen freier als «der Bund». Nun lebt er aber in Niedersachsen. Die Leute in Hannover garantieren ihm genauer das selbe Recht, nur wieder ein bisschen anders formuliert, auch wieder. Das ist Unfug.
Während das eine Gesetzeswerk bestimmte Rechte nur Deutschen gewährt, weil sie das Staatsvolk sind, stehen diese Rechte nach dem anderen Gesetz «jedem» zu. Herr Meyer darf nach dem Grundgesetz eine öffentliche Demonstrationen veranstalten, denn er ist Deutscher (Artikel 8). Der Mehmet Alianac darf es nicht, denn er ist Türke. Macht nichts, da geht er nach Eisenhüttenstadt, da darf «jeder» seine Demo abziehen. Im Grundgesetz haben alle Deutschen das Recht der Freizügigkeit in ganz Deutschland. Das haben nun aber auch alle Portugiesen, Griechen, Dänen und Franzosen in Deutschland, wegen der sogenannten «Europäischen Union». Da sind sie in Brandenburg längst viel weiter. Dort dürfen sich «alle Menschen» im ganzen Lande herumtreiben, denn sie haben das Recht auf Freizügigkeit: Alle Togolesen, Chilenen, Eskimos und Vietnamesen, um nur einige zu nennen. In der Rechtspraxis gilt immer das «fortschrittlichere»Gesetz. Also dürfen alle überall alles. Und da tun die Behörden und Regierungen, allesamt um das Wohl der Stadt besorgt bis es sie umbringt, allerhand, um den internationalen Verbrechertum das Handwerk zu legen, um die Verrohung der Sitten, die wachsende Gewalt und den Zerfall der Familien zu bremsen, und zwar immer an den Symptomen. Dabei haben es die Mafiosi leicht: die 17 Ausgaben der Verfassungen (bzw. des Grundgesetzes) gibt es gratis bei den zuständigen Regierungen. Die brauchen sie nur zu studieren, dann wissen sie genau, wo man sie nicht erwischen kann, ohne ihre unverletzlichen Grundrechte zu verletzen. Und wenn es dann versehentlich doch geschieht, dann können sie 17 Verfassungsgerichte anrufen.

Die Unterschiede zwischen den 17 Gesetzeswerken wirken sich nicht etwa differenzierend aus, so dass überall andere Bestimmungen gelten. Sie wirken umgekehrt, nämlich nivellierend. Es gilt überall die «humanste» Auslegung, und das ist fast immer die internationalste, die für das Deutsche Volk schädlichste und teuerste.
In jeder ordentlichen Familie und in jedem richtig geführten Betrieb wird der Grundsatz befolgt, dass jeder für sein Handeln verantwortlich ist, dass aber auch für jede Sache nur einer verantwortlich ist. Ähnliche Grundsätze gelten bei den Gesetzen zivilisierter Staaten: Für jedes Gebot, für jedes Verbot, für jedes Recht gibt es **eine** gesetzliche Regelung. Darauf gründet sich die Rechtssicherheit. Wo dieser Grundsatz verletzt wird, herrscht Durcheinander in der Zuständigkeit, in der Verantwortung und damit im Recht. Der Staatsbürger wie der «Gast» im Lande wissen dann nicht mehr, woran sie sich zu halten haben, und wenn sie «clever» sind, dann suchen sie sich das aus, was ihnen am besten passt. Dieser Zustand herrscht heute in Deutschland. Wenn man heute Radio hört, fernsieht oder die Zeitung liest, sieht man mit Entsetzen, wie der Anstand und die Sitten immer mehr verkommen, wie die öffentliche Sicherheit zusammenbricht, wie Gewalt und Rechtsbruch in allen Schichten und Ebenen des Volkes um sich greifen. Da sollte man sich nicht damit abspeisen lassen, dass die Verantwortlichen, oft sogar guten Glaubens, «durchgreifende Massnahmen» fordern, zu einer «gemeinsamen Anstrengung aller» aufrufen, um der Missstände Herr zu werden. Das ist alles für die Katz! Wer durch die Behandlung der Symptome die Missstände zu beseitigen hofft, verkennt die ungeheure Bedeutung des Grundgesetzes. Hier ist anzusetzen!
Es wäre niemandem gedient, wollte ich hier auch die Verfassungen aller anderen Bundesländer noch durchgehen, sie miteinander vergleichen und Einzelheiten hier loben, da rügen. Die Sache ist viel einfacher: sechzehn regelrechte «Verfassungen der Länder» zusätzlich zum Grundgesetz für Deutschland sind nicht etwa nur überflüssig, sie sind schädlich.
Die von den Siegermächten verhängte «föderale Struktur» selbst hat durchaus ihr Gutes. Diese auf alten Stammesüberlieferungen aufgebaute Gliederung Deutschlands ist es wert, gepflegt und erhalten zu werden als Gemeingut aller Deutschen. Hier in den Gauen ihrer Heimat wurzelt das Brauchtum und sind ihre Volkslieder, ihre Märchen und Sagen zuhause. Die Pflege dieser Vielfalt hat nichts Separatistisches, im Gegenteil, das ist ja alles deutsch und damit eint es das Volk.
Diese «föderale Struktur» jedoch in regelrechten Verfassungen auf die Staatsverwaltung, auf soziale Fragen und auf das Gebiet der Parteien mit

ihrer parlamentarischen Tätigkeit auszudehnen, ist schon staatsgefährdend. Wir sehen ja, zu welchen Widersprüchen und zu welcher Rechtsunsicherheit das führt.
Ganz und gar unverständlich ist es schliesslich, dass die ja nach dem Grundgesetz für alle Deutschen (und für andere auch noch!) gültigen «Grundrechte», «Grundfreiheiten» und «programmatischen» Aussagen in oft noch aufgeblähterem Pathos noch sechzehnmal in den Länderverfassungen wiederholt, übertrieben und verfälscht werden. Dabei ist es unerheblich, ob das Grundgesetz in besserem Deutsch und mit besserer Logik verfasst ist, oder ob es die Länderverfassungen sind.
Die Länder brauchen solche «Verfassung» genannten Allerweltsgesetzeswerke nicht. Die ausufernde Spannweite dieser Verfassungen, wie etwa der Brandenburgischen, hat etwas Lächerliches: Der Bogen von Jüterbog über die Bundesrepublik Deutschland bis zur Europäischen Union und der «einen Welt» ist mehr als überspannt: Er ist lästig und sogar blöd.
Die Länder sollten sich ohne jedes Pathos, aber mit Liebe, mit ihren Belangen beschäftigen. Es gibt in Deutschland dafür herrliche Vorbilder: Den «Sachsenspiegel», die «Lex Baiuvariorum» von Niederaltaich (bei der nur der Name lateinisch ist) und den «Schwabenspiegel», um nur drei zu nennen. Damit würde wertvolles Geschichtsgut erhalten, denn heute hat ja die gewaltige Binnenwanderung der Deutschen (man denke nur an die Verteilung der Ostvertriebenen auf alle Gaue) zu einer starken Vermischung der Stämme geführt. Es ist bemerkenswert, dass die Dialekte davon kaum Schaden genommen haben.
In einem Volk gemeinsamer Abstammung haben staatliche Belange betonende Länderverfassungen nichts zu suchen. Sie sind schnellstens abzuschaffen, zumal ihr litararischer Wert unter Null liegt.

Es geht auch anders: Die Konvention zum Schutze der Menschrechte

Im schärfsten Gegensatz in sprachlicher, logischer und sachlicher Hinsicht zum Grundgesetz und zu den Länderverfassungen steht die Menschenrechtskonvention. Ich kann nur empfehlen, sie zu lesen: Da ist keineswegs auf die dem Anliegen dieser Konvention angemessene würdige Sprache verzichtet worden, aber hohles Pathos findet man da nicht. Die Klarheit der Bestimmungen ist dem schwafelnden Gemauschel der Artikel des Grundgesetzes und der Länderverfassungen immer weit überlegen. Der Gedankengang des gesamten Wortlautes ist geordnet und (neudeutsch) nachvollziehbar.
Und was da gesagt wird, das kann auch ein kritischer Geist und volkstreuer Charakter ohne weiteres billigen. Ich möchte hier das «Considerando» dieser Konvention wörtlich wiedergeben:

... «In Erwägung der Universellen Erklärung der Menschenrechte, die von der allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde;

... in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der darin erklärten Rechte zu gewährleisten;

... in der Erwägung, dass das Ziel des Europarates die Herbeiführung einer grösseren Einigkeit unter seinen Mitgliedern ist und dass eines der Mittel zu Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

... unter erneuter Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden, und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleitet.

... entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, poli-

tischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes besitzen, die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der universellen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen;

... vereinbaren die unterzeichneten Regierungen und Mitglieder des Europararates folgendes:»

Was immer man von den hier entwickelten Gedanken hält, sie sind klar und verständlich und kommen nicht aus dem Nebel, wie etwa das Grundgesetz es sagt: «bleibt aufgefordert». Sehen wir uns die einzelnen Artikel an!

1 ( ): Die Hohen Vertragschliessenden Teile sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.

Hier ist klar gesagt, wer zu der Leistung verpflichtet ist: Die vertragschliessenden Teile, und das sind die Regierungen. Hier ist auch klar gesagt, wem diese Leistungen geschuldet werden: Nicht etwa «jedem», «jedermann», «allen Menschen», sondern nur den «ihrer (der Regierungen) Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen». Und was steht diesen Personen zu? Das im Abschnitt I Festgelegte.
Das bringt Rechtssicherheit!
Damit sind die im folgenden «Rechte» oder «Freiheiten» genannten Leistungen auf dieser Erde sachlich eingrenzbare, konkrete Dinge und nicht halbreligiöse Bekenntnisse, mit denen das Grundgesetz und die Länderverfassungen um sich werfen:
«Das Deutsche Volk bekennt sich». – «Die Freiheit des Glaubens ist unverletzlich». «Politisch Verfolgte geniessen Asylrecht».
Bei meinen Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des Grundgesetzes und der Länderverfassungen habe ich oft gefragt, zum Beispiel « Wem steht das zu?», oder «Wer muss hier gewährleisten?». Diese Fragen mussten in sehr vielen Fällen offen bleiben. Sie können mangels einfacher und klarer Verteilung von Rechten und Pflichten und Nennung der Berechtigten und der Verpflichteten nicht beantwortet werden. Das engt nicht etwa die Bestimmung (zum Beispiel) im Grundgesetz ein, sondern es dehnt sie ins Grenzenlose aus. An dieser Masslosigkeit kann ein Volk zugrunde gehen, und das Deutsche Volk wird durch sein uferloses, massloses Grundgesetz langsamer oder schneller zugrundegerichtet.
Vergleichen wir den Grundgesetz-Artikel 5, der «jedem» das Recht gibt, seine Meinung frei zu äussern, etc., mit dem Artikel 10 der Konvention: «Jeder

hat Anspruch auf freie Meinungsäusserung («jeder, der der Herrschaftsgewalt unterstellt ist, wie im Artikel 1 gesagt, also nicht jeder Mensch auf der Welt!)». Und weiter: «Das schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.» Während in Deutschland nach dem Grundgesetz sinnwidrig mächtigen und zum Teil öffentlichen Anstalten die unbeschränkte Meinungsfreiheit gewährt wird, und damit die freie Meinung des Einzelnen unter dem Macht-Monopol der Medien erdrückt wird, sieht die Konvention mit weiser Umsicht sehr wohl vor, dass die Staaten die Medienunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen, sie also nicht einfach frei herum-meinen lassen.
Nach der Konvention können die Staaten, also auch der deutsche, sehr wohl die Meinungsäusserung Gebietsfremder einschränken und sehr wohl die hier ansässigen Medien kontrollieren, wie etwa auch die Schullehrer. Damit wäre auch die Lüge in Deutschland nicht mehr gesetzlich geschützt.
Vergleichen wir auch Artikel 7 der Konvention mit dem Artikel 139 des Grundgesetzes: Dieser Artikel 7 lautet: «Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zurzeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.» Dass dieser Artikel implicite auch die Verjährungsfristen schützt, bedeutet, dass zum Beispiel Mord nach mehr als 30 Jahren nicht mehr bestraft werden darf. Der Artikel 139 des Grundgesetzes nimmt den Deutschen den Schutz dieses allen zivilisierten Staaten gemeinsamen Rechtes. Er beseitigt die um des Rechtsfriedens willen geltende Verjährung, er dehnt die Strafbarkeit auf Handlungen aus, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar waren, und er bezieht die Nachkommen auf dem Wege der «Wiedergutmachung» in die Strafverfolgung und in die Sühne mit ein. Das heisst: Er verordnet die Blutrache.
Vergleichen wir schliesslich den Artikel 1 des Zusatzprotokolls der Konvention, welche die selbe Rechtskraft hat wie die nun als Teil 1 bezeichnete ursprüngliche Konvention, mit Artikel 15 des Grundgesetzes. Die Konvention sagt: «Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.» Der Artikel 15 des Grundgesetzes aber sagt, dass Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz in «Gemeineigentum» überführt

werden können, oder, um die Aussage noch weiter zu überdehnen, «in andere Formen der Gemeinwirtschaft». Hier also harte und klare Grundsätze, dort Nebelschwaden und dadurch Willkür.

Ich möchte nicht missverstanden werden: Ich gebe hier kein Urteil darüber ab, ob die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten mir für ein Land oder ein Volk nützlich oder schädlich scheint. Ich beurteile nicht den Wert der einzelnen Artikel. Ich stelle nur fest, dass wir es bei der Konvention mit einem Vertragstext von rechtlicher Wirkung zu tun haben, der im allgemeinen Rechtssicherheit schafft durch seine Klarheit und logische Ordnung.

Man könnte feststellen, dass Deutschland gut daran täte, seine eigenen Gesetze und Verfassungen an dieser Konvention auszurichten, und dass einzelne Deutsche sich sehr wohl auf die Menschenrechtskonvention berufen sollten, wenn ihnen mit dem Grundgesetz und den Länderverfassungen Unrecht angetan wird.

Die Konvention hat einen gewaltigen Vorteil: Sie tastet die Staatssouveränität nicht an, wenn sie dem Einzelnen Schutz sichert. Sie ist ein Gesetzeswerk, welches den Ausgleich zwischen dem Gemeinwohl und den Interessen des Einzelnen entschieden besser meistert als etwa das Grundgesetz.

Das Grundgesetz und die Verträge

Im folgenden werden drei Verträge untersucht bezüglich ihres Verhältnisses zum Grundgesetz. Es sind dies:

A – *Der Vertag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten* («Deutschlandvertrag») vom 26. 5. 52 und 23. 10. 54.

B – *Der Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen demokratischen Republik* (»Grundvertrag») vom 21. 12. 72.

C – *Der Vertrag über die Abschliessende Regulierung in Bezug auf Deutschland* («Zwei-plus-Vier-Vertrag») vom 12.9.90.

Der Deutschlandvertrag sagt:

1 (2): Die Bundesrepublik wird demgemäss die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äusseren Angelegenheiten haben.

Damit wurde die Bundesrepublik zum erstenmal ein souveräner Staat. Wurde sie es?

1 (1): Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland und die Französische Republik (die «Drei Mächte») das Besatzungsregime in der Bundesrepublik beenden, das Besatzungsstatut aufheben und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommissare in der Bundesrepublik aufheben.

Damit war auch die Besetzung Deutschlands (West) beendet. War sie das?

2 ( ): Im Hinblick auf die internationale Lage, ... behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten und innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschliesslich der Wiedervereinigung Deutschlands ... Die von den Drei Mächten beibehaltenen Rechte und Verantwortlich-

keiten in bezug auf die Stationierung von Streitkräften in Deutschland bestimmen sich nach den Artikeln 4 und 5 dieses Vertrages.

Die Besetzung ist beendet, sie heisst jetzt «Stationierung».

7 (2): Bis zum Abschluss der friedensvertraglichen Regelung werden die Unterzeichnerstaaten zusammenwirken, um mit friedlichen Mitteln ihr gemeinsames Ziel zu verwirklichen: Ein wiedervereinigtes Deutschland, das eine freiheitlich-demokratische Verfassung, ähnlich wie die Bundesrepublik, besitzt und das in die europäjsche Gemeinschaft integriert ist.

Der Umfang dessen, was da «wiedervereinigt» werden sollte, war noch nicht einmal als Wunsch oder Vorstellung beschrieben. Die Integration in die europäische Gemeinschaft war festgeschrieben. Damit war die Bundesrepublik keineswegs im Besitz der vollen Macht eines souveränen Staates, wie es der Artikel 1 des Vertrages behauptet. Unter dem Druck der Besetzung Deutschlands liess sich die Bundesregierung zu diesem Vertragszwitter erpressen. Der Vertrag sagt nichts darüber, dass Deutschland die Besetzungskosten weiter würde tragen müssen. Deutschland trägt sie heute noch, und das bestimmt der Artikel 120 des Grundgesetzes.

Was als Staatssouveränität Deutschlands zu verstehen ist, geht auch aus der Erklärung der Drei Mächte zum Deutschlandvertrag hervor, die am 18. 6. 68 bekanntgegeben wurde:

«Exzellenz! Ich habe die Ehre, auf Weisung meiner Regierung und auf Ersuchen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes zu erklären: Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Texte des «Siebzehnten Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes ... zur Kenntnis genommen.» (Entsprechende Noten Grossbritanniens und Frankreichs liegen vor.)

Ich habe dafür keinen Beleg gefunden, es scheint mir aber folgerichtig, dass die Bundesrepublik nach wie vor bei den Besatzungsmächten rückfragen muss, wenn sie das Grundgesetz ändern will, wonach dann eine Erklärung der oben zitierten Art kommt.

Der Grundvertrag sagt:

«Die Hohen Vertragschliessenden Seiten ... in dem Bewusstsein, dass die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität, und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für

den Frieden ist, ... haben wie folgt beschlossen:» und dann heisst es da ...

1 (2): Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden sich von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung. Und...

4 ( ): Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen davon aus, dass keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann.

Noch achtzehn Jahre nach diesem Vertrag galt die Präambel des Grundgesetzes in ihrer ursprünglichen Form, die alle Deutschen zur Wahrung der staatlichen Einheit verpflichtete (die mit dem Grundvertrag amtlich aufgehoben wurde!), und in der das Deutsche Volk feierlich erklärte, dass es auch für jene Deutschen gehandelt hat, denen mitzuwirken versagt war. An der Wiedervereinigung mitzuwirken war nach dem Grundvertrag den Mitteldeutschen nach wie vor versagt, nun aber auch «amtlich» untersagt. Bis die Leipziger, die Dresdner, die Berliner und alle anderen Landsleute in Mitteldeutschland die Teilwiedervereinigung mit Mut und Geschick erzwangen, von der Herr Kohl, der sich später «Kanzler der Einheit» nennen liess, noch kurz vorher gesagt hatte, sie stehe nicht auf der Tagesordnung der Geschichte und sei «blühender Unsinn».
Der Grundvertrag steht in klarem Widerspruch zum Grundgesetz.

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ist allein wegen seiner beiden Namen ein Unikum: Da schliessen die beiden deutschen Staaten, die als Bruchstücke des weiter bestehenden Deutschen Reiches «für eine Übergangszeit» ihr Eigenleben geführt hatten, einen Vertrag nicht etwa mit irgendwem, sondern in bezug auf sich selbst, auf Deutschland. Weiter kann sich ein Staat nicht von sich selbst entfernen. – Der zweite Name, der zwar als «nicht amtlich» bezeichnet wird, steht trotzdem in allen Ausgaben des veröffentlichen Vertrages. Er ist geschmacklos, mehr weiss ich dazu nicht zu sagen.
Die Infamie dieses Vertrages liegt in **einem** Wort: In dem Wort «abschliessend». Ich gebe die ganze Einleitung (das «Considerando») wieder, damit der Leser selbst sehen kann, wo überall dieser Vertrag gegen das Selbst-

bestimmungsrecht des Deutschen Volkes, gegen das Völkerrecht, gegen das Grundgesetz und gegen die Wahrheit verstösst:

- die Bundesrepublik Deutschland,
- die Deutsche Demokratische Republik,
- die Französische Republik,
- die Union der sozialistischen Sowjetrepubliken,
- das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland und
- die Vereinigten Staaten von Amerika.

a ... in dem Bewusstsein, dass ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben,

b ... eingedenk der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden,

c ... unter Berücksichtigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Machte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit,

d ... entschlossen, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Massnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

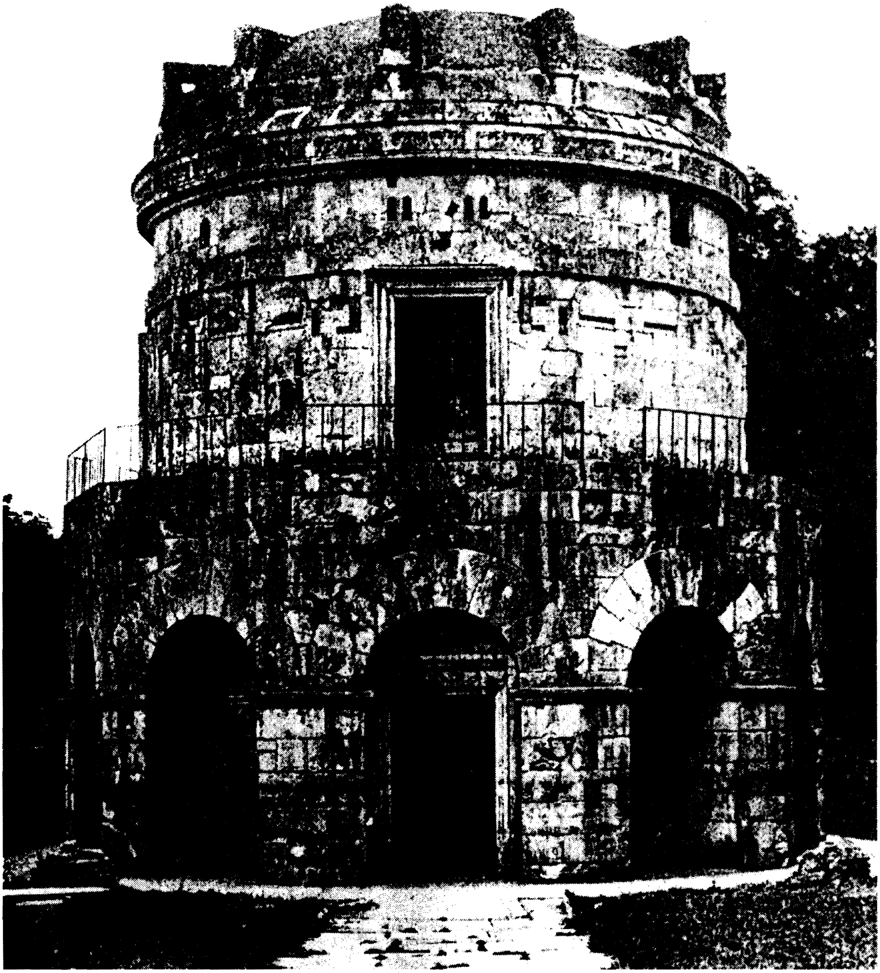
e ... eingedenk der Prinzipien der in Helsinki unterzeichneten Schlussakte über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

f ... in Anerkennung, dass diese Prinzipien feste Grundlagen für den Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa geschaffen haben,

g ... entschlossen, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen,

h ... überzeugt von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln,

i ... in Bekräftigung ihrer Bereitschaft, die Sicherheit zu stärken, insbesonders durch wirksame Massnahmen zur Rüstungskontrolle,



Grabmal Theoderichs des Grossen, der das älteste erhaltene Grundgesetz der Deutschen schuf, «Lex Theodorici» genannt.

Abrüstung und Vertrauensbildung; ihrer Bereitschaft, sich gegenseitig nicht als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten, sowie dementsprechend ihrer Bereitschaft, die Schaffung geeigneter institutioneller Vorkehrungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa positiv in Betracht zu ziehen,

j ... in Würdigung dessen, dass das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,

k ... in der Überzeugung, dass die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist,

l ... mit dem Ziel, die abschliessende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren,

m ... in Anerkennung dessen, dass dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem (sic!) demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren,

n ... vertreten durch ihre Aussenminister, die entsprechend der Erklärung von Ottawa vom 13. Februar 1990 am 5. Mai 1990 in Bonn, am 22. Juni in Berlin, am 17. Juli 1990 in Paris unter Beteiligung des Aussenministers der Republik Polen und am 12. September 1990 in Moskau zusammengetroffen sind...

sind wie folgt übereingekommen:

(Es folgen dann die Artikel des Vertrages. Die alphabet. Ordnung ist von mir)

Sehen wir uns diese endlose Litanei genau an!

Zu a: Das ist einfach nicht wahr! Wo ist der Friedensvertrag?

Zu b: Überflüssige Feststellung.

Zu c: Der Vertrag wird also geschlossen «unter Berücksichtigung» der Rechte der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als

Ganzes. In Artikel 7 dieses Vertrages werden diese Rechte als «beendet» bezeichnet. Überschrieben ist jener Artikel jedoch in der mir vorliegenden Ausgaben des Vertragstextes mit «Aussetzung der Vier-Mächte-Rechte» (DTV Sonderausgabe vom 30. 8. 1993). Sind diese Rechte nun «berücksichtigt» oder «beendet»? Ich neige zu der Auffassung, dass sie beendet sind, aber sicher bin ich nicht. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, hier insbesondere das des Deutschen Volkes, wurde gerade durch diesen Vertrag verletzt. Das geltende Völkerrecht welches in dem ganzen Vertrag wohlweislich unerwähnt bleibt, verbietet die Abtretung Ostdeutschlands (das ist nicht Mitteldeutschland!). –

«Auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen» ist begrifflich unklar: wenn mit «Nationen» die Völker gemeint sind, ist der Satz tautologisch. Wenn die Staaten gemeint sind, ist er verlogen.

Zu g: Wer ist hier «jeder»?

Zu h: Dies ist der Kernpunkt des Vertragswerkes: Die Gegensätze zwischen Deutschland und Polen sind gemeint, und sie sind dadurch zu überwinden, dass Deutschland das von Polen (und Sowjetunion/Russland) geraubte Ostdeutschland seinen Räubern mit diesem Vertrag «abschliessend» schenkt. Deutschland? Nein, die amtierende Bonner Regierung! Gegen das Völkerrecht, gegen das Selbstbestimmungsrecht, gegen die historisch gesicherte Wahrheit hat die Bonner Regierung hier ohne Not jahrtausendealtes deutsches Land ohne das Volk zu fragen preisgegeben. Die Verbrechen der Vertreibung und des Massenmordes, die Polen und Sowjetrussland an den Deutschen in Ostdeutschland verübten, müssen nicht die Mörder und Rechtsbrecher sondern die Opfer und ihre Nachkommen sühnen. Darum ist dieser Vertrag unmoralisch.

In diesen Satz sind Aussagen zusammengepresst, die von der Behauptung, das Deutsche Volk habe seinen Willen in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts bekundet, überhaupt nicht gedeckt sind: Gedeckt ist nur der Satz, dass das Deutsche Volk die staatliche Einheit herstellen wollte und will!).

Zu I und J: Der heute in den Maastricht-Schwindel eingegangene Wille, in einem vereinten Europa das Deutsche Reich untergehen zu lassen

und «dem Frieden der Welt zu dienen» wird dem Deutschen Volk untergeschoben. Es wurde gar nicht gefragt.

Zu k: Das kann ich mir denken, dass die Teilvereinigung unter Anerkennung der völkerrechtswidrigen Grenzen durch Deutschland ein bedeutsamer Beitrag zum Frieden ist: Wer auf alles verzichtet, den lässt man dann auch gern in Ruhe!

Nun also die Artikel. Die Reihenfolge ist schon entlarvend:

1 (1): Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Aussengrenzen werden die Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands und der Deutschen Demokratischen Republik sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

Dieser Vertrag ist ohnehin nichtig, weil Deutschland besetztes Gebiet war, als er geschlossen wurde. Das bestimmt das Völkerrecht. Somit ist auch der Artikel 1 nicht geltendes Recht, sondern Faustrecht.

1 (2): Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlichen Vertrag.

Zunächst können die vertragschliessenden Seiten keinen Vertrag zugunsten oder zu Lasten Dritter, hier also Polens, schliessen. Dieser Absatz hat somit in dem Vertrag auch formal nichts zu suchen. Im übrigen bin ich mit der Aussage dieses Absatzes voll und ganz einverstanden: Man schliesse einen völkerrechtlichen Vertrag. Die völkerrechtlichen Grenzen Deutschlands sind die vom 31. August 1939.

1 (3): Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch in Zukunft nicht erheben.

Ganz richtig. Nur, leider haben diese anderen Staaten, wie Polen und die bisherige Tschechoslowakei, Gebietsansprüche gegen Deutschland, die sie allerdings nur zu unrecht vorübergehend durchgesetzt haben, nämlich gegen das Völkerrecht. Deutschland hat gegen diese Staaten nie Gebietsansprüche erhoben, musste aber unter dem Druck der Militärmacht der Alliierten in zwei Weltkriegen deren unberechtigten Gebietsansprüchen wiederholt nachgeben. Das ist die Wurzel des Unfriedens in Europa, der zu zwei entsetzlichen Kriegen geführt hat.

1 (4): Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, dass die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass dieser Vertrag das Grundgesetz bricht. Er verstiess von vornherein gegen die Präambel, gegen den Artikel 23 und gegen den Artikel 146. Diesen Rechtsbruch kaschierte die Bonner Regierung mit einem anderen Rechtsbruch: Sie änderte die betreffenden Stellen des Grundgesetzes, nachdem sie gegen sie verstossen hatte. Wenn man nur will, kann man eben alles hindrehen! Die Änderungen tragen das Datum vom 23. 9. 90!

2 ( ): Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, dass das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Und diese bodenlose Unverschämtheit haben deutsche Politiker, in diesem Falle Genscher und de Maiziere, unterschrieben. Wo bleibt da die Gegenseitigkeit? Wo bleibt die Wahrheit? Was in aller Welt hat in diesem Vertrag das hier falsch «Verfassung» genannte Grundgesetz verloren? Nur wenig später hat einer der Hohen Vertragschliessenden ein arabisches Land, den Irak, listig in einen Krieg gelockt und grosse Teile seiner Zivilbevölkerung brutal ermordet. Kürzlich besetzten Truppen des selben Staates mit windigen Vorwänden Somalien, weil dort angeblich Banden einander bekämpfen. Dass in eben diesen Vereinigten Staaten sich Rassen bekämpfen, deren eine dort wahrhaftig nicht freiwillig ist, das zählt hier nicht. Der Leser möge die Zahl der von Deutschland seit der Zeit Armins ausgegangenen Kriege (Die Zahl ist Null!) mit den Untaten einer anderen der vertragschliessenden Parteien Grossbritanniens, vergleichen. Die Liste liegt bei. Ich zähle 113 Fäl-

le, in denen von Grossbritannien Krieg ausging, die beiden Weltkriege nicht mitgerechnet.

3 (1): Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, dass auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.

Der Fall ist klar: Kernwaffen sind nur bei der Macht gut aufgehoben, die nach dem Zusammenbruch der japanischen Streitkräfte am 8. August 1945 Hiroshima mit einer Atombombe zerstörte-und Hunderttausende von Zivilisten bestialisch umbrachte , und einen Tag danach auch noch die offene Stadt Nagasaki mit Atmbomben belegte . Chemische Waffen sind nur im Lande von Dow Chemikal in guten Händen, die mit ihrem dioxinhaltigen Supergift «Agent Orange» nicht nur die Natur in Vietnam systematisch zerstörten, sondern dort auch Hunderttausende unschuldiger Zivilisten töteten oder zu lebenslangem Siechtum besprühten, in einem Krieg, der nun wahrlich nicht von Vietnam ausgegangen war.
Es ist nicht leicht, angesichts der Einäugigkeit und ins Gigantische gesteigerten Heuchelei dieses Artikels die nüchterne Sprache des Kritikers zu wahren. Allein die Perversion dieses Knebelungs-Vertrages macht ihn wirkungslos: So etwas Unanständiges bindet niemanden! Aber lesen Sie weiter!

3 (2): Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in vollem Einvernehmen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über konventionelle Streitkrafte in Europa folgende Erklärung abgegeben:

«Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des vereinten Deutschland innerhalb von drei bis vierJahren auf eine Personalstärke von 370 000 Mann (Land, Luft- und Seestreitkräfte) zu reduzieren. Die Reduzierung soll mit dem Inkraftreten des ersten KSE-Vertrags beginnen. Im Rahmen dieser Gesamtobergrenze werden nicht mehr als 345 000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäss vereinbartem Mandat

> allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sind. Die Bundesregierung sieht in ihrer Verpfichtung zur Reduzierung von Land- und Luftstreitkräften einen bedeutsamen deutschen Beitrag zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte in Europa. Sie geht davon aus, dass in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa, einschliesslich Massnahmen zur Begrenzung der Personalstärken, leisten werden.»

Dann steht da noch, dass sich die Regierung der DDR dieser Erklärung angeschlossen hat, und dass die Vier Mächte sie zur Kenntnis genommen haben. Während sich Deutschland durch die Unterschriften jener beiden Unterschreiber selbst geknebelt hat, da darf die Bundesregierung davon ausgehen, dass die anderen auch etwas nicht näher Bestimmtes tun werden, und das im Besitz von Tausenden von Atomsprengköpfen! Sancta Simplicitas? Nein, das ist hündische, unnötige Unterwerfung unter ein ganz und gar amoralisches Diktat, das sich zu seiner Rechtfertigung nur noch gewisser Lügen bedienen kann.
Hier haben sich die Vier Mächte und ihre beiden «deutschen» Helfer jeglicher Legitimation begeben, für den Frieden zwischen den Völkern zu sprechen. – Die Sowjetunion war schon während dieses Vertragsabschlusses im Zustand der Auflösung begriffen. Die hier Handelnden sind somit zur sogenannten «Westlichen Wertegemeinschaft» zu rechnen. Hier haben sie ihre Werte vor den Augen der Welt ausgebreitet: Rohe Gewalt, Missbrauch der Macht, Neid, Habsucht, Unterdrückung der Freiheit alter Kulturvölker, und die alte Übung, durch «Festschreiben» von Unrecht für Konflikte zu sorgen. Und das Ganze garniert mit moraltriefenden Sprüchen.

5 (2): Für die Dauer des Aufenthalts sowjetischer Streitkrafte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins werden auf deutschen Wunsch Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarung zwischen der Regierung des vereinten Deutschland und den Regierungen der betreffenden Staaten in Berlin stationiert bleiben. Die Zahl aller nichtdeutschen in Berlin stationierten Streitkräfte und deren Ausrüstungsumfang werden nicht stärker sein als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags. Neue Waffenkategorien werden

von nichtdeutschen Streitkraften dort nicht eingeführt. Die Regierung des vereinten Deutschland wird mit den Regierungen der Staaten, die Streitkräfte in Berlin stationiert haben, Verträge zu gerechten Bedingungen unter Berücksichtigung der zu den betreffenden Staaten bestehenden Beziehungen abschliessen.

An diesem Artikel ist bemerkenswert, dass die Besetzung Berlins auf deutschen Wunsch fortgesetzt wird. Militärisch war und ist diese Verlängerung der Besetzung Berlins nicht begründbar, denn selbst wenn noch die Überlegung gegolten hätte, dass die Westalliierten ein Gegengewicht zu den sowjetischen Streitkräften brauchten, wäre das mit den räumlich und zahlenmässig in Berlin begrenzten westalliiierten Truppen nicht getan gewesen. Nein, diese Besetzung hat symbolischen Werte und zwar für beide Seiten: Für die Westalliierten Triumph, für die deutsche Seite masochistische Lust am Kriechen. – Die für die weitere Besetzung geforderten Verträge können sich meines Erachtens nur auf die Zahlung der Besatzungskosten beziehen.

7 (1): Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle(s) (wohl Druckfehler?) entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

Wie sich das mit der Fortsetzung der Besetzung Berlins und Westdeutschlands verträgt, ist unklar. Bekanntlich hat die Bonner Regierung die Westalliierten auch um die Fortsetzung der Besetzung Westdeutschlands ersucht.

7 (2): Das vereinte Deutschland hat demgemäss volle Souveränität über seine inneren und äusseren Angelegenheiten.

Man vergleiche den Satz im Deutschlandvertrag, Artikel 1 (2): »Die Bundesrepublik wird demgemäss die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äusseren Angelegenheiten haben. « Ein jüdischer Freund bemerkte dazu «Wie oft wollt ihr den Knaben noch beschneiden?». Dieser «Zwei-plus-Vier-Vertrag» gehört in eine lange Serie von Knebelungsverträgen, die die Geschichte hervorgebracht hat. Trotzdem ist er einmalig, und zwar aus verschiedenen Gründen:

Der Vertrag bezieht sich nicht nur auf innere Angelegenheiten der einen Seite, er übernimmt einen Grundgesetzartikal wörtlich und macht ihn zur Ver-

tragsbedingung: den Artikel 26 des Grundgesetzes, der sagt: «Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten (sind) verfassungswidrig . Sie sind unter Strafe zu stellen . (Der Vertrag sagt in Artikel 7 nur abweichend statt «sind unter Strafe zu stellen» einfach «sind strafbar».) Warum sollten die Siegermächte auch eine unwahre und verlogene Selbstbezichtigung der Deutschen nicht übernehmen, wenn sie ihnen dienlich ist? Dieser Grundgesetz-Artikel 26 ist ja das wahrheitswidrige Eingeständnis der Kriegsschuld Deutschlands. Er wäre auch dann unnötig, wenn Deutschland an den beiden Kriegen schuld gewesen wäre, was ja nicht der Fall ist. Und er wäre nicht nur unnötig, sondern ein sträflicher Kunstfehler der Staatsführung, die doch alles vermeiden muss, was dem Staat und dem Volk schadet.

Die Torheit liegt nicht nur im Einzelfall, sie ist grundsätzlicher Art: Wenn ein Staat so dumm ist, sich ein Grundgesetz oder eine Verfassung zu geben mit Bestimmungen, die im internationalen Staatsgeschäft gegen das eigene Volk und den eigenen Staat verwendbar sind, lädt er fremde Staaten geradezu ein, diese «Aussagen gegen ihn selbst zu verwenden», wie es im Strafrecht heisst. Der Fall lehrt, dass Bekenntnisse, fast-religiose Erklärungen und Berufungen auf ethisch-moralische Selbstverständlichkeiten in Gesetzeswerken nicht nur überflüssig, sondern höchst gefährlich sind. Das Grundgesetz steckt voller solcher Aussagen, die in die Kirche gehören und nicht in das geschriebene Recht: So etwa Artikel 1 (2), Artikel 3 (2), Artikel 6 (2), Artikel 14 (2), Artikel 26 (wie gezeigt), Artikel 120 (1), Artikel 139 (implicite), ganz einfach: Man sollte sich nicht einbilden, das Grundgesetz werde etwa in Bordeaux oder in Chicago nicht gelesen! Von den Länderverfassungen ganz zu schweigen: die stecken voller Bekenntnis-Fussangeln. Besonders ist auch die mit dem Wort «abschliessend» schon im Titel des Vertrages ausgedrückte Endgültigkeit. Allein deshalb ist das kein Vertrag, sondern eine Spät-Kapitulation.

Ungewöhnlich ist schliesslich die verwirrende Häufung im «Considerando». Da wurde wirklich nichts ausgelassen, was Deutschland auch dann bindet, wenn der Vertrag keinen Artikel mehr enthielte. Dass dieses Considerando auch noch mit hochmoralischem Sperrmüll beladen ist, zeigt günstigstenfalls das schlechte Gewissen seiner Unterzeichner, vor allem der beiden aus Deutschland.

Mit diesem Vertrag ist die Unterwerfung des Deutschen Volkes unter fremden Willen, wie sie das Grundgesetz im Grundsätzlichen vollzogen hat, auf die Stellung des Staates zu anderen Staaten ausgedehnt worden. Mit ihren

Unterschriften haben die beiden Unterzeichner aus Deutschland das Grundgesetz gebrochen, ihren Amtseid gebrochen, Hochverrat begangen und die Menschenrechte verletzt. Man sage uns nicht, das sei unvermeidlich gewesen!

Die nach wie vor erste Exportnation der Welt, das zweitgrösste Volk Europas, ein Kulturvolk allerersten Ranges und schliesslich ein Volk, das anderen Völkern nie etwas zuleide getan hat, ist damit auf knapp drei Fünfteln seines angestammten Siedlungsgebietes zusammengedrängt worden, ist uralten angestammten Bodens beraubt worden, ist militärisch bis zur Lächerlichkeit geschwächt und ist politisch zum Objekt anderer Mächte verkommen.

Worin könnte sich das deutlicher zeigen als in der für eine halbe Milliarde Mark veranstalteten Expedition nach Somalien, von der die schändlich missbrauchten Soldaten als «Force de Flop» in diesen Tagen wieder zurückkehren.

Was ist die Rechtslage?

Die miteinander verschlungenen Urkunden, nämlich das Grundgesetz mit seinen Metastasen, den Länderverfassungen,und die drei Verträge (Deutschlandvertrag, Grundvertrag und Zwei-plus-Vier-Vertrag) sind ihrer Natur nach allesamt Verträge mit den Besatzungsmächten. Dass das auch für das Grundgesetz gilt, scheint auf den ersten Blick unrichtig zu sein. Es stimmt aber, denn das Grundgesetz stammt von den Besatzungsmächten und wird nach wie vor von ihnen kontrolliert, beruht also auf Vereinbarungen eines besetzten Staates mit seinen Besetzern.

Die Genfer Konvention von 1949 (genau: Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer und der Zivilbevölkerung vom 12. 8. 1949), die von allen als «zivilisiert» geltenden Staaten unterzeichnet wurde, enthält klare und bindende Bestimmungen über die Rechte der Bevölkerung in besetzten Gebieten. In ihrem Artikel 8 verbietet die Konvention sowohl den Verzicht wie auch die Annahme des Verzichts auf die durch das Abkommen gewährten Rechte. Kurzum: Die Rechte der Genfer Konvention sind «unverzichtbar». In ihrem Artikel 11 verbietet die Konvention alle Sondervereinbarungen zwischen Mächten, solange deren eine infolge einer Besetzung ihres gesamten Gebietes oder eines wichtigen Teiles davon in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt ist.

Das Verbot des Verzichts beruht auf der Lebenserfahrung und der geschichtlichen Erkenntnis: Wo immer ein grösseres Land besetzt ist, besteht die Gefahr, dass ein Teil des Volkes des besetzten Landes mit den Besetzern «kollaboriert». Ich erinnere an die von den Franzosen so sehr ver

achteten «Collaborateurs» mit der deutschen Besatzungsmacht während des zweiten Weltkrieges und an die mit den britischen Imperialisten kollaborierenden Maharadjas in Indien. Die Verfasser der Genfer Konvention wussten natürlich auch, dass zur Beschwichtigung der unterdrückten Bevölkerung gern schmeichelnde Namen für die Besatzungstruppen verwendet werden, wie etwa «Schutzmacht», «Befreiungsarmee» oder eben «befreundete Truppen». Das änderte in den Augen der Unterzeichner der Genfer Konvention nichts daran, dass Besatzer Besatzer sind. Deshalb verbietet die Konvention auch allen Kollaborateuren, Verträge mit den Besatzern zu schliessen, und wenn sie doch zustandekommen, dann sind sie nichtig.

Ob also Herr Kohl die amerikanischen Besatzer etwa «unsere amerikanischen Freunde» nennt oder sie gar als Verbündete bezeichnet, das alles ist unerheblich. Auch die Verträge mit jenen Mächten heilen den Verstoss gegen die Genfer Konvention nicht: Solange Deutschland oder ein Teil Deutschlands besetzt war oder ist, sind fremder Mächte Verträge mit deutschen Stellen nichtig, mögen diese Stellen als «gewählte Vertreter des Volkes» gelten oder eben als Kollaborateure. Und Deutschland ist heute auch dann noch in «wichtigen Teilen» besetzt, wie etwa in Schlesien, Ostpreussen, dem Sudetenland, und auch noch in Mecklenburg oder Thüringen, und nach den Regeln der Genfer Konvention eben auch noch in Bayern und Niedersachsen (um Beispiele zu nennen), wenn «abschliessende» Verträge es gern anders darstellen.

Die Genfer Konvention ist ein wesentlicher Teil des Völkerrechtes. Somit gilt, was der Artikel 25 des Grundgesetzes sagt: «Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor.» Eben!

Der Satz im Considerando des «Zwei-plus-Vier-Vertrages», der da sagt «in Würdigung dessen, dass das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat», ist und bleibt völkerrechtswidrig. Er ist obendrein verlogen.

Dieser üble Vertrag kann sich auch nicht auf das Grundgesetz berufen, wie er es versucht: Auch das Grundgesetz bedurfte der Genehmigung durch die Siegermächte und unterliegt damit ebenfalls dem Verzicht-Verbot der Genfer Konvention.

Schliesslich ist der «Zwei-plus-Vier-Vertrag» im Inhalt unmenschlich und amoralisch und deshalb sittenwidrig. Nach § 138 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstösst, nichtig. Wenn sittenwidrige Verträge des bürgerlichen Recht nichtig sind, dann sind es sittenwidrige Staatsverträge erst recht.

Kritik an massgebenden Kommentaren zum Grundgesetz

1. Der Kommentar von Peter Füsslein («F»), Sommer 1970: «20 Jahre Grundgesetz»*)

F: Der Verzicht auf ideologisches Beiwerk verhinderte, dass sich zwischen Verfassungstext und Wirklichkeit eine Kluft auftut.
B: Das Gegenteil stimmt; Das Grundgesetz ist mit Ideologie überfrachtet. Die Weimarer Verfassung war dagegen frei davon.

F: Nur in den Gebieten der westlichen Besatzungsmächte war ein demokratischer Neubeginn möglich.
B: Die westliche Demokratie, die ja nicht Selbstzweck ist, hat bei Füsslein mehr als Religionswert.

F: Erst im Zusammenbruch von 1918 zerfielen die überalterten Strukturen.
B: Muss in Deutschland jede Neuerung für alleinseeligmachend und das Alte immer für überholt gelten?

F: Neue Lösungen enthält das Grundgesetz auch dort, wo man weniger Fehler der Vergangenheit vermeiden als vielmehr die Zukunft gestalten wollte. Genannt seien nur die unmittelbare Geltung der Grundrechte (Artikel 1, dies stärkt den Bürger gegen die wachsende Macht des Staates), die ausdrückliche Bezeichnung unseres Staates als Sozialstaat (Artlkel 20, dies bedeutet die Aufforderung zur ständigen Überprüfung unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordung) und die Einbeziehung der Parteien in das Verfassungssystem (Artikel 20, womit völliges Neuland betreten wurde.)
B: Artikel 1 bezieht sich gar nicht auf die Bürger, sondern offenbar auf «alle». Das sagt Füsslein selbst an anderer Stelle, dass nämlich manche Artikel, wie 8, 9, 11 und 12 nur jedem Deutschen zustehen, manche jedem Menschen. Und dann folgert er: «In aller Regel kann sich der Staatsbürger in jedem Einzelfall auf seine Grundrechte berufe»n. Füsslein fühlt sich wohl in diesem Durcheinander. Eine feine neue Lösung ist die Bezeichnung des Staates als «Sozialstaat»! Das Wort «Volksgemeinschaft» jedoch steht auf

---

*) Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1970

der Liste der Unwörter. Ein Grundgesetz soll dem Gemeinwesen die feste Grundlage geben. Die «ständige Überprüfung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordungen» zieht den Deutschen diese Grundlage ständig wieder unter den Füssen weg!

F: Beteiligung des Volkes an der politischen Willensbildung.
B: Nach Artikel 20 (2) ist der Wille des Volkes massgebend, und zwar allein seiner. (Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus). Folglich gibt es an dem Willen, der dem Gemeinwesen zugrundeliegt, keine Beteiligung irgendwessen, sodass auch das Volk nicht nur «beteiligt» ist. Füsslein meint vielleicht die Entscheidungsbildung. Und auch da ist das Volk nicht nur «beteiligt». Auch da gibt es keine legitimen anderen, die da mit an der Entscheidung «bilden».

F: Herrschaft der Mehrheit und Schutz der Minderheit.
B: Mit dem Wort «Minderheit» bezeichnet man im Deutschen zwei ganz verschiedene Gruppen: Einserseits die Leute, die bei einer Wahl weniger oder zu wenige Stimmen bekamen, andererseits völkisch Fremde, Nicht-Deutsche, wie etwa die Dänen in Schleswig. Eine dritte Bedeutung, etwa für Behinderte oder Homosexuelle, scheint mir bei dem Wort «Minderheit» nicht zutreffend.
In der Wahl Unterlegene werden in Deutschland nicht hingerichtet, wofür die Strafgesetze sorgen. Für die völkischen Minderheiten gibt es die Menschenrechts-Konvention. Ihre Menschenrechte werden geschützt, und zwar vom Staat.

F: Schutz des Einzelnen, sowohl bei der Ausübung politischer Rechte als auch im privaten Bereich (Grundrechte!).
B: Füsslein hebt die drei Gebote: Beteiligung des Volkes an der Willensbildung, Herrschaft der Mehrheit bei Schutz der Minderheit sowie Schutz des Einzelnen, als für die «Demokratie» kennzeichnende Elemente hervor. Er irrt, und zwar bezüglich aller drei Elemente, ist dabei aber in bester Gesellschaft: Diese Fehl-Definition ist weit verbreitet.
«Demokratie» ist eine Regierungsform und damit ein Mittel zu einem Zweck. Sie ist weder ein Ideal (ein besseres Mittel zu einem gegebenen Zweck ist immer denkbar), noch ist sie eine Gesellschaftsordnung noch gar eine Religion. Das Wesen der Demokratie ist die Herrschaft des Volkes. Wo mehrere Völker in einem Staat leben, kann es keine Demokratie geben; dort muss eine andere Regierungsform gefunden werden. Wo (wie der Name sagt) kleine Minderheiten im Land eines grossen Volkes leben, gibt es zwei Mög-

lichkeiten: Erstens kann die Minderheit Rechte auf Gegenseitigkeit haben, wie die Dänen in Südschleswig und die Deutschen in Nordschleswig. Oder zweitens: Sie muss sich fügen, wobei sie keineswegs ihre Menschenrechte verliert, wie die italienischen Gastarbeiter. Dass andere Formen nicht gedeihen, bedarf keiner Erklärung: Die Beobachtung lehrt es. Man denke an Südafrika, Jugoslawien, Sowjetunion.

F: Am Ende kann ein europäischer Bundesstaat stehen.
B: Feines Staatsrecht! Da steht am Ende die angeblich im Grundgesetz vorgesehene Auflösung des Staates. Kann dieser Staatsrechtler einen Staatenbund nicht von einem Bundesstaat unterscheiden?

F: Das Grundgesetz lässt Fragen offen, wie es einer pluralistischen Gesellschaftsordnung entspricht.
B: Welches Gesetz, welcher Beschluss des Deutschen Volkes schreibt es vor, eine «pluralistische Gesellschaftsordnung» zu haben? Was ist das für eine Ordnung? Hier wird ideologische Doktrin über das Recht gesetzt.

F: Die Grundrechte sind nicht alle gleichrangig. An erster Stelle steht die Würde des Menschen.
B: Sie ist kein Grundrecht. Absatz 3 des Artikels 1 weist auf die erst folgenden Grundrechte hin.

F: Unter ihnen ragen die Artikel 2 und 3 besonders hervor.
B: Wo steht das? Darf jeder nach seinem Gutdünken dieses oder jenes Gebot über die anderen stellen? Nach dem Grundgesetz darf er nicht, aber er kann, weil das Grundgesetz keine Rangordnung der Rechte schafft. Die Folge: Der Egoist hält den Artikel 2 für den besonders hervorragenden.
Der Familienmensch, gleich welchen Volkes, baut auf Artikel 6.
Der Deutsche, dem sein Volk mehr gilt als sein Ego, verlässt sich auf Artikel 20, Absätze 2, 3 und 4. Das tun die meisten Deutschen, aber für sie ist dieses Grundgesetz ein Irrgarten, weil es die Rangordnung der Werte verschweigt (oder sogar leugnet!).

F: Der Schutz vor mächtigen Gesellschaftsgruppen und Wirtschaftskräften wird dringlicher empfunden als der vor staatlicher Willkür.
B: Woher will Füsslein denn das wissen? Der Staat allein hat die Macht, und er missbraucht sie, um berechtigte Forderungen des Volkes (wie die Forderung, über den Maastricht-Vertrag das Volk abstimmen zu lassen) mit dem Hinweis auf das Grundgesetz abzuweisen, als ob das Grundgesetz zum Schutze des Staates vor dem Volk geschaffen wäre.

F: Manche Staatsrechtler nehmen an, dass die Grundrechte auch für die Beziehungen der Staatsbürger untereinander gelten, dass (etwa) Artikel 3 bei der Einstellung von Arbeitskräften Diskriminierungen nach Geschlecht, Konfession oder Rasse verbieten würde.
B: Über die Meinungen der Staatsrechtler ist die Zeit hinweggegangen. Heute gilt: Wenn das Grundgesetz sich nicht deutlich ausdrückt, gilt immer das Gesetz der Französischen Revolution: «Alle sind gleich!» Und wenn die Gemeinschaft dabei zugrundegeht!

F: Der Kanzler und mit ihm die Regierung sind dem Parlament stets verantwortlich.
B: Der Irrtum liegt auch im Wort «stets». Artikel 64 sagt das überhaupt nicht. Gerade das Instrument des «konstruktiven Misstrauensvotums» lässt dem Kanzler absolute Vollmacht, bis er durch das Votum oder durch die Neuwahl abgewählt ist. Der Kanzler ist dem Volke verantwortlich, wie sein Schwur sagt, sonst niemandem.

Füsslein deutet das Grundgesetz ideologisch und aus dem Zeitgeist. Damit kann er seine inneren Widersprüche nicht ausräumen. Also versucht er sie zu überbrücken. Nur mit staatsrechtlichen Überlegungen kann auch er jedoch nicht die Unwahrhaftigkeit des Grundgesetzes heilen. Auch ihm fehlt der Bezug auf die Volksgemeinschaft wie dem Grundgesetz selbst.

Der Kommentar von Günter Dürig, vor 1980:
Einführung zum Grundgesetz»*)

Zu den hier auszugsweise wiedergegebenen Gedanken des Kommentators äussere ich mich nicht. Es ist dem Leser überlassen, sich selbst seine Gedanken zu machen:
«Gerade das Grundgesetz ist eine ganz bewusste historische Reaktion auf den Hitlerstaat und die Weimarer Epoche.»
... In der Hoffnung, dass Sie, lieber Leser, bei der Lektüre (des Grundgesetzes) bald selbst merken, wie geschichtsbedingt und geschichtsträchtig es ist; aber auch wie zukunftsoffen es im Hinblick auf eine deutsche Gesamtstaatlichkeit bleibt. (vergleiche dazu Dürig, Einführung 1993!).
Wir werden noch sehen, dass sich hierin (im Artikel 79) besonders plastisch der Bedeutungswandel des traditionellen Demokratiebegriffes niedergeschlagen hat.

---

*) DTV 1980 «Das Grundgesetz»

In Artikel 1 Absatz 1 bekennt sich die Verfassung (??) zum objektiven Wert der Menschenwürde (der Staat ist um des Menschen willen da).
Heute gelten die Gesetze nur nach Massgabe der Grundrechte. – Ebenso lückenlos ist die Verfassungsarchitektur beim Gleichheitsgrundrecht. – Und diesem imponierenden lückenlosen System der Freiheitsrechte sind dann in Artikel 19 (4) die Zähne eingesetzt. Man hat diese Vorschrift als «Krönung des Rechtsstaats» bezeichnet.
Als Bürger interessiert Sie eigentlich nur die Verfassungsbeschwerde in den Paragraphen zum Artikel 93 (1). Sie sehen, dass darin der Grundrechtsschutz noch einmal überhöht wird durch die Möglichkeit, ... das Bundesverfassungsgericht anzurufen.
Insgesamt ist also unser Gerichtsschutzsystem von einer imponierenden Vollständigkeit. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Grundgesetz die Rechte des – Bürgers (??) und ihr gerichtlicher Schutz eine unvergleichliche «Aufwertung» erfahren haben. Diese Aufwertung ist natürlich, ich deutete es schon an, eine historische Reaktion auf den schlimmen Erfahrungsunterricht der Hitler-Diktatur. Dieses Grundrechtssystem ist in erfreulicher Weise bei unserer Bevölkerung auch «angekommen».

Sie müssen nun unbedingt zur Kenntnis nehmen, dass gerade im Grundgesetz ein Wandel dieses überkommenen Demokratiebegriffs evident wird. Schutzgut ist die «freiheitliche demokratische Grundordnung»

Im Zusammenhang mit der Vorsorgegesetzgebung für den Fall eines Notstandes wurde in Artikel 20 (4) leichtfertigerweise ein «Widerstandsrecht» aufgenommen. Diese nachträgliche Erweiterung des Artikels 20 fällt selbstverständlich nicht unter die Unantastbarkeiten des Artikels 79 (3). Es würde diese Unantastbarkeiten geradezu ihrerseits antasten, wollte man beliebig den dort in Bezug genommenen Artikeln 1 und 20 einfach neue Absätze anfügen. – Das Widerstandsrecht im eigentlichen Sinne richtet sich gegen rechtswidrig ausgeübte Staatsgewalt. Das ist die Situation «Stauffenberg» und «Geschwister Scholl». Eben jene Stossrichtung des Widerstandes ist in unserem Rechtsstaat jedoch abschliessend legalisiert und kanalisieert durch materielle Grundrechte und durch formelle Rechtsschutzzüge, die bis hin zur bundesverfassungsgerichtlichen Willkürkontrolle reichen. Und selbst wer (dort) in einem Verfahren unterliegt, ist deshalb noch längst nicht in der Gewissensnot einer Widerstandssituation. – Was hier staatsedukatorisch angerichtet wurde, ist in seiner Tragweite noch gar nicht abzusehen. – Charakterisiert ist diese Situation durch den Ausfall der legitimen Staatsorgane schlechthin, nicht aber durch angeblich irriges Tun oder Unterlas-

sen handlungsfähiger Staatsorgane. Es gibt keine Privatjustiz und keine Privatarmeen, auch nicht zum angeblichen Schutz des Staates.
In Artikel 20 fällt ferner die Entscheidung für die «demokratische» Staatsform. In Absatz 2 wird definiert «Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen... ausgeübt». Das Grundgesetz geht mit Ausnahme von Artikel 29 von der repräsentativen Demokratie aus.
In Artikel 20 fällt ferner die Entscheidung für den Sozialstaat. – Das klassische Instrument ist nach wie vor die Steuergesetzgebung, mit deren Hilfe etwa auch übermässig gewordene private Vermögensmassen wieder sozialgerecht verteilt werden können .
Nach zwei Katastrophen der Nation (?) fand der Staat einfach keine intakte Gesellschaft mehr vor, die sich ohne Staat in ihren materiellen Bedürfnissen hätte selbst versorgen können.
Überfliegen Sie bitte den Artikel 24. Auch hier finden Sie wieder die «Offenheit» des Grundgesetzes, diesmal in einer Öffnung für internationale Zusammenschlüsse, konkret etwa zu einem «Vereinigten Europa».

(Dürig schliesst seine Einführung mit folgendem Absatz:)
«Damit, lieber Leser, wollen wir unseren ersten Rundgang durch das Grundgesetz beenden. Jetzt wandern Sie mit dem Büchlein allein weiter, etwa bei der täglichen Zeitungslektüre. Und wenn wir uns dann wieder begegnen, tun wir es in einem dicken Grundgesetz-Kommentar, sagen wir im ‹Maunz-Dürig-Herzog›.»

Die Änderungen des Grundgesetzes

Wenn man sich Grundsätzliches schafft, wie ein Grundgesetz, dann denkt man an etwas Dauerhaftes, das von den Veränderungen und Wechselfällen des Lebens unabhängig sein soll. Deshalb ist es im Wesen ein Widersinn, das Grundgesetz zu ändern. Schon Änderungen widersprechen dem Sinn und Wesen eines Grundgesetzes. Die Bonner Staatsführung hat alle bisherigen Änderungen in insgesamt neununddreissig Gesetzen vollzogen, deren meiste sie «Änderungen» nannte, einige «Ergänzungen», eine als «Strafrechtsänderung», eine als «Einigungsvertragsgesetz» Nur 80 der 147 Artikel (die Präambel mitgerechnet) blieben unverändert. 67 Artikel einschliesslich der Präambel wurden geändert, ergänzt, aufgehoben oder eingefügt. Insgesamt gab es nach meiner Rechnung 135 geänderte, aufgehobene oder eingefügte Artikel. Einige Artikel wurden mehrfach geändert, und einer, der Artikel 74, sogar zehnmal.
Nach ihrem sachlichen Inhalt waren die allermeisten dieser sogenannten Änderungen nicht etwa der Art, dass sie die bisherige Aussage berichtigt hätten, ergänzt oder präzisiert. Viele dieser «Änderungen» haben die Grundlagen des ursprünglichen Grundgesetzes im Wesen umgestürzt: Das Staatsgebiet, die Souveränität des Deutschen Volkes, das Staatsziel und schliesslich der Staat selbst wurden in ihrer bisherigen Definition gelöscht und durch neue Definitionen ersetzt. Was übrig bleibt, ist nur noch die formale Hülle des ursprünglichen Grundgesetzes.

Das bestätigt folgende Feststellungen:
1. Das ursprüngliche Grundgesetz war als solches ungeeignet.
2. Die Leute, denen das Grundgesetz und damit der Staat anvertraut war, haben versagt oder bewusst die Freiheitliche Demokratische Grundordnung beseitigt.
3. Das Grundgesetz verdient weder in seiner ursprünglichen Form noch gar in seiner jetzigen die Bezeichnung «Grundgesetz».

Die Liste der 39 Gesetze, welche das Grundgesetz aus den Angeln gehoben haben, liegt als Anhang 3 bei.
Die Meinung des Volkes ist mit dem frechen Spruch «vox populi – vox Rindvieh» nicht einfach lächerlich zu machen. Die gängige Auffassung, dass die Regierung und der Bundestag immer dann Grundgesetzänderungen ver-

langen, wenn sie das Gesetz schon gebrochen haben oder der Gesetzesbruch schon beschlossene Sache ist, wird durch die Tatsachen bestätigt. Da man billigerweise nicht annehmen darf, dass alle «die da in Bonn» Idioten sind, oder Schlimmeres, muss denknotwendig geschlossen werden, dass da etwas faul ist im Staat und zwar faul am System. Darüber darf und muss gesprochen werden.
Wer da glaubt, jetzt sei das Grundgesetz eine endgültige Grundlage für die staatlichen Belange der Deutschen, der irrt. Da soll schon wieder an den Grundfesten des Staates herumgefummelt werden:
In Bonn gibt es Vertreter des ganzen (deutschen?) Volkes, denen die ethnischen Minderheiten immer noch nicht privilegiert genug sind. Da geht es nicht etwa um die längst bestens geregelten Belange der Dänen in Schleswig und der Sorben in der Lausitz. Hier muss endlich mehr Schutz für die türkische, die jüdische, die kurdische und was weiss ich für welche Minderheit noch geschaffen werden. Wir haben eben leider in Deutschland immer noch nicht den Endzustand erreicht, den besorgte Demographen, wie Dröscher, voraussagen: Dass die Deutschen in Deutschland zur Minderheit geworden sind, und dass sie dann endlich für alles, was im deutschen Namen geschehen ist, zur Rechenschaft gezogen werden. Hirngespinst? Nein – die Deutschen werden täglich durch von ihnen bezahlte Medien, durch von ihnen besoldete Politiker, durch die Pfarrer in der Kirche und durch Kulturschaffende beschimpft und damit auf den Verzicht des letzten Rechts in ihrem Lande gedrillt. Schon jetzt ist ein Nazi, ein Rechtsextremer und ein Verfassungsrisiko, wer etwa fordert: «Deutschland den Deutschen!», oder wer es wagt, die erste Strophe des herrlichen Liedes Hoffmanns von Fallerleben zu singen.

Notwendig sei, so heisst es, endlich ein besserer Schutz der ethnischen Minderheiten, die die Regierung unermüdlich ins Land schafft.

Die Deutschen sind bekanntlich allesamt Machos. Darum diskutieren jetzt in Bonn die Volksvertreter und VertreterInnen, wie man endlich die letzte unterdrückte Frau von den Kindern wegholen und in den Vorstand der Deutschen Bank hieven kann. Inzwischen sorgen die vom Staat kontrollierten Fernsehanstalten, dass das letzte Tabu im sexuellen Bereich fällt, sodass es ohnehin normale Menschen bald anekeln muss, so etwas wie eine Ehe anzufangen. Was da sonst noch für Gleichberechtigungen angepeilt werden, hat sich noch nicht genau abgezeichnet, aber wir können sicher sein, dass dann auch bald die «doppelte Staatsbürgerschaft» für die in Deutschland unterdrückten und trotzdem in Scharen hereinströmenden Ausländer

oder doch wenigsten das «kommunale Wahlrecht» in Bonn beschlossen werden kann.
Auch mit dem Föderalismus liegt alles im Argen, sodass auch dieses äusserst sensible Thema dringend der unermüdlichen Anteilnahme der Abgeordneten und AbgeordnetInnen bedarf. Mir ist zwar schleierhaft, was man da noch tun kann, um dem Wunsch der Verbündeten nach immer feinerer Teilung des Landes entgegenzukommen, aber wenn man erst einmal in die Sache einsteigt, wird der rechte Einfall schon von selbst kommen.
Dass der Schutz der Umwelt grosser Anstrengungen des ganzen Volkes bedarf, wird niemand ernstlich bestreiten. Ich habe zwar den Eindruck, dass Deutschland auf diesem Gebiet durchaus Ansehnliches, ja sogar Vorbildliches geschaffen hat (was dem Thema nicht den Wert nimmt, immer wieder für sensationshungrige Journalisten zur Selbstprofilierung zu dienen), aber sicher gibt es da noch sehr viel zu tun. Wie man allerdings mit diesen Aufgaben besser fertigwerden will, indem man ganz Europa einlädt, um per Freizügigkeit den Müll hier abzuladen, sollte man mir noch erklären. Ganz und gar abwegig scheint es mir jedoch zu sein, den Umweltschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:
Erstens ist das Staatsziel (oder sollte es doch sein) das Volk zu erhalten, den Kindern die Zukunft zu sichern, den Staat zu erhalten und das Reich wieder herzustellen. Alles andere sind Mittel zum Zweck, Wege zum Ziel.
Zweitens ist der Schutz der Umwelt eine der Pflichten, die jeder hat, um Ordnung und Sauberkeit zu erhalten, und deren Erfüllung durch Gesetze durchgesetzt werden muss. Selbstverständliches gehört nicht in ein Grundgesetz.
Hier soll ja nur wieder von den eigentlichen Problemen des Staates durch ein künstlich aufgeblasenes Scheinproblem abgelenkt werden. Ein Scheinproblem ist es deshalb, weil niemand die Notwendigkeit bestreitet, es zu lösen.
Einer der Vorschläge, wieder etwas am Grundgesetz zu ändern, dreht sich um die Religionsfreiheit. Moslemische, vor allem türkische Gruppen in Deutschland fordern seit langem, dass in jedes «deutsche» Dorf eine Moschee gehört. Der Rundfunk und das Fernsehen senden ohnehin schon jeden Freitag die Sabbat-Riten der Juden, obwohl doch die Zahl der Juden in Deutschland angeblich bei dreissigtausend liegt (was weniger als ein halbes Promille wäre).
Das Deutsche Volk hat nie beschlossen, eine multireligiöse, multikulturelle, pluralistische oder ein-weltliche «Gesellschaft» werden zu wollen. In Zei-

tungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen und Büchern wird täglich das Affentheater um die entsetzliche Gefährdung exotischer Völker und anderer Gemeinschaften vorgeführt. Ein grosser Verein wurde gebildet «zum Schutze bedrohter Völker». Auch die Bedrohung des Tierreiches und sogar der Pflanzenwelt durch fremde Einflüsse gilt (mit vollem Recht!) als ein Anliegen aller anständigen Menschen. Nur: das Deutsche Volk ist es den Deutschen nicht wert, bleiben zu dürfen, was es ist.

Schliesslich sei noch die Bestrebung gewisser Politiker in Niedersachsen erwähnt, in die niedersächsische Verfassung das «Gottesgebot» aufzunehmen. Aus der Medizin ist ja bekannt, dass Metastasen (hier Länderverfassungen) viel stärker zu Wucherungen neigen als das Basis-Geschwür, welches in diesem Vergleich das Grundgesetz ist.

Volksabstimmungen

Als im Zusammenhang mit den Verträgen von Maastricht über die «Europäische Union» (wie sie damals noch gar nicht genannt wurde) in Dänemark eine Volksabstimmung gehalten wurde, wurde auch in Deutschland eine solche verlangt. Bundeskanzler Kohl lehnte dieses Verlangen ab mit der Bemerkung, Volksabstimmungen seien im Grundgesetz nicht vorgesehen. Das ist nicht wahr. Auch hier haben wir wieder eine willkürliche Auslegung des Grundgesetzes, die ich gleich erklären werde.
Vorher komme nocheinmal Professor Dürig zu Wort: «In Artikel 20 fällt ferner die Entscheidung für die ‹demokratische› Staatsform. In Absatz 2 wird kurz definiert: ‹Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt.› Während die Weimarer Verfassung grosse Erwartungen in die unmittelbare Demokratie setzte (Volksbegehren, Volksentscheid), geht das Grundgesetz mit Ausnahme von Artikel 29 (Neugliederung des Bundesgebietes) von der repräsentativen Demokratie aus (Entscheidungen durch Volksvertretungen, die das Staatsvolk representieren)».
Sehen wir uns die beiden Artikel an, die hier erwähnt sind. Sie sind die einzigen im ganzen Grundgesetz, die sich mit der Frage der Volksabstimmung befassen. (Im Artikel 42 ist von «Abstimmung» die Rede. Dort ist jedoch eindeutig nur die Abstimmung der Abgeordneten im Bundestag gemeint.)
Also nocheinmal Artikel 20 (2); ich unterstreiche die Wörter, auf die es ankommt: «Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird **vom Volke** in Wahlen **und** Abstimmungen **und** durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.»
Wenn ich mein Deutsch von der Volksschule noch nicht verlernt habe, sagt dieser Absatz folgendes klar und unwiderlegbar aus:
Die Staatsgewalt wird vom Volke ausgeübt. Das Volk übt sie aus durch Wahlen und Abstimmungen. – Und sie wird ausgeübt durch besondere Organe... Dass diese Lesart richtig ist, ergibt sich eindeutig aus der Gliederung des 2. Absatzes im Artikel 20. Das erste «und» fasst die beiden Formen zusammen, durch die das Volk seine Staatsgewalt ausübt, eben Wahlen und Abstimmungen. Das zweite «und» bindet an die ganze erste Aussage die zweite Form der Ausübung der Staatsgewalt an, als weitere Möglichkeit; Wieder vom Volk, und jetzt durch Organe. Die erste Aussage hat als Subjekt «das Volk» und als dem Subjekt «Volk» zugeordnete Aus-

sagen (das Ausüben durch Wahlen und Abstimmungen)». Das Grundgesetz fordert Volkswahlen und Volksabstimmungen.
Professor Dürig hat sich somit seine Wertung des Artikels 20 einfach aus den Fingern gesogen und den Sinn des Artikels auf den Kopf gestellt. Das ganze Gefasel von der «unmittelbaren Demokratie» im Gegensatz zur repräsentativen Demokratie» ist seine ganz private Auffassung. Vom Grundgesetz ist diese Auffassung überhaupt nicht gedeckt. Auch steht sonst nirgends im Grundgesetz auch nur ein Wort von «unmittelbarer» oder «repräsentativer» Demokratie.
Bundeskanzler Kohls Ablehnung der Volksabstimmung ist einfach ein Diktat, sonst nichts. Herr Kohl kann sich angesichts seines gewaltigen Mitarbeiterstabes auch dann nicht auf Unwissenheit berufen, wenn er in dieser wichtigen Frage das Grundgesetz «versehentlich» falsch gelesen hätte. Schliesslich geht es da nicht um die Erhöhung der Knoblaucheinfuhren aus der Türkei, sondern um die staatliche Zukunft Deutschlands.
Bemerkenswert ist obendrein (und unabhängig von der richtigen Wertung des Artikels 20), was der Artikel 29 des Grundgesetzes sagt: (1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, dass die Länder nach Grösse und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind landsmannschaftliche Verbundenheit und kulturelle Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmässigkeit und die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen. (2) Massnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf.
Deutschland ist ein wahres Absurdistan geworden: Ob Breslau mit ganz Schlesien an Polen abgetreten wird, wie im «Zwei-plus-Vier-Vertrag» geschehen, das geht das Volk nichts an. Ob Deutschland in einem «Europäische Union» genannten Gebiet in absehbarer Zukunft ausgelöscht wird, wie im Maastrichter Vertrag, ebensowenig. Wenn aber Sonneberg zu Coburg geschlagen wird, oder Pinneberg zu Hamburg, das muss das Volk entscheiden!
Die landsmannschaftlichen Belange der Schlesier und die aller Deutschen, die sind so nebensächlich, dass Entscheidungen über sie in Bonn und Brüssel ausgekungelt werden.

Es sei hier klargestellt:
1. Das Grundgesetz verbietet Volksabstimmungen nicht.
2. Das Grundgesetz stellt Volksabstimmungen auch nicht der Regierung zur Wahl.

3. Das Grundgesetz schreibt in Artikel 20 Absatz 2 Volksabstimmungen zwingend vor und es gibt im Artikel 29 den Präzedenzfall, dass nämlich Volksabstimmungen immer dann durchgeführt werden müssen, wenn landsmannschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Belange für das Volk auf dem Spiel stehen.

Bemerkenswert ist, wie besoldete Staatsrechtler des Lied singen, des Brot sie essen.
Es stellt sich somit die Frage, ob und unter welchen Umständen eine Volksabstimmung wünschenswert wäre.
Volksabstimmungen sind nämlich nicht nur gut, sie sind auch gefährlich. In der Sprache der U-Boot-Fahrer: Sie sind wie Torpedos. Wenn man sie nicht von vornherein richtig einstellt und auf die richtige Bahn schickt, können sie zum Kreisläufer werden, und dann treffen sie das Volk selbst.
Man stelle sich vor, es würde heute eine Volksabstimmung über eine Lebensfrage des Volkes ausgeschrieben, wie etwa über die «Europäische Union», und der Abstimmungstag wäre in drei Monaten. Dann wären die Folgen diese:

Erstens: Die Medien sind fest in der Hand von Leuten, die Deutschland beschimpfen und verleumden. Sie und die Herren Politiker haben einen so perfekten Grad der Verdummung im Deutschen Volk erzielt, dass es jedem Unfug auch noch applaudiert, welcher sich gegen eben dieses Volk richtet. Muss ich Beispiele nennen? Etwa Somalien, oder gar den Irak-Krieg, an dem sich Deutschland beteiligte (mit Milliarden), obwohl es nie in der Geschichte mit dem Irak irgendeinen Streit hatte. Oder die Freigabe der Verbreitung von Aids. Auf das Urteil des Volkes wäre kein Verlass.

Zweitens: Die Vertragswerke von Maastricht und die schriftlichen Grundlagen dieser «Europäischen Union» sind selbst Fachleuten ohne besondere Schulung in genau dieser Sache nicht ohne gründliche Erklärung verständlich. Wer soll diese Erklärung geben? Als in Dänemark über Maastricht abgestimmt werden sollte, hatte eine selbst keinesweg schon für oder gegen den Vertrag entschiedene Regierung an alle Dänen den Vertragstext und eine wahrhaftige und unvoreingenommene Erklärung verteilt. Wer möchte sich hier der deutschen Regierung anvertrauen, die fast fanatisch diese «Europäische Union» durchgeboxt hat, mit der ausdrücklichen Versicherung, die Sache solle «unumkehrbar» gemacht werden? Soll man sich dem Urteil von Fanatikern und Glücksspielern anvertrauen?

Drittens: Wie aus dem Studium des Grundgesetzes bekannt, sind diese Europapläne schon seit 45 Jahren auf der Tagesordnung. Und die praktischen Vorbereitungen laufen seit mehreren Jahren. In dieser Zeit sind Gebirge von Schriftsätzen entstanden, die allein auf Wichtigkeit und Unwichtigkeit zu sichten Monate brauchen würde. Die Vorbereitung einer Volksabstimmun darüber würde mehr als ein Jahr erfordern. Diese Frist gewährt aber keine Regierung. Die Zeit würde einfach nicht ausreichen, bis sich alle (auch die politisch eher Abwartenden) eine Meinung bilden konnten. Soll man sich bei einer wichtigen Entscheidung drängen lassen?

Viertens: Nun aber das Wichtigste: Bei einer Frage, die der Volksabstimmung bedarf, handelt es sich immer um Sein oder Nichtsein des Volkes. Folglich spielen hier buchstäblich alle Bereiche der Politik, der Gegenwart und der Vergangenheit, also der Geschichte, eine Rolle. Die nach Artikel 5 des Grundsesetzes garantierte Meinungsfreiheit ist aber bezüglich der sogenannten «jüngeren deutschen Geschichte» ausdrücklich (und grundgesetzwidrig) eingeschränkt. Es geht dabei um drei Bereiche:
Erstens um die Frage der Kriegsschuld mindestens am zweiten Weltkrieg.
Zweitens um die Bewertung des sogenannten «deutschen Widerstandes».
Drittens um die Frage des sogenannten Holocaust und darauf aufbauend um die Wiedergutmachung, das Verhältnis zwischen Deutschen und Juden und schliesslich um die tatsächliche Freiheit Deutschland.

Wenn nun, wie ich voraussetzte, bei einer Volksabstimmung absolute Unabhängigkeit des Urteils und der Meinung des Volkes notwendig ist, dann muss auch unbegrenzte Freiheit aller (nichteinmal nur aller Deutschen, hier wirklich aller Menschen, und natürlich insbesondere aller Deutschen) gesichert sein. Was immer die Wahrheit in den drei oben genannten Fragen sein mag: sie spielt herein.
Nehmen wir an, in allen drei Fragen ist die absolute Wahrheit: schuldig – schuldig – schuldig. Dann wird das die Lage des Bündnispartners Deutschland belasten oder sonstwie anders machen als es sonst wäre. Dann wäre die Entscheidung jedes Deutschen moralisch vorbelastet. Sie müsste es jedenfalls sein.
Nehmen wir an, dass nur ein Teil der drei Fragen mit «schuldig» zu beantworten ware: Dann käme es darauf an, welcher Teil, und die Vorbelastung wäre vielleicht geringer, aber grundsätzlich immer noch vorhanden.
Und nehmen wir an, die Wahrheit käme ans Licht, dass auf alle drei Fragen die Antwort lautete: unschuldig – unschuldig – unschuldig. Könnten dann

die Deutschen nicht erhobenen Hauptes frei und kühl Vorteil gegen Nachteil abwägen und sich dann zu ihrem eigenen Besten entscheiden?
Ich wiederhole: Was immer die Wahrheit in den drei Fragen sein mag, sie spielt herein. Deshalb ist es unmenschlich dem Volke zuzumuten, sich zu entscheiden zum Wohl oder Wehe unserer Kinder und Enkel, wenn man ihm nicht das Recht einräumt, die Wahrheit zu suchen.
Dieses Recht ist durch grundgesetzwidrige Gesetze in Deutschland zur Zeit «ausgesetzt». Wohl gemerkt: Ich behaupte nicht, dies sei Lüge, jenes Wahrheit. Was ich aber sehr wohl behaupte: Die Deutschen sind nicht frei zu erkunden, was wahr und was gelogen ist. Das ist die Lage des Galileo Galilei: Das Recht auf die Wahrheitssuche und Wahrheitsfindung ist blockiert. Dazu im nächsten Kapitel mehr.

Die Wahrheit, der Zweifel und das Menschenrecht

An den Anfang meines Gedankenganges möchte ich einige Begriffsbestimmungen stellen, meist aus Brockhaus:

1) *Descartes*: *«Cogito, ergo sum».* (Ich denke, also bin ich).
2) *«Zweifel»:* Urteilsentschiedenheit gegenüber einem möglichen Sachverhalt. Methodisches Infragestellen zur Begründung sicherer Erkenntnis. Methodischer Zweifel des Denkens.
3) *«Intelligenz»:* Von intellegere = interlegere = durch kritische Auswahl erkennen, verstehen.

Irgendwelche Leute hatten einen Hund. Wenn Herrchen «böse-böse» spielte, eine finstere Miene aufsetzte und schimpfte, zog das Tier den Schwanz ein, duckte sich, war zerknirscht. – Wenn Herrchen das Tier lobte, es streichelte, ei wie fein und wo ist denn das liebe Hundchen: dann wedelte der Hund mit dem Schwanz, bekam leuchtende Augen und freute sich eben. Weder für die Beschimpfung noch für das Lob gab es auch nur den geringsten Grund. Kurzum:
Das Tier nimmt den Anschein für die Wahrheit
Es kommt ihm gar nicht in den Sinn (weil es dafür gar keinen Sinn besitzt), dem Verhalten seines Herrchen auf den Grund zu gehen, zu zweifeln.
Auch der Affe, ein «Primat» (Herrentier) verhält sich nicht viel anders. Konrad Lorenz hat sein Verhalten im Buch «Die Rückseite des Spiegels» beschrieben.
Der Affe wundert sich immerhin schon, warum sein Spiegelbild sich so ganz anders verhält als er es von seinen Artgenossen in gleicher Lage gewohnt ist. Er hat schon einen ersten Ansatz von Zweifel, aber dieser Zweifel ist noch nicht methodisch: Der Blick hinter den Spiegel führt nicht zur Erkenntnis.
Beim Menschenkind zeigt sich schon sehr bald die Fähigkeit, dem Anschein zu misstrauen, also der Wunsch, die Wahrheit zu erkennen mittels des Zweifels. Schon Drei-jährige verlassen sich nicht auf die geschlossenen Augen ihres Spielgefährten beim Versteckspiel: «Du hast geguckt!». Wenn wir mit

unseren noch ganz kleinen Kindern Gesellschaftsspiele spielten, mogelten sie was das Zeug hielt.
Sie täuschten, sie erzeugten bewusst einen falschen Anschein. Dann mahnten wir sie: «Bleib' bei der Wahrheit!». Damit erkannten wir an, dass unser Kind die Wahrheit vom Anschein unterscheiden konnte.
Ohne Frage ist die Fähigkeit zu zweifeln die Grundlage, ja das Wesen der Intelligenz, des folgerichtigen Denkens und Handelns. Wir haben da logische und rechtliche Ketten:
Die einfachste logische Kette ist die des *Descartes:* «Ich denke, also bin ich.» Erst das Denken mithilfe seines wesentlichen Elements, des Zweifels, macht uns überhaupt zum Menschen.
Etwas weiter aufgefächert lässt sich das so darstellen: Intelligenz ist die Fähigkeit, kritisch zu unterscheiden, also zu zwei-feln, mindestens zwei Möglichkeiten zu erwägen, auch wo nur eine dem Anscheine nach gegeben ist. Ohne Intelligenz, also auch ohne Zweifel gibt es kein Denken, ohne all das keine Forschung, keine Wissenschaft und schliesslich keine Erkenntnis. Erkenntnis hinwiederum ist *«Wahrheit»* mit dem Vorbehalt späterer Erkenntnis, also auch wahrerer Wahrheit. Der Zweifel ist also auch die Voraussetzung für den Fortschritt.
Eine rechtliche Kette liesse sich so darstellen: Der Mensch ist das einzige Wesen, das methodischen Zweifels fähig ist. Erst diese Fähigkeit macht das Denken sinnvoll, macht die Intelligenz aus. Erst die Fähigkeit zu zweifeln macht den Menschen zum Menschen. Wer einem Menschen das Recht verweigert, zu zweifeln, der nimmt ihm das, was ihn zum Menschen gemacht hat, der nimmt ihm die Menschenwürde. Zu zweifeln ist das wichtigste und das ursprünglichste aller Menschenrechte. Das Recht zu zweifeln kommt dem Recht gleich, die Wahrheit zu suchen. Das Recht zu zweifeln ist also auch das Recht auf die Wahrheit. Wer den Zweifel unterdrückt, unterdrückt unmittelbar die Wahrheitssuche und mittelbar die Wahrheit selbst. Kein Mensch also, keine Obrigkeit und kein Gericht kann den Menschen das Recht verweigern, zu zweifeln, und zwar an allem.
Was ich hier sage, ist nicht neu. Philosophen und weise Lehrer haben es zu allen Zeiten und in vielen Kulturen verkündet.
Da nun jede Erkenntnis sich nur unter dem Vorbehalt künftiger besserer (richtigerer) Erkenntnis versteht, darf und muss an jeder Erkenntnis, also an jedem Sachverhalt gezweifelt werden. Es gibt einfach keine absolute Wahrheit. «Quid est veritas?» sagte Pontius Pilatus («Was ist Wahrheit»), und drückte damit seine Verzweiflung (wieder das Kernwort Ver-zwei-felung) aus, dass die Wahrheitssuche nie an ein festes Ende gelangt. Da das aber

so ist, ist jeder Versuch, einen Sachverhalt als endgültige Wahrheit hinzustellen, eine Unverschämtheit, eine Vergewaltigung des Urrechtes der anderen auf die Wahrheitssuche. Also ihres Rechtes, zu zweifeln.
Trotzdem gibt es immer wieder Leute, die versuchen, anderen ihre Wahrheit aufzuzwingen. Ihre Argumente sind merkwürdigerweise seit Jahrtausenden immer die selben zwei: Entweder berufen sie sich auf die Götter (oder auf Gott), oder sie behaupten, dies oder jenes sei «unwiderlegbar bewiesen», was das selbe bedeutet wie «offenkundig», «gerichtsnotorisch» oder «allgemein anerkannt».
Diese Leute berufen sich also auf zwei Grössen, die mit der ewigen Suche nach der Wahrheit unverträglich sind: Auf den Glauben und auf die Autorität gewisser Mächte oder Mächtiger.
So belehrte Karl, den sie den Grossen nennen, die Sachsen von der unumstösslichen Wahrheit der christlichen Lehre, indem er ihrer Tausende bei Verden an der Aller ermorden liess. So belehrte die *«heilige Inquisition»* die Völker Europas von der Unumstösslichkeit ihres Dogmas, indem sie jeden, vor allem Frauen, als Hexe oder Hexer auf den Scheiterhaufen brachte «ad majorem gloriam dei», der auch nur den Schatten des Unglaubens, also des Zweifels, laut werden liess oder auch nur nicht die Anschuldigung entkräften konnte.

Noch nie in der Geschichte ist so viel von den Menschenrechten geredet worden wie in diesen Tagen. Die Menschenwürde, wahrhaftig ein hohes Gut, wird zum Fetisch der Verfolgung anderer erniedrigt, indem jeder Hanswurst und jeder Betrüger sie im Munde führt. Das Kennzeichen der menschlichen Natur, die Intelligenz, die uns angeblich oder wirklich über das Tierreich hinaushebt, das Ur-Recht auf den Zweifel aber, das wird uns heute durch Gesetz verweigert.

Nicht nur das Gesetz unterdrückt die Wahrheit, indem es die Suche nach Wahrheit, den Zweifel an gesetzlich vorgeschriebenen Auffassungen und behaupteten Tatsachen verbietet. Es gibt noch andere Mittel. Eines der wichtigsten ist die Manipulation der Massen. Wir beobachten gerade in diesen Tagen die ekelhaften Lemmingzüge von medien-manipulierten Massen, die für Dinge, die sie gar nicht genau wissen, Lichterketten bilden und verlogene, alberne Parolen plärren. Hier wird die psychologische Beeinflussung grosser Menschenmassen mit Hilfe der verstärkenden Wirkung des Gemeinschaftsgefühls (und zwar eines falschen Gemeinschaftsgefühles!) für verbrecherische politische Ziele benutzt: Für die Zerstörung des Deutschen Volkes.

Schliesslich haben wir noch die persönliche Manipulation, die Steuerung des Willens der Einzelnen. Dieses böse Spiel bedient sich der höchsten Werte des Menschen: seiner Güte, der Nächstenliebe, des Mitleids. Und es bedient sich der Angst vor körperlichem und seelischem Unheil. Welch grauenvolle Früchte das widerliche Dogma von der *«Erbsünde»* des Menschen gezeitigt hat, das zu beschreiben braucht man ganze Bibliotheken. Man denke nur an die Kreuzzüge, an den Sklavenhandel, an die Conquista. Das Deutsche Volk ist heute wieder das Opfer eines Dogmas der ererbten Sünde. Zweifel an der planmässigen Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich zu äussern ist verboten. Soviel aber steht fest: Die Unterdrückung des Rechtes, die Wahrheit zu erforschen, die Verfolgung des Zweifels, die unverschämte Behauptung, irgend etwas sei «offenkundig», «gerichtsnotorisch», das alles ist eine Orgie des Unrechts, das ist wahrhaftig «menschenverachtend», das verletzt wahrhaftig die Menschenwürde.
Niemand hat das Recht zu behaupten, er allein sei im Besitz der Wahrheit. Und niemand hat das Recht, anderen die Suche nach der Wahrheit zu verbieten.
Darum gehört die wichtigste, weil «menschlichste» Grundfreiheit, die Freiheit die Meinung zu äussern, und zwar absolut jede, als das Recht, die Wahrheit zu suchen und zu finden, in jede Verfassung. Auch in die deutsche.

Verfassungs-Philosophie

Die älteste bekannte Verfassung war die von Hammurapi in Stein gemeisseite Gesetzessammlung für Babylon, die um 1700 vor Christus entstand. Sie war BGB, StGB und Grundgesetz in einem. Ihr Text passt auf einen Bogen Papier im Format DIN A-4, und sie regelte im Wesentlichen das, was der König von seinen Untertanen erwartete, Steuern. Immerhin versuchte dieses Gesetzeswerk, Klarheit zu schaffen in dem Verhältnis der Bürger zum Staat, und Rechte und Pflichten festzulegen, also auch zu begrenzen. Alles Recht kam «von oben», vom König.

Die griechischen Gesetzeswerke des Solon und des Drakon enthielten zum grössten Teil Strafbestimmungen, und doch enthielten sie auch schon Ansätze von «Verfassungsgrundsätzen». Wie die Gesetze des Hammurapi waren aber auch diese Gesetzeswerke «von oben» gegeben.

Das römische Reich entstand, wie sein Name für immer festhielt, aus einer Stadt, eben aus Rom. Die Schaffung eines Weltreiches in nur etwa 3 Jahrhunderten ist schwer in ihrer ganzen Grösse erklärbar, und doch hat offenbar das sehr früh in Rom entwickelte Staatsrecht einen bedeutenden Anteil an diesem Wunder. Es waren die römischen Fusstruppen (die immer die Träger der römischen Militärmacht waren und blieben), die im dritten vorchristlichen Jahrhundert eine erste Rechts-Kodifikation erzwangen, das «12-Tafel-Gesetz». Im Jahre 287 v. Chr. erhielten gewisse Beschlüsse der «Plebs», des nicht zum Adel gehörenden Teils der Bewohner (Bürger?) Roms, Gesetzeskraft. Diese neuen Gesetze fussten auf dem 12-Tafelgesetz. Der Kern dieser Gesetze war militärischer Art: Es ging um die auf die Militärhierarchie übertragene Ständestruktur des politischen Roms. Die später immer wieder bewunderte und auch wirklich bewundernswerte Disziplin des römischen Heeres hatte hier ihre Wurzeln. Immerhin war das Gesetz von 287 das erste «von unten» erzwungene Gesetzeswerk. Es wurde in Rom nicht weiterentwickelt, und das war auch gar nicht nötig.

Schon vor ihrem Eintritt in die geschriebene Geschichte hatten die Germanen feste Rechtsstrukturen. Es wurde immer bestritten, dass diese Rechtsstrukturen schriftlich festgehalten worden seien; diese Behauptung kann aber nicht bewiesen werden, denn alles vor den Karolingern in Deutschland Geschriebene hat der dümmste dieses stolzen Geschlechts, Ludwig der Fromme, mit Stumpf und Stil ausgerottet, verbrannt und vernichtet. Das

germanische Recht entstand, wie das germanische Königtum selbst, «von unten». Der Ort der Gesetzgebung, der Gesetzes- Auslegung und der Rechtsprechung war das «Thing».
Das älteste schriftlich überlieferte germanische Gesetzeswerk ist das «Edictum Theodorici» Theoderichs des Grossen, welches um das Jahr 500 entstand.
Es regelte vor allem das Rechtsverhältnis zwischen den Römern und den Deutschen, in diesem Falle den Goten. Wie bei Theoderich selbst ist hier schwer zu unterscheiden, was «von oben» und was «von unten» kam, denn auch Theoderich war ein gewählter König und doch gleichzeitig ein römischer Generalstatthalter.
Die Gesetzeswerke deutscher Stämme in der althochdeutschen Zeit waren zwar von der fränkischen Zentralgewalt gefordert (nicht nur geduldet!), sie standen aber ganz in der Überlieferung des germanischen «Thing»-Rechtes. Ich nannte schon den «Sachsenspiegel», das berühmteste der deutschen Volksrechte, den «Schwabenspiegel» und die «Lex Bavariorum». Diese Gesetzeswerke hat sich ohne jeden Zweifel «das Volk gegeben».
Und wenn alle Staatsrechtler Zeter und Mordio schreien: Ich definiere eine Verfassung als «eine Rechtsordnung, die sich das Volk gegeben hat». Alles andere sind Diktate, also Bestimmungen, die der Legitimation durch das Volk entbehren.
Eine Verfassung, wie absolut jedes Gesetzeswerk, regelt die Rechtsverhältnisse

erstens: zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft, also den Volksgenossen.

zweitens: zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft.

drittens: zwischen der Gemeinschaft und fremden Gemeinschaften, und das nur im Grundsatz: sie bestimmt das Wesen der Gemeinschaft. Nur Verfassungen haben diese dritte Eigenschaft. Eine Strafrecht etwa, oder ein Bürgerliches Gesetzbuch, setzt die eine Gemeinschaft als gegeben voraus für die es gilt.

Aus den genannten Gründen ist das Grundgesetz keine Verfassung. Der Parlamentarische Rat war offenbar genau der gleichen Meinung, und deshalb nannte er das von ihm unterschriebene Gesetzeswerk «Grundgesetz», und zwar «für» irgendwelche Leute, und eben nicht «Verfassung». Das Grundgesetz kommt «von oben». Eine Verfassung, so wird es im alten Artikel 146 verlangt, hat «von unten» zu kommen.

Wie eine solche Verfassung zustandezukommen hat, steht genau und goldrichtig im Artikel 146: «Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, andem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.» (Das ist der ursprüngliche Wortlaut des Artikels).
Als die Bonner Vertreter aller möglichen Völker am 23. September 1990 in der Hast, welche das schlechte Gewissen des Lügners immer begleitet, diesen Artikel änderten, haben sie mit der Festschreibung eines unvereinbaren Widerspruches ihre Lüge für alle Zeiten selbst dokumentiert.
In seiner neuen Fassung sagt der Artikel 146 jetzt:
«Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.»
Das heisst aber nun (immer noch!), dass dieses Grundgesetz eben nicht in freier Entscheidung beschlossen worden ist, denn sonst müsste diese Bedingung für die künftige «Verfassung» nicht gestellt werden. – Dass Deutschland eben nicht frei ist, denn sonst könnte das deutsche Volk seine Verfassung jetzt beschliessen. – Dass das Grundgesetz keine Verfassung ist. Dass also die neue Präambel lügt, wenn sie behauptet, das Deutsche Volk habe sich dieses Grundgesetz gegeben. – Dass schliesslich von einer «verfassungsmässigen Ordnung in Deutschland heute keine Rede sein kann, denn eine solche Ordnung würde eine Verfassung voraussetzen, diese würde die freie Entscheidung des Volkes voraussetzen, und das alles ist heute nicht gegeben.
Lügen haben kurze Beine, und wer lügt, muss klüger sein als der Belogene.
Was immer der Parlamentarische Rat damals getan hat oder tun musste: Gelogen haben diese Leute nicht. Die Staatslüge ist jüngeren Datums! Noch ist die Stunde der Wahrheit fern. Noch wird munter weitergelogen:

Der Einigungsvertrag zwischen der BRD und der DDR vom 31. August 1990 sagt in einem Artikel 5:

«Künftige Verfassungsänderungen
Die Regierungen der beiden Vertragsparteien empfehlen den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung auf-

geworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen, insbesondere:

- in Bezug auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern entsprechend dem Gemeinsamen Beschluss der Ministerpräsidenten vom 5. Juli 1990.
- In Bezug auf die Möglichkeiten einer Neugliederung für den Raum–Berlin–Brandenburg abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 des Grundgesetzes durch Vereinbarung der beiteiligten Länder.
- mit den Möglichkeiten zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz, sowie
- mit der Frage der Anwendung des Artikels 146 des Grundgesetzes und in deren Rahmen einer Volksabstimmung.»

Ich brauche nicht zu erwähnen, dass dieser «Einigungsvertrag» (was ein falsches Wort ist): Es ging nicht um eine Einigung im Sinne etwa eines gemeinsamen Beschlusses, sondern um eine Vereinigung zweier Staaten, die übrigens auch grundgesetzwidrig war und die nicht etwa dem Volke zur Volksentscheidung vorgelegt wurde. Auch der «Gemeinsame Beschluss der Ministerpräsidenten» wurde dem Volke nicht zur Entscheidung vorgelegt. Alles Gute und vor allem das Schlimme kommt «von oben». Damit komme ich zu den 4 Punkten dieses Artikels 5:

Erstens: Was wurde da beschlossen?

Zweitens: Lese ich das richtig, dass der Raum Berlin/Brandenburg nicht nach den Vorschriften des Artikels 29 des Grundgesetzes neu gegliedert werden soll, also doch wieder ohne die in Artikel 29 vorgeschriebene Bestätigung durch einen Volksentscheid?

Drittens: Was wurde da ausgekungelt über weitere «Staatsziel-Möglichkeiten», das heisst, Machenschaften?

Viertens: Das ist wieder miserables Deutsch: im Rahmen wessen: der Frage? Oder etwa der Anwendung? Festzustehen scheint, dass bis zum 31. August 1992 über eine Volksabstimmung wegen des Artikels 146 verhandelt werden sollte. Nichts ist geschehen. Dieser Versuch, sich um die Vereinbarung des Artikels 5 zu drücken, ist durchsichtig: Da haben wir ja jetzt die Einbringung Deutschlands ins Nirwana, in die «Europäische Union», in jenes Unding, welches dem weisen Beschluss des Bundesverfassungsgericht genügt, nicht Bundesstaat sein zu dürfen und nicht Staatenbund sein zu brauchen, sodass es ein Staatenverbund sein könnte oder dürfte, wer weiss. Ein solcher Staatenverbund ist zwar Blödsinn, aber wenn man ihn

ins Lateinische übersetzt, dann heisst er «Union», und dann merkt es keiner mehr.

Jedenfalls hat sich seit dem «Einigungsvertrag» niemand mehr um diese schliesslich vertraglich vereinbarte «Empfehlung» gekümmert. Mir ist auch nicht bekannt wie die BRD und die DDR damals auf den Gedanken kamen, nun plötzlich eine Volksabstimmung zu veranstalten, nachdem sie doch vollendete Tatsachen, wenn auch ein unvollendetes Deutsches Reich geschaffen hatten.

Das führt mich zu der Frage, was eigentlich in eine Verfassung gehört und was nicht. Es wäre sicher auch für die Verfassungskünstler der Länder nützlich gewesen wenn sie sich darüber den Kopf zerbrochen hätten, bevor sie ihre Vorstellungen zu Papier brachten. Wenn sie gedurft hätten – wer mag das wissen?

Da nehmen wir etwa die Verfassung der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787 zur Hand. Diese Verfassung wurde bis heute, in über zweihundert Jahren, nicht ein einziges Mal geändert. Was immer in ihr steht: es war für «ewige Zeiten» angelegt.

Nach Brockhaus ist die Verfassung definiert als «die Grundordnung einer politischen Körperschaft». Da heisst es weiter «Sie ist der Inbegriff der ungeschriebenen und geschriebenen Rechtsgrundsätze über die Idee, die Form, den Aufbau, den Umfang, die Grenzen der Staatsgewalt... und so geht es bei Brockhaus immer lustig weiter mit einem riesigen Begriffskatalog über die Stellung der Gebietskörperschaften, die Formen der Sozialordnung, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger bis zu den Grundeinrichtungen des Staates. Immerhin spricht Brockhaus nur von Staatsbürgern. Aber es geht da noch weiter: «Nach der wertorientierten Verfassungslehre ist die Verfassung ein Gefüge von Werten, ein System von überpositiven Prinzipien, deren Verwirklichung den Trägern der Staatsgewalt wie den Staatsbürgern aufgegeben ist. Diese Wertbezogenheit macht die Legitimitat der Verfassung aus.»

Damit beschreibt Brockhaus die Zustände und die Vorwände, die für heutige Verfassungen gelten, und stellt nicht etwa die Forderungen zusammen, die an eine «wahre» Verfassung gestellt sind.

Da ich weder Staatsrechtler bin noch Staatsrecht zu studieren gedenke, will ich zunächst darlegen, wie eine Verfassung geschrieben sein sollte: Sie ist ein Vertrag zwischen Volksgenossen, oder zwischen Bürgern, oder zwischen Gruppen sonstiger Art. Also muss sie den Anforderungen an einen Vertrag genügen: Sie muss klar und eindeutig festlegen,

1. Auf welche Leute sie sich bezieht.

2. Auf welches Gebiet sie sich bezieht.
3. Was sie will. Das ist beim Staat das Staatsziel.
4. Welche Pflichten sie wem auferlegt.
5. Welche Rechte sie wem gibt.

Dazu muss eine Verfassung die Sprache derer verwenden, auf die sie sich bezieht. Sie muss für ein und dieselbe Sache stets einen und nur diesen Ausdruck benutzen. Alle Ausdrücke nicht offenkundiger Bedeutung müssen definiert werden. Sie muss sich einer logischen (= in sich schlüssigen) Sprache bedienen, die nur eine Auslegung zulässt und keinen inneren Widerspruch enthält.

Sie muss sich auf das Wesentliche beschränken: Das ist das Notwendige, das Grundsätzliche und das langfristig Dauerhafte.

Eine Verfassung darf also nicht wie etwa das Grundgesetz ihre Thesen undefiniert und wahllos auf die Leute loslassen wie eine Herde hungriger Ziegen aus dem Stall auf die Weide (und die Erklärungen dann unvollständig und wirr später nachliefern).

Eine «gute» Verfassung bedarf deshalb keiner Kommentare. Wenn die Verfassung etwas taugt, gibt es auch kaum Raum für Auslegungen. Keine Sprache eignet sich besser für eine deutliche und eindeutige Verfassung wie die deutsche. Und keine so schlecht wie die englische. Schlimm aber wird es, wenn aus der englischen Sprache Bruchstücke einer Verfassung in die deutsche übersetzt werden. Den Fall haben wir beim Grundgesetz.

Wie jeder Vertrag braucht auch die Verfassung eine innere Ordnung. Der Gedankengang muss vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreiten. Beim deutschen Grundgesetz denkt man, da wird Rock n' Roll getanzt: Es geht immer hin und her, vor und zurück.

Unentbehrlich ist die begriffliche Klarheit. Sie lässt sich schwer beschreiben, aber leicht an Beispielen zeigen. Freiheiten sind noch keine Rechte, Rechte noch lange keine Freiheiten. Eine Bestimmung ist kein Gebot, ein Recht zu geniessen bedeutet nicht, dass es einem zusteht.

Die in der Verfassung festgelegten Regeln müssen sich nicht allzuweit voneinander entfernen in Bezug auf ihr Gewicht. So vertragen sich zwei auf die Abgeordneten des Bundestages bezügliche Aussagen nicht im selben Gesetz: Da sind die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes (grosses Gewicht). Und sie kriegen ihre Eisenbahnfahrscheine geschenkt (Fliegendreck!). Was das Grundgesetz sich hier leistet, ist wirklich schwer zu begreifen: Da geistern in dem ja wohl auf Dauer angelegten Grundgesetz Klein-Klein-Regelungen für die Übernahme irgendwelcher Beamter herum, deren Stand sich schon 1949 in vorausschaubarer Frist zu klären begann.

Verständlicherweise schwer ist die Kunst, in einer Verfassung alles wesentlichs vollständig zu versammeln und dabei konsequent alles minder Wichtige ganz aus ihr zu verbannen. Eine Verfassung hat sich nur mit dem Grundsätzlichen zu beschäftigen. Und sie muss einem und nur diesem Zweck dienen: Der Klarstellung des Rechtsverhältnisses des Volkes zu seinem Staate und umgekehrt. Aus diesem Ansatz ergibt sich alles andere folgerichtig: Das Staatsziel (nicht: die Staatsziele), die Bürgerrechte, die Bürgerpflichten, die Staatspflichten. Sicher ist das Leben heute komplizierter als zur Zeit des Ramses, und doch muss nach wie vor die kristalline Klarheit der Zehn Gebote jedem Gesetzesgeber («Nomotheten») als Vorbild vor Augen sein, wenn auch als ein unerreichbares.
Jede Verfassung für einen Staat ist ein politischer Vorgang. Jede Verfassung dient einem politischen Zweck. Deshalb ist es absolut zwecklos, das Grundgesetz so zu verbessern, dass es den nationalen Zwecken der Deutschen dient. Es war ja von vornherein darauf angelegt, den Verlierer des Zweiten Weltkrieges zwar nicht offen zu demütigen, ihn aber doch fest am Boden zu halten und ihn allen möglichen fremden Zielen dienstbar zu machen. Das ist bis heute trefflich gelungen.
So kann noch heute eine angeblich «nationale» Einrichtung, die «Gesellschaft für die Deutsche Sprache», sich einfach über das Deutsche Volk lustig machen mit der über alle Sender verbreiteten Frechheit: «Das Un-Wort des Jahres heisst ‹Überfremdung›. Es drückt die dumpfe Angst mancher Deutschen vor Ausländern aus und schürt damit den Rassenhass» (ARD 1. Februar 1994).

Eine gute Verfassung muss (neudeutsch) Prioritäten setzen, also eine Rangordnung der Werte der Gemeinschaft kennen. Hier ist das Grundgesetz nicht zu retten. Sein höchster Wert ist die Menschheit, nicht das eigene Volk, nicht die Zukunft dieses Volkes, also das künftige Schicksal seiner Kinder (wenn es noch solche bekommt!). Die Vermengung von Staatszwecken mit religiösen Geboten (deren hohen sittlichen Wert ich nicht leugne, die ich aber nicht in der Verfassung sehen möchte) kann dem Volke nur schaden, solange nicht alle anderen Völker das gleiche tun. Sie denken gar nicht daran. Hören Sie sich die Marseillaise an! Da spritzt das deutsche Blut nur so umher!

Ein Volk, welches auf seinen nationalen Egoismus verzichtet, also auf sein Lebensrecht, seinen Selbsterhaltungstrieb, auf seine Selbstbestimmung, wird nicht als besonders «edel» gelten, es wird verachtet, weil es sich nicht selbst achtet.

So muss und darf eine Verfassung nicht alle möglichen «Bekenntnisse» herumplärren und den abstrakten Inhalt solcher Grundsätze selbst zum Gesetz machen: Sie muss getreu diesen Grundsätzen praktische Gebote und Verbote aussprechen. Alle Begünstigten und Belasteten dieser Verfassung müssen wissen, was sie tun müssen, tun dürfen, unterlassen dürfen und unterlassen müssen, und wo es unerheblich ist, da darf gar nichts darüber drinstehen. Und dabei muss die Verfassung der Hort und die Festung der Gemeinschaft in geistiger Hinsicht sein.
Kurzum: Eine deutsche Verfassung muss dem Deutschen Volk und nur ihm dienen, sonst kann das Volk so ein Machwerk nicht brauchen und sollte es ablehnen.

Verfassungs-Wirklichkeit

Kurz bevor die damals noch bestehende Volkskammer der DDR und der damalige DDR-Ministerpräsident Lothar de Maiziere mit der Bundesregierung den rechtswidrigen «Einigungsvertrag» ohne das Volk zu fragen vorbereiteten, wurde eilig und unvollständig von den damit verbundenen Grundgesetzänderungen die Öffentlichkeit informiert oder besser gesagt: desinformiert.
Ein deutsches Ehepaar, mir persönlich nicht bekannt, richtete damals eine Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht. Die beiden Eheleute Matthies machten von ihrem Recht Gebrauch, sich nach Artikel 93 (4) an dieses höchste deutsche Gericht zu wenden.
Von dieser Beschwerde kam ein Durchschlag in meinen Besitz, zusammen mit der Antwort des Gerichts. Der nur unwesentlich gekürzte Wortlaut der Besehwerde folgt auf den nächsten Seiten. Dann folgt die Antwort des Gerichts.
Diese Dokumente sind ein Zeugnis der entsetzlichen Lage des Deutschen Volkes, der Umkehrung aller Werte in Deutschland und des unvorstellbaren Verfalls von Anstand, Sitte und Recht im heiligen Deutschen Reich.

Abschrift:
(Vom Original liegt dem Verfasser ein Durchschlag vor)

Erich Matthies und Ingeborg Matthies — Dohren, den 6. Sept. 1990
Hollenstedter-Strasse 39,
2117 Tostedt - Dohren

An das
Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

Wir, die Eheleute Ingeborg Matthies, geb. Krause, geb 11. 7. 1922 in Hirschberg im Riesengebirge, und Erich Matthies, geb. 17. 4. 1914 in Riehen, erheben Verfassungsbeschwerde nach § 90 Abs. 1 BVerfGG gegen die Bun-

desregierung, Insbesondere gegen den Herrn Bundeskanzler Helmut Kohl und den Herrn Aussenminister Genscher, weil sie durch ihre Politik

1.) laufend geltendes Recht verletzen
2.) sie im sogenannten «Einigungsvertrag» Verstösse gegen das Grundgesetz planen.
3.) sie durch diesen sogenannten «Einigungsvertrag» schwerwiegende Änderungen des Grundgesetzes durchsetzen wollen, welche teils nach Artikel 79 Abs. 3 GG unzulässig sind, teils sogar eine Verfälschung des Grundgesetzes in seiner grundlegenden Forderung bezwecken.

Neben persönlicher Betroffenheit machen wir vor allem auch unser Recht nach Artikel 20 Abs. 4 GG geltend.
Es wurde und wird noch unserer Generation vorgeworfen, dass wir geschwiegen hätten, wo wir kein Unrecht sahen. Hier aber sehen wir sehr erhebliche Verletzungen des geltenden Rechts, verbunden mit der Planung eines schweren, irreparablen Schadens für das gesamte Deutsche Volk.
Es werden bereits laufend und bewusst sowohl die Grundsätze von Artikel 20 (2) des Grundgesetzes, wie auch seines Absatzes (3) verletzt. Vor allem verstossen die beabsichtigten Änderungen des Grundgesetzes krass gegen die Bestimmungen der Artikel 20 (3) sowie 1 (2) und (3).
Diese beabsichtigten Änderungen des Grundgesetzes sind deshalb nach Artikel 79 (3) unzulässig.
Auch darf nicht eine bewusste Lüge in einer Verfassung festgeschrieben werden, wie es geplant ist.
Um zu verhindern, dass die Bundesregierung den Bundestag und die Volkskammer veranlasst, schwerwiegende politische und verfassungsrechtliche Fehler zu begehen, beantragen wir:

Eine einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG.

Begründung
Was die Bundesregierung beabsichtigt und über den sogenannten «Einigungsvertrag» durchsetzen will, ist in Wirklichkeit ein krasser Verstoss gegen den kategorischen Imperativ der Präambel des Grundgesetzes: «Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.»
Diesen Grundauftrag des Grundgesetzes will die Bundesregierung beseitigen.
Die vermuteten Motive brauchen hier nicht erörtert zu werden. Der Bundeskanzler will ohne Zwang und vor allem in krassem Widerspruch zum gel-

tenden Völkerrecht sehr wesentliche Lebensrechte des gesamten Deutschen Volkes und rund ein Drittel seiner Lebensbasis, nämlich des deutschen Volksbodens, sowie tausendjährige Kulturleistungen des Deutschen Volkes verschleudern für eine zwielichtige Effekthascherei oder religiöse Hörigkeit, (s. u.!).

A) Im einzelnen rügen wir folgende Rechtsverletzungen:

1.) wird laufend durch die Bundesregierung oder mit ihrer Billigung der Artikel
1 (1) des Grundgesetzes verletzt, denn die Menschenwürde des gesamten Deutschen Volkes wie auch unsere persönliche Menschenwürde als Zeitzeugen wird erheblich verletzt, wenn noch mehr als 50 Jahre nach Kriegsbeginn die widerwärtige, schmutzige alliierte Kriegswaffe der psychologischen Lügenpropaganda, nun im eigenen Land, in ihrer furchtbaren Abscheulichkeit nicht widerlegt, sondern als Dogma gepflegt, durch Gesetze festgeschrieben und in den Medien propagiert wird, und wenn sie vor allem im Auftrage der Regierung in den Schulen anstelle der historischen Wahrheit gelehrt wird. Es wird dadurch in die Familien und in das gesamte Deutsche Volk ein furchtbarer, entzweiender Hass getragen.
Wenn aber solche Feindpropaganda zur Basis der Politik gemacht wird, anstelle der soliden Kenntnis der historischen Wahrheit, so muss diese Politik scheitern und kann nicht den Auftrag des Grundgesetzes erfüllen. Völkerverständigung kann nur auf der Basis der Wahrheit erfolgen und niemals in der praktizierten Weise, dass dem einen Teil Verbrechen angelastet werden, die nie geschehen sind, um die Schuld der anderen Seite zu verbergen.
Das gilt hier ganz besonders für die Vorgeschichte des Krieges mit Polen. Diese muss hier erwähnt werden, wenn es auch nur sehr summarisch geschehen kann.
Nicht das Deutsche Reich hat seit dem Waffenstillstand 1918, zu welcher Zeit ja Polen noch auf deutscher Seite stand gegen Russland, seinen ewigen Gegner, polnisches Land mit Waffengewalt geraubt, sondern umgekehrt hat Polen das abgerüstete Deutsche Reich überfallen und deutsche Gebiete geraubt. Nicht das Deutsche Reich hat Volksabstimmungen verweigert, sondern Polen hat solche demokratischen Entscheidungen kategorisch abgelehnt. Wo Volksabstimmungen durchgeführt werden konnten, wie in Oberschlesien und Masuren, da

hat Polen rundweg erklärt, dass es sich mit diesem Volksentscheid nie abfinden werde. Das Ergebnis erleben wir heute. Die Bundesregierung darf aber Polen bei diesem antidemokratischen Gewaltakt nicht noch behilflich sein, in dieser längst veralteten (s. u.!) reaktionären Politik von Paris und Rom.
Nicht das Deutsche Reich hat eine Million Polen von 1919 bis 1939 mit blutigem Terror von Haus und Hof gejagt, sondern Polen hat solches mit den Deutschen in den 1919 bis 1921 geraubten Gebieten getan. Trotzdem aber hat die Reichsregierung 1938/39 Polen die Garantie seiner westlichen Raubgrenze um des Friedens willen angeboten, verbunden mit einem 25jährigen Nichtangriffspakt. Aber Polen wollte mehr deutschen Boden, den ihm Mächte anboten, die nicht darüber zu verfügen hatten. Die Oder-Nelsse-Grenze, ja sogar die Wesergrenze wurde in Polen öffentlich propagiert, besonders von der Geistlichkeit. Mehrfach in der Zeit von 1919 bis 1939 hat Polen versucht, Frankreich zu einem gemeinsamen Raubkrieg gegen das schwache Deutsche Reich zu bewegen. Es ist nur der Besonnenheit Frankreichs zu verdanken, dass es nicht zu einem solchen Krieg kam.
Dann aber bekam Polen die unselige Garantie und Blankovollmacht von England. Daran scheiterten alle deutschen Friedensbemühungen. In Oberschlesien und in der Provinz Posen wurde bewusst ein blutiger Terror entfacht gegen alle Deutschen. Die Reichsregierung hat damals die Vorgänge bewusst nicht in den Medien ausgebreitet, weil sie ernsthaft nach Frieden strebte. Die Deutschen in den Gebieten waren der Verzweiflung nahe, weil sie sich vom Reich im Stich gelassen fühlten. Mindestens 100'000 Menschen mussten bis Kriegsbeginn fliehen vor dem Terror mit Schändung, Mord und Brand. Tausende wurden brutal mit sadistischer Grausamkeit ermordet, und schliesslich erfolgten bewusst provozierte bewaffnete Überfälle auf das Reichsgebiet. Die Polen waren von ihrer Geistlichkeit fanatisiert und träumten, dass (nach einem Putsch der Wehrmacht) sie in 14 Tagen eine siegreiche Schlacht im Grunewald schlagen könnten, mit Englands und Frankreichs Hilfe.
Wenn damals irgendwelche westlichen Politiker, um die Welt in Brand zu setzen, den Polen die Oder-Neisse-Grenze als Köder versprochen haben, was sie aber offen nicht auszusprechen wagen, so kann und darf solches Versprechen eine deutsche Regierung nicht verpflichten. Die Bundesregierung hat es aber 40 Jahre lang versäumt, eine objektive Geschichtsforschung zu fordern, wie es die Regierung von Weimar seinerzeit in vorbildlicher Weise getan hat.

2.) ist es ein Verstoss gegen die Artikel 1 (2) und 2 (3) sowie 20 (3) des Grundgesetzes, wenn die Bundesregierung die Grundrechte aller Heimatvertriebenen und besonders auch diejenigen der noch in den deutschen Ostgebieten lebenden Deutschen nicht ausreichend schützt und vertritt. Die BRD hat diese Aufgabe in Stellvertretung für das zurzeit nicht handlungsfähige Deutsche Reich zu erfüllen. Aber sie unterlässt diese Pflicht.

3.) wird das Grundrecht nach Artikel 16 des Grundgesetzes aller noch in den deutschen Ostgebieten verbliebenen Deutschen durch die Bundesregierung in keiner Weise geschützt. Vielmehr ist diese bestrebt, dieses Grundrecht für über eine Million Deutscher stillschweigend unwirksam werden zu lassen.
Nach Artikel 43 HLKO ist in den polnisch besetzten deutschen Ostgebieten nach wie vor die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 gültig. Sie enthält praktisch die selben Grundrechte wie das Grundgesetz. Nach Artikel 45 HLKO darf Polen die Deutschen in seinem Besatzungsgebiet nicht zwingen, sich als Polen zu bekennen und darf ihnen auch nicht die deutsche Sprache verbieten. Aber die Bundesregierung hat bisher alles Unrecht durch Polen widerspruchslos geduldet. Sie engagiert sich in aller Welt für Dinge, die uns Deutsche nichts angehen.

4.) wird der Artikel 25 des Grundgesetzes krass und bewusst missachtet, indem die Bundesregierung die «allgemeinen Regeln des Völkerrechtes»
a) nicht als geltendes deutsches Recht achtet und durchsetzt.
b) sie diese allerseits anerkannten Regeln des Völkerrechtes nicht in allen diplomatischen Verhandlungen als unabdingbare Basis aller Diplomatie gefordert hat. – Bei den vielen Krediten und Bürgschaften, gerade für Polen, musste es doch eine Selbstverständlichkeit sein, erst einmal das geltende Völkerrecht als die einzige akzeptable Verhandlungsbasis zu fordern.
Kein Staat könnte die Bundesrepublik zwingen, diese weltweit anerkannten und unstrittigen Grundsätze des Völkerrechtes zu verleugnen, wo sie die Rechte des Deutschen Volkes schützen, er werde denn weltweit sein Gesicht verlieren als Rechsstaat. Die Bundesregierung darf nicht freiwillig, zum Schaden des gesammten Deutschen Volkes, auf geltendes Völkerrecht verzichten.

B) Vorgesehene Änderungen des Grundgesetzes

Die Bundesregierung ist bestrebt, mit Hilfe des sogenannten «Einigungsvertrages» das Grundgesetz in einer Weise zu ändern bzw. ändern zu lassen, welche teils nach Artikel 79 (3) unzulässig ist, teils aber darüber hinaus den tragenden Gedanken des Grundgesetzes, nämlich seinen kategorischen Imperativ im letzten Satz der Präambel, aus dem Grundgesetz herausreissen soll.
Dadurch soll das Grundgesetz sozusagen kastriert werden. Es soll ihm jeder fruchtbare Elan geraubt werden. Es soll nicht mehr das gesamte Deutsche Volk durch das Grundgesetz aufgefordert werden, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands anzustreben, denn die Bundesregierung will ja ein Drittel des deutschen Bodens den Polen schenken und auf 1,5 Millionen Deutsche verzichten!
Was die Besatzungsmächte 1949 den Vätern des Grundgesetzes nicht verbieten konnten, will die Bundesregierung freiwillig preisgeben!
Ein Teil der vorgesehenen Änderungen ist nach Artikel 79 (3) unzulässig, weil durch diese Änderungen die in den Artikeln 1 bis 20 festgelegten Grundsätze verletzt werden sollen.
Andere Änderungen, die vorgesehen sind, wurden im Artikel 79 (3) nur deshalb nicht expressis verbis verboten, weil damals keiner der Väter des Grundgesetzes auf diese absurden und wahnsinnigen Gedanken kommen konnte, dass eine deutsche Regierung durch wahrheitswidrige Einfügungen den tieferen Sinn des Grundgesetzes verfälschen werde!
Dieses Vorhaben ist schon deshalb unzulässig, weil ein fundamentaler Grundsatz allen deutschen Rechtes besagt, dass ein «Verstoss gegen die guten Sitten» Nichtigkeit zur Folge hat (z. B. §§ 44 (2), 6. VwVfG). Deshalb kann und darf eine offensichtliche Lüge, welche dem Grundgesetz sein Rückgrat rauben soll, nämlich seinen kategorischen Imperativ: «Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgerufen, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden», in keinem Grundgesetz Aufnahme finden.
Die beabsichtigten Verfälschungen des Grundgesetzes, soweit sie uns aus der Presse bekannt wurden, sind:

1.) die Streichung des letzten Satzes der Präambel:
 «Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.»
 Wie die völkerrechtliche Lage des Deutschen Reiches ist, von wo aus ja nur diese beiden Verfassungsbegriffe «Einheit» und «Freiheit»

Deutschlands und mithin der Auftrag des Grundgesetzes zu begreifen sind, das hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Fällen klar herausgestellt. Aber die Bundesregierung missachtet diese Entscheidungen des hohen Gerichtes gröblich und verstösst damit bewusst gegen Artikel 31 BVertGG!
Dass der Bundeskanzler nach seinen eigenen Worten aus einer alten Zentrumsfamilie stammt und daher ein guter Freund der Polen ist, gibt ihm kein Recht, den Verfassungsauftrag der Präambel zu verletzen und dann den betreffenden Satz streichen zu lassen.
Denn unbestreitbar sind die gesamten deutschen Ostgebiete ein sehr wesentlicher Teil Deutschlands im Sinne des Grundgesetzes. Gerade aus diesem Grund will er aber den Satz aus dem Grundgesetz herausreissen, denn Deutschland im Sinne des Grundgesetzes, das ist der völkerrechtlich legale Siedlungsraum des gesamten Deutschen Volkes, soweit er im geschlossenen Siedlungsgebiet des Deutschen Reiches liegt, also ohne die Streusiedlungen, welche im Verlauf der Geschichte auf Grund fürstlicher Einladungen und auf deren Hoheitsgebiet erfolgte. Diese Gebiete hat auch das Deutsche Reich nie beansprucht.
Auf das weiter oben beschriebene Gebiet des Deutschen Reiches hat das Deutsche Volk einen völkerrechtlich unbestreitbaren und unverzichtbaren Rechtsanspruch. Die Forderungen Polens auf die deutschen Ostgebiete haben weder historisch noch völkerrechtlich eine Rechtsbasis. Sie haben ihre Wurzel nicht in Realitäten, sondern in chauvinistischen Grossmachtträumen, angefacht von religiösem Fanatismus und 150 Jahre lang genährt und angestachelt von den Feinden des Deutschen Reiches. Wenn irgendwelche Kriegstreiber Polen die Verwirklichung dieser Träume versprochen haben, so ist eine solche Verfügung über fremden Besitz rechtlich absolut irrelevant. Die Bundesregierung kann und darf sich dadurch nicht gebunden fühlen.
Dagegen ist die Präambel des Grundgesetzes für die Bundesregierung und den Bundestag absolut verpflichtendes Verfassungsgebot: den Rechtsanspruch des gesamten Deutschen Volkes mit allen Mitteln stets zu wahren. Auch der Artikel 25 des Grundgesetzes verpflichtet beide. Nachdem aber beide jahrelang ihre Pflicht gegen das gesamte Deutsche Volk vernachlässigt haben, dürfen beide nicht einfach diesen Auftrag aus dem Grundgesetz streichen und durch eine Lüge ersetzen.

2.) Der geplante Ersatz für die Streichung in der Präambel soll lauten: «Die Deutschen in den Ländern ... haben in freier Selbstbestimmung die Ein-

heit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.» Das ist eine glatte Lüge.
Eine offenkundige Lüge darf nicht in einer deutschen Verfassung stehen!
Ein Drittel von Deutschland im Sinne des Grundgesesetzes ist ausgegrenzt und rund 1,5 Millionen Deutsche sind abgeschrieben. Es existiert weder die Einheit noch die Freiheit Deutschlands und rund 1,5 Millionen Deutsche wurden verraten.

3.) Die vorgesehene Streichung liegt auf der selben Linie, denn der Verfassungsauftrag der Präambel ist keineswegs erfüllt. Aber die Bundesregierung ist nicht gewillt, ihn zu erfüllen.

4.) Durch den neu einzufügenden Artikel 143 soll stillschweigend, ohne Wissen des Volkes, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, geltendes Völkerrecht ausser Kraft gesetzt werden, insbesondere der Artikel 46 der HLKO, nach welchem eine Besatzungsmacht keine Enteignungen vornehmen darf. Die Aufoktroyierung der marxistischen Ideologie, welche eng damit verbunden war, ist überdies nach Artikel 45 HLRO untersagt, wenn man diesen Artikel sinngemäss und nach modernen Methoden auslegt.

5.) Die vorgesehene Einführung des Artikels 146:
«Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschland für das gesamte Deutsche Volk gilt...» ist ebenfalls eine Lüge, welche das ganze Grundgesetz vergiften würde.
a) Ist weder die Einheit Deutschlands erreicht, geschweige denn die Freiheit. Der Bundeskanzler darf von keiner Einheit sprechen, wenn er einen Drittel des Reichsgebietes verschenkt,und wenn er dieses unter Zwang seiner «Freunde» tut, wie er uns erklärt, dann gibt es eben noch keine Freiheit. Dann muss er diese noch durch geschickte Politik anstreben. Er will aber die Bestrebungen des Panslawismus, der seit 1848 nach deutschem Volksboden und deutschen Kulturleistungen giert, als Exponent einer reichsfeindlichen Politik nach dem Konzept eines Kardinals Richelieu und der Gegenreformation in einer deutschen Verfassung festschreiben und somit erfüllen.
b) Würden durch die geplante Verfassungsänderung mindestens 1,5 Millionen Deutsche rechtswidrig und gegen ihren Willen aus der Gemeinschaft aller Deutschen, welche zu schaffen ausdrücklicher Auftrag des Grundgesetzes ist, ausgeschlossen. Die Bundesregierung will

ihre verfassungswidrige Politik im nachhinein durch eine unzulässige Verfassungsänderung sanktionieren. Wenn die Bundesregierung nicht fähig oder nicht willens ist, den Verfassungsauftrag zu erfüllen, dann muss sie zurücktreten und darf nicht die Verfassung ändern.

c) Es ist aber offensichtlich der geheime Vorbehalt des Bundeskanzlers, ohne einen Friedensvertrag das ausdrücklich als Interimsverfassung unter Besatzungsmacht (siehe dritter Abschnitt der HLKO!) gedachte Grundgesetz anstelle der rechtswidrig ausser Kraft gesetzten Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (siehe Artikel 43 und 45 HLKO) nach den vorgesehenen Verfälschungen als endgültige Verfassung Restdeutschlands festzuschreiben.

6.) Es entsteht durch die wahrheitswidrigen Passagen der vorgesehenen Änderungen des Grundgesetzes eine äusserst gefährliche Rechtsunsicherheit. Eine Verfassung, die mit einer Lüge behaftet ist, kann keine Rechtssicherhe gewährleisten.! Insbesondere entsteht ein Widerspruch zu Artikel 16 des Grundgesetzes in bezug auf alle Deutschen, die noch in den deutschen Ostgebieten zum Teil unter härtesten und brutalen Bedingungen ausgehalten haben. Ohne friedensvertragliche Regelung, welche aber nur auf der Basis des geltenden Völkerrechtes erfolgen könnte, werden diesen unglücklichen Deutschen gegen ihren Willen wesentliche Rechte entzogen.
Ein Friedensvertrag muss angestrebt werden auf der Basis
a) der historischen Wahrheit.
b) des geltenden Völkerrechtes.
Nur so kann der Auftrag des Grundgesetzes erfüllt werden.
Warum will der Bundeskanzler diesen Auftrag nicht erfüllen?
Der Bundeskanzler, der Bundestag und die Volkskammer sind nicht befugt, sich als völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reiches und des gesamten Deutschen Volkes aufzuspielen.

Sie dürfen nicht Rechte jener Deutschen leichtfertig preisgeben, welche mit brutaler Gewalt gehindert werden, ihre Stimme zu erheben und ihre Rechte geltend zu machen. Sie dürfen nicht völkerrechtliche Rechtspositionen des gesamten Deutschen Volkes oder der Heimatvertriebenen aufgeben, Rechte, die nach unstrittigem Völkerrecht unverzichtbar sind.
Niemand darf dem Bundeskanzler Hilfestellung leisten, wenn er das Deutsche Reich, welches ja noch handlungsunfähig ist, lebendig begraben will. Auch wenn der Kardinal Wyszinski den endgültigen Untergang des Deut-

schen Reiches wünscht, darf der Bundeskanzler ihm diesen Gefallen nicht tun.
Das Völkerrecht ist nach Artikel 25 des Grundgesetzes Bestandteil des Bundesrechtes. Das heisst: Keine Bundesregierung und kein Bundestag darf völkerrechtliche Regeln aufheben oder missachten. Die Bundesregierung handelt pflichtwidrig und gesetzwidrig, wenn sie den Artikel 1 des IV. Genfer Abkommens vom 12. 8. 1949 nicht erfüllt. Sie kann diese Regeln erfüllen, da auch alle anderen Staaten, die das Schicksal des Deutschen Ostens mitgestalten, genau die selbe Verpflichtung freiwillig eingegangen sind, nämlich:

«Die hohen Vertragschliessenden verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Das Bestehen auf den «allgemeinen Regeln des Völkerrechtes», wie es das Grundgesetz in Artikel 25 fordert, müsste einer deutschen Regierung, die sich an den Auftrag der Präambel gebunden fühlt, umso leichter fallen, als die allgemeine Entwicklung des Völkerrechtes durchaus im Sinne der gerechten Lebensinteressen des Deutschen Volkes verläuft. Diese Entwicklung geht naturgesetzlich in die Richtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, welches 1918 noch ein schöner Traum war, sich heute aber immer weiter festigt. Darum ist das natürliche Einheitsstreben des Deutschen Volkes heute ein völkerrechtlich anerkanntes Recht. Als das Deutsche Reich im Dreissigjährigen Krieg zerschlagen wurde, haben seine Feinde dieses Einheitsstreben verteufelt, um Deutschland niederzuhalten. Die Entwicklung des Völkerrechts aber steht auf Seiten Deutschlands. Darum haben die Feinde Deutschlands zwei blutige Weltkriege vergeblich geführt, denn sie handelten gegen den natürlichen Lauf der Weltgeschichte. Der kategorische Imperativ der Präambel des Grundgesetzes ist vom Völkerrecht gedeckt. Deshalb darf jetzt nicht ein Erzreaktionär diese Entwicklung hemmen. Er darf diesen Auftrag jetzt nicht ausradieren!
Auch viele der Polen, die als Verschleppte in die deutschen Ostgebiete gebracht worden waren, wären heute lieber unter deutscher Verwaltung, Ordnung und sozialer Gerechtigkeit.
Auf der Haager Friedenskonferenz von 1906/7 herrschte noch das dynastische Prinzip, noch nicht das völkische. Sie war auf Initiative des Zaren von Russland zustandegekommen. Sie wollte nicht neue Regeln des Völkerrechts setzen, sondern den Krieg und seine Folgen humanisieren. Der Grundsatz galt, dass Kriege zwischen den Regierungen und nicht zwischen den Völkern geführt werden. Dabei sollte die Zivilbevölkerung möglichst aus

dem Kriegsgeschehen herausgehalten werden und vor Repressalien geschützt werden.
Die Haager Landkriegsordnung schützt in ihrem Artikel 46 «die Ehre der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum». Diese Bestimmung wurde in der deutschen Wehrmacht mit Androhung hoher Strafen, auch der Todesstrafe, durchgesetzt. Nach der HLKO hat die Besatzungsmacht, hier also Polen in den deutschen Ostgebieten, als treuhänderischer Verwalter des Staatseigentums zu wirken (Artikel 45). Sie darf die Einheimischen nicht zum Treueid zwingen (Artikel 45). Hoheitsgebiete oder Hoheitsrechte dürfen nur in einem Friedensvertrag geändert werden.
Auch wenn die HLKO die Vertreibung der Einheimischen nicht ausdrücklich verbietet, wäre jede Vertreibung gegen den Geist der HLKO. Nach heutigem internationalen Recht ist Vertreibung ein unverjährbares Verbrechen. Als die Haager Landkriegsordnung beschlossen wurde, dachte überhaupt keiner der Beteiligten daran, friedliche Bürger zu vertreiben, wie es auch aus dem Artikel 46 zu sehen ist, der ja Schändung, Mord und Entzug des Privateigentums ächtet, und damit die Handlungen, welche zur Vertreibung führen. Es war das Werk von Polen, die über eine Million Deutsche, aber auch Menschen anderer Völker, wie die Ukrainer, seit 1919 vertrieben haben.
Das Genfer Abkommen von 1949 hebt die HLKO nicht auf, sondern konkretisiert und ergänzt sie. Niemand kann sich damit herausreden, dass das hier wesentliche IV. Genfer Abkommen erst seit 1949 gelte.
Dieses Abkommen sagt in seinem Artikel 8: «Die geschützten Personen können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, welche ihnen das vorliegende Abkommen verleiht.»
Und Artikel 9 sagt: «Einzel- und Massenverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Pesonen aus dem besetzten Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder in irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind, ohne Rücksicht auf den Beweggrund, verboten.» Weiter heisst es da: «Die Besatzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken». *Das sind die Verträge, die gehalten werden müssen.* Nach der Wiener Vertragsrechts-Konvention sind alle Abmachungen, die gegen diese oder ähnliche Normen des Völkerrechts verstossen, nichtig.
Nach Artikel 8 der Genfer Konvention darf die Bundesregierung nicht auf völkerrechtlich abgesicherte Rechte Deutscher verzichten. Sie hat diese Rechte «unter allen Umständen einzuhalten und durchzusetzen.» (Artikel 1). Wenn Herr Kohl sagt, er stamme aus einer alten Zentrumsfamilie und sei daher ein guter Freund der Polen, so ist das seine Privatsache, und er darf

sein ganzes Vermögen dieser Freundschaft opfern. Sein Amtseid aber verpflichtet ihn ausschliesslich dem Deutschen Volke. Auch der innige Wunsch des Kardinals Wyszinski von 1966 kann den Bundeskanzler nicht von seiner Pflicht befreien. Damals sagte Wyszinski: «Mit der Wiedergewinnung der polnischen Westgebiete (Eminenz meint Ostdeutschland!), der Zerschlagung des preussischen Staates und der Vernichtung des Deutschen Reiches hat die Gegenreformation ihr Ziel erreicht.»
Leider aber besteht der dringende Verdacht, dass Herr Kohl mit den geplanten Änderungen des Grundgesetzes nicht nur auf rein deutsches Land verzichten und deutsche Menschen aus dem Volke verstossen will, sondern dass er auch bewusst das Deutsche Reich vernichten will, wie es Kardinal Wyszinski wünscht.
Wir rufen das Hohe Gericht an, damit es dafür sorgen möge, dass die Politik der Bundesregierung in Zukunft von Wahrheit und Recht geleitet werde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gezeichnet Matthies

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
Präsidialrat
AR 3249/90
(Bei Antwort bitte angeben)

Karlsruhe, den 25.09.1990
Durchwahl 1 49-205

Bundesverfassungsgericht · Postfach 1771 · 7500 Karlsruhe 1

Eheleute
Erich und Ingeborg Matthies
Hollenstedter Straße 39

2117 Tostedt-Dohren

Betr.: Ihre Eingabe vom 6. September 1990
Anl. : 1 Presseverlautbarung

Sehr geehrte Frau Matthies,
sehr geehrter Herr Matthies,

gegen die Zulässigkeit der mit Ihrer Eingabe vom 6. September 1990 erhobenen Verfassungsbeschwerde bestehen Bedenken. Wie Sie der beigefügten Presseverlautbarung vom 7. September 1990 ent nehmen mögen, hat bereits die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluß vom 5. September 1990 (2 BvR 1150/90) eine Verfassungsbeschwerde gegen den Einigungs-vertrag vom 31. August 1990 nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig war.

Da nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine einstweilige Anordnung nicht ergehen darf, wenn eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (vgl. BVerfGE 66, 39 <56>) wurde Ihre Eingabe - auch im Hinblick auf die Gebührenregelung des § 34 BVerfGG (vgl. Abschnitt VII des beigefügten Merkblatts) - gemäß § 60 GOBVerfG als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet (vgl. Abschnitt IX des Merkblatts).

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
Dr. Langrock
Regierungsdirektor

Beglaubigt
(Höfel)
Amtsinspektor

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 4

Dienstgebäude: Schloßbezirk 3, Postfach 1771, 7500 Karlsruhe 1

V e r l a u t b a r u n g

der Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts

Nr. 35/90

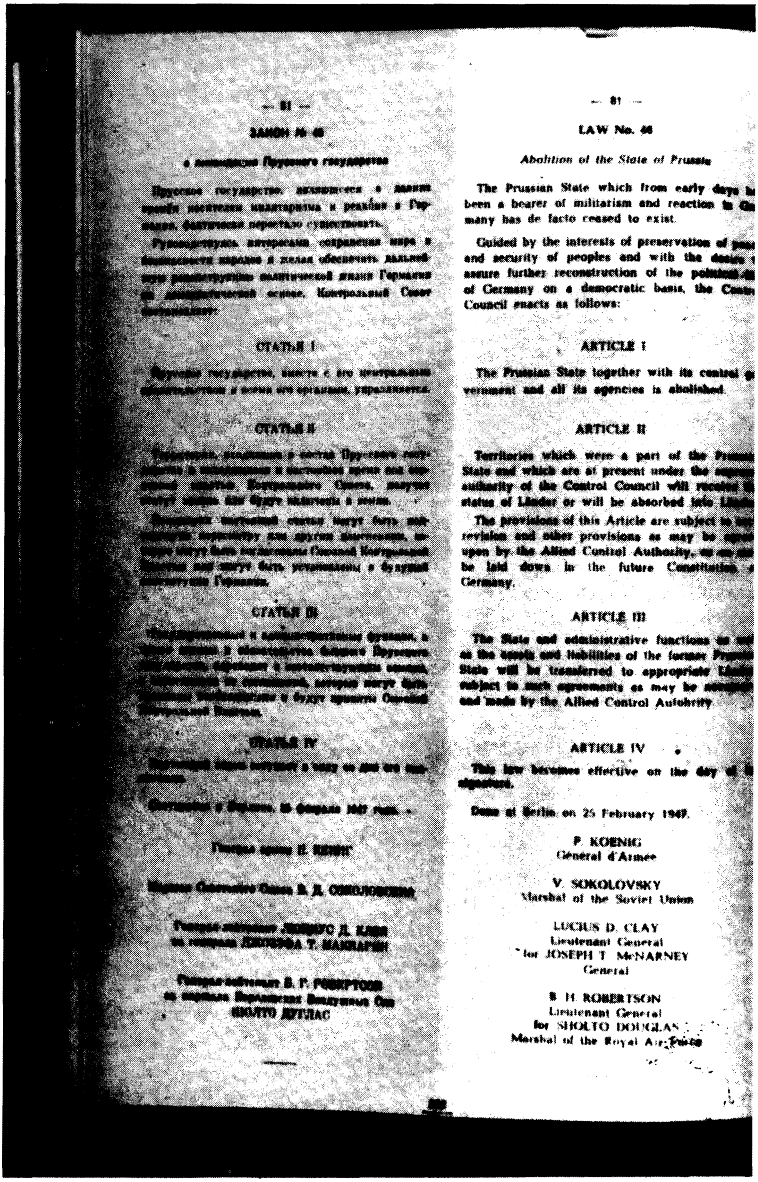
Mit Beschluß vom 5. September 1990 hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde gegen den Vertrag vom 31. August 1990 über die Herstellung der Einheit Deutschlands zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Ein Bürger der Bundesrepublik Deutschland hatte sich gegen Regelungen im Einigungsvertrag gewandt, nach denen Enteignungen auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik in bestimmten Fällen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts führte in ihrer Entscheidung aus, daß die Verfassungsbeschwerde zum gegenwärtigen Zeitpunkt unzulässig sei. Tauglicher Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde könne erst das Zustimmungsgesetz zu dem Einigungsvertrag sein, durch welches der Vertrag innerstaatliche Rechtswirkungen erhalte.

Beschluß vom 5. September 1990 (2 BvR 1150/90)

Karlsruhe, 7. September 1990



— 81 —

LAW No. 46

Abolition of the State of Prussia

The Prussian State which from early days has been a bearer of militarism and reaction in Germany has de facto ceased to exist.

Guided by the interests of preservation of peace and security of peoples and with the desire to assure further reconstruction of the political life of Germany on a democratic basis, the Control Council enacts as follows:

ARTICLE I

The Prussian State together with its central government and all its agencies is abolished.

ARTICLE II

Territories which were a part of the Prussian State and which are at present under the supreme authority of the Control Council will receive the status of Länder or will be absorbed into Länder.

The provisions of this Article are subject to revision and other provisions as may be agreed upon by the Allied Control Authority, or as may be laid down in the future Constitution of Germany.

ARTICLE III

The State and administrative functions as well as the assets and liabilities of the former Prussian State will be transferred to appropriate Länder, subject to such agreements as may be necessary and made by the Allied Control Autohrity.

ARTICLE IV

This law becomes effective on the day of its signature.

Done at Berlin on 25 February 1947.

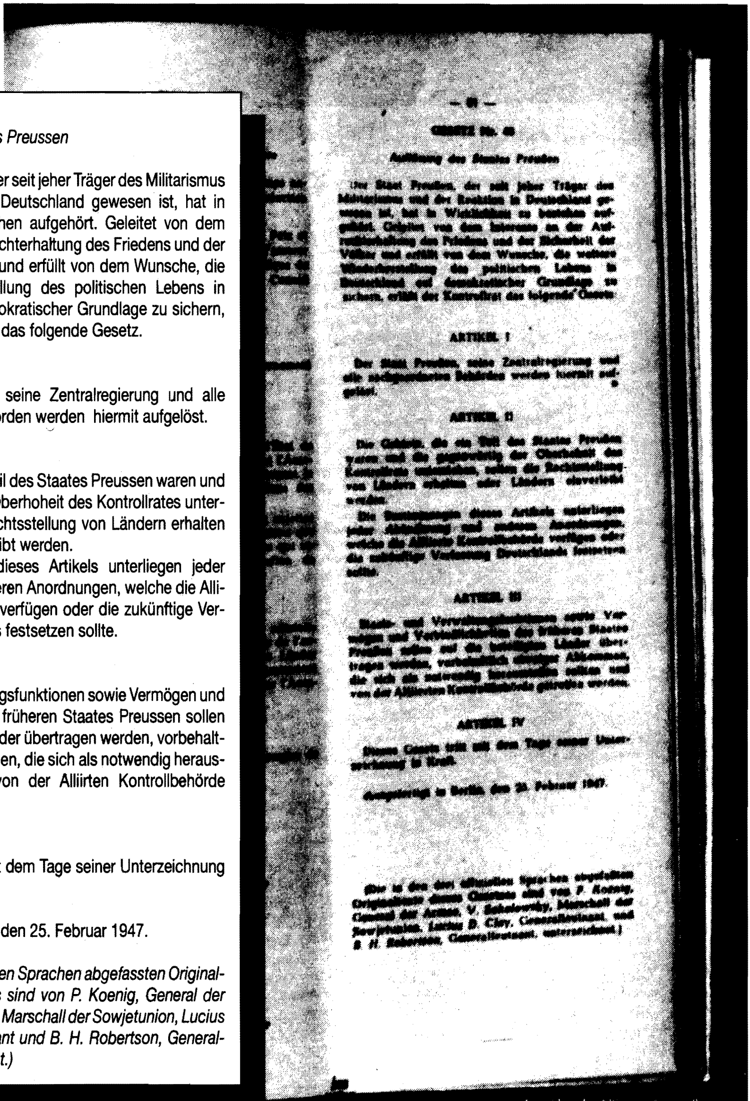
P. KOENIG
Général d'Armée

V. SOKOLOVSKY
Marshal of the Soviet Union

LUCIUS D. CLAY
Lieutenant General
for JOSEPH T. McNARNEY
General

B. H. ROBERTSON
Lieutenant General
for SHOLTO DOUGLAS
Marshal of the Royal Air Force

Amtsblatt des Alliierten Kontrollrates vom 25. Februar 1947
Die Verfügungen des Kontrollrates betrafen Deutschland, es galten aber die «drei offiziellen Sprachen» englisch, französisch und russisch. Zu der unverschämten und unwahren Behauptung, der Staat Preussen sei «von jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland» gewesen, vergleiche man die in Anlage 2



Gesetz Nr. 46
Auflösung des Staates Preussen

Der Staat Preussen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche, die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erlässt der Kontrollrat das folgende Gesetz.

ARTIKEL I
Der Staat Preussen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

ARTIKEL II
Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preussen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrates unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.
Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnungen, welche die Alliierte Kontrollbehörde verfügen oder die zukünftige Verfassung Deutschlands festsetzen sollte.

ARTIKEL III
Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preussen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliirten Kontrollbehörde getroffen werden.

ARTIKEL IV
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 25. Februar 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefassten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, Lucius D. Clay, Generalleutnant und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.)

Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats in Deutschland vom 25. Februar 1947

aufgezählten Raubzüge Englands und die Völkermorde der Vereinigten Staaten von Amerika, verübt an den Negern und den Indianern, mit zusammen gut 80 Millionnen Morden.
Man beachte auch die absolute Rechtswillkür dieser Verfügungen: Das Völkerrecht existierte für die «Befreier» nicht.

Kommentare zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland aus den letzten zweitausendfünfhundert Jahren

Platon, 427–347 v.Chr.
Niemand schafft grösseres Unrecht als der, der es in den Formen des Rechts begeht.

Johann Walther, 1561:
Die Wahrheit wird jetzt unterdrückt,
Will niemand Wahrheit hören.
Die Lüge wird gar fein geschmückt,
man hilft ihr oft mit Schwören.
Dadurch wird göttlich Wort veracht,
Die Wahrheit höhnend auch verlacht,
die Lüge tut man ehren.

Friedrich von Schiller, 1759–1805:
Es gibt nur eine Sittlichkeit, und das ist die Wahrheit.
Es gibt nur ein Verbrechen, und das ist die Lüge.

Thomas Jefferson,1743–1826:
Nur die Lüge braucht die Stütze der Staatsgewalt,
die Wahrhelt steht von alleine aufrecht.

Friedrich der Grosse, 1712–1786
Ein Justizkollegium, das Ungerechtigkeiten ausübt, ist gefährlicher and schlimmer wie eine Diebesbande.
Vor der kann man sich schützen! Aber vor Schelmen, die den
Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üblen Pressionen auszuführen, vor denen kann sich kein Mensch hüten; die sind ärger wie die grössten Spitzbuben der Welt und meritieren eine doppelte Bestrafung.

Vaclav Havel, 1990 in Salzburg, zu Herrn v. Weizsacker:
Allzuhäufig gebiert die Angst vor einer Lüge nur eine andere, eitel hoffend, dass sie als Rettung vor der ersten die Rettung vor der Lüge überhaupt sei. Doch kann uns die Lüge nie vor der Lage retten.

An diesem Punkt bleibt nur zu hoffen, dass sich das Bundesverfassungsgericht alsdann von den Worten des Ex-Bundespräsidenten Prof. Dr. Karl Carstens ansprechen lässt, die dieser am 19. Februar 1979 dem Bundestag vorhielt, allerdings einstweilen ohne Wirkung:

> «Sie erwecken hier den Eindruck durch alle Ihre Redner, als wenn das Leid, das schwere tragische Leid, welches in den vergangenen vierzig Jahren über das polnische Volk gekommen ist, ausschliesslich auf deutsche Schuld und deutsche Ursachen zurückzuführen ist.
> Dies, meine Damen und Herren, ist eben eine falsche und verfälschte Darstellung der deutschen Geschichte, gegen die sich die Deutschen mehr und mehr zur Wehr setzen, weil sie endlich genug davon haben, immer von neuem hören zu müssen, dass sie an dem Leid in der Welt und insbesondere an dem Leid des polnischen Volkes die alleinige Schuld trügen.»

Zusammenfassung

... Das Grundgesetz von 1949 war die deutsche Fassung der alliierten Vorlage.

... Der Parlamentarische Rat verstand es, wesentliche Grundwerte in den Interimsstaat herüberzuretten. Die wichtigsten waren: Der Auftrag an das Volk und an den Staat, die völkische Einheit (die Einheit des Deutschen Volkes) und die staatliche Einheit (die Einheit des Deutschen Reiches) zu wahren. – Der Vorbehalt, dass das Deutsche Volk seine Verfassung in freier Entscheidung beschliessen werde. – Die Bestimmung, dass alle Staatsgewalt vom Deutschen Volke auszugehen hat.

... Von diesen Grundwerten sind drei den bisherigen Änderungen des Grundgesetzes zum Opfer gefallen. Lediglich der Vorbehalt, dass das Deutsche Volk seine Verfassung in freier Entscheidung beschliessen werde, ist geblieben. Und selbst dieser Vorbehalt ist wegen der inzwischen «beschlossenen» Europäischen Union wirkungslos geworden. Das Grundgesetz nützt dem Deutschen Volke nichts mehr.

... Die heutige politische Lage ist auf Verträge gegründet, die nichtig sind. Wären sie rechtens, dann wären die eben genannten Grundwerte verspielt: Die völkische Einheit bliebe zerstört. Die staatliche Einheit wäre auf Restdeutschland beschränkt. Deutschland bliebe ein Land ohne Freiheit, das Deutsche Volk bliebe versklavt. Die deutsche Kultur wäre vernichtet.

... Die Gefahr, die in der heutigen politischen Lage Deutschlands begründet ist, wurde von Bonner Regierungen (und Länder-Regierungen) verschuldet, die seit dem Tage der Veröffentlichung des Grundgesetzes immer weniger um ihr eigenes Volk besorgt und bemüht waren. Dieser Verfall der Verantwortung der Staatsführung für die ihr anvertrauten Werte ist die grösste Bedrohung für das Deutsche Volk seit Armin.

... Für die Umkehr ist es noch nicht zu spät, aber die Zeit drängt.

Noch ist Deutschland nicht verloren.

Am Anfang der Rettung steht die Wiedereinsetzung des Rechtes auf die Wahrheitssuche, das Recht auf Zweifel!

Anlage 1

Der Parlamentarische Rat

(Die angeblichen Väter des Grundgesetzes)

Dr. *Konrad Adenauer,* (CDU-Nordrhein-Westfalen),

Hans-Heinz Bauer, (SPD-Bayern),

Dr. *Max Becker,* (FDP-Hessen),

Dr. *Ludwig Bergsträsser,* (SPD-Hessen),

Dr. *Paul Binder,* (CDU-Württ.-Hohenz.),

Adolf Blomeyer, (CDU-Nordrhein-Westfalen),

Dr. *Heinrich von Brentano,* (CDU-Hessen),

Johannes Brockmann, (Zentrum-Nordrhein-Westfalen),

Dr. *Paul de Chapeaurouge,* (CDU-Hamburg),

Dr. *Thomas Dehler,* (FDP-Bayern),

Dr. *Georg Diederichs,* (SPD-Niedersachsen),

Dr. *Fritz Eberhard,* (SPD-Württ.-Baden),

Adolf Ehlers, (SPD-Bremen),

Dr. *Albert Finck,* (CDU-Rheinland-Pfalz),

Dr. *Hermann Fecht,* (CDU-Baden), Mandat niedergelegt, für ihn seit 7. 3. 94: *Anton Hilbert,*

Andreas Gayk, (SPD-Schleswig-Holstein),

Dr. *Otto Heinrich Greve* (SPD-Niedersachsen), Mandat niedergelegt, für ihn seit 23. 5. 41: *Erich Ollenhauer,*

Rudolf Heiland, (SPD-Nordrhein-Westfalen),

Wilhelm Heile, (DP-Niedersachsen),

Dr. *Theodor Heuss,* (FDP-Württ.-Baden),

Dr. *Fritz Hoch,* (SPD-Hessen),

Dr. *Hermann Höpker-Aschoff,* (FDP-Nordrhein-Westfalen),

Dr. *Rudolf Katz,* (SPD-Schleswig-Holstein),

Theophil Kaufmann, (CDU-Württ.-Baden),

Dr. *Ferdinand Kleindinst,* (CSU-Bayern),

Dr. *Gerhard Kroll,* (CSU-Bayern),

Karl Kuhn, (SPD-Rheinland-Pfalz),

Dr. *Wilhelm Laforet,* (CSU-Bayern),

Dr. Dr. H. c. *Robert Lehr,* (CDU-Nordrhein-Westfalen),

Lambert Lensing, (CDU-Nordrhein-Westfalen),

Dr. *Fritz Löwenthal,* (SPD-Nordrhein-Westfalen), seit 4. 5. 49 aus der SPD-Fraktion ausgeschieden, seitdem parteilos,

Friedrich Maier, (SPD-Südbaden),

Dr. *Hermann von Mangoldt,* (CDU-Schleswig-Holstein),

Karl-Sigmund Mayr, (CSU-Bayern),

Dr. *Walter Menzel,* (SPD-Nordrhein-Westfalen),

Dr. *Willibald Mücke,* (SPD-Bayern),

Friederike Nadig, (SPD-Nordrhein-Westfalen),

Hugo Paul, (KPD-Nordrhein-Westfalen), Mandat niedergelegt 6. 10. 48, ersetzt durch: *Heinz Renner,*

Dr. Anton Pfeiffer, (CSU-Bayern),

Max Reimann, (KPD-Nordrhein-Westfalen),

Heinrich Rönneburg, (CDU-Niedersachsen), Mandat niedergelegt 24. 2. 49, ersetzt durch: Dr. *Werner Hoffmeister,*

Hermann Runge, (SPD-Nordrhein-Westfalen),

Dr. *Hermann Schäfer,* (FDP-Niedersachsen),

Kaspar Gottfried Schlör, (CSU-Bayern),

Dr. *Carlo Schmid,* (SPD-Württ.-Hohenzollern),

Adolf Schönfelder, (SPD-Hamburg),

Josef Schrage, (CDU-Nordrhein-Westfalen),

Carl Schröter, (CDU-Schleswig-Holstein),

Dr. *Josef Schwalber,* (CSU-Bayern),

Dr. *Hans-Christoph Seebohm,* (DP-Niedersachsen),

Dr. *Caspar Seibold,* (CSU-Bayern),

Josef Seifried, (SPD-Bayern), nach Mandatsniederlegung am 14. 10. 48 ersetzt durch: *Albert Rosshaupter,*

Dr. *Elisabeth Selbert,* (SPD-Niedersachsen),

Dr. *Adolf Süsterhenn,* (CDU-Rheinland-Pfalz), Mandat niedergelegt, für ihn ab 5. 5. 49: *Hubert Hermann,*

Jean Stock, (SPD-Bayern),

Dr. *Walter Strauss,* (CDU-Hessen),

Friedrich Wilhelm Wagner, (SPD-Rheinland-Pfalz),

Felix Walter, (CDU-Württ.-Baden), verstorben 7. 2. 50, ersetzt durch: *Adolf Kühn,*

Dr. h. c. *Helene Weber,* (CDU-Nordrhein-Westfalen),

Helene Wessel, (Zentrum-Nordrhein-Westfalen),

Ernst Wirmer, (CDU-Niedersachsen),

Dr. *Friedrich Wolff,* (SPD-Nordrhein-Westfalen),

Hans Wunderlich, (SPD-Niedersachsen),

Gustav Zimmermann, (SPD-Württ.-Baden),

August Zinn, (SPD-Hessen).

Berliner Delegierte:

Jakob Kaiser, (CDU),

Paul Loebe, (SPD),

Dr. *Hans Reif,* (FDP)

Ernst Reuter, (SPD),

Dr. *Otto Suhr,* (SPD).

Anlage 2

Der britische Imperialismus bis zum 2. Weltkrieg

(Die Engländer sind keine Militaristen)

Ausgerechnet Grossbritannien, das sich im Laufe von Jahrhunderten das grösste je bestehende Weltreich zusammenraubte, unterstellte vor dem 1. und 2. Weltkrieg Deutschland eine Welteroberungsabsicht. 1914 wie 1939 erklärte England, ohne im geringsten bedroht zu sein, jeweils Deutschland den Krieg. Anfang Juli 1990 hat der britische Industrie- und Handelsminister Nicholas Ridley in der Wochenzeitschrift «The Spectator» erneut heftige Angriffe gegen Deutschland geführt und ihm – völlig unbegründet – vorgeworfen, es wolle ganz Europa – zumindest wirtschaftlich – übemehmen. Demgegenüber sei nachfolgend dokumentiert, was die Briten im Laufe der Zeit wirklich eroberten, selten ohne Gewalt und Blutvergiessen (aus *Der Krieg,* hrsg. von Giselher Wirsing, München ca. 1943).

Erworben im Jahre	Besitzung	qkm	Einwohner	Reichtümer oder Zweck
1583	Neufundland	110 677	289 588	Schiffsroute,Walfang
1588	Gambia	10 536	199 520	Gold
1605	Barbados	430	190 939	Zucker, Rum
1605-1762	Windward-Inseln	1 348	207 600	
1629	Bahamas/Turk, Caicos	11 760	73 242	Ananas, Zucker
1632	Leeward-Inseln	1 884	143 343	
1638	Honduras	21 535	56 893	Bananen, Zucker
1639	Madras	368 438	46 740 107	Kopra
1650	St. Helena	420	4 826	Ananas, Zucker
1655	Jamaika	12 225	1 150 658	Flottenstützpunkt, Zucker
1668	Bombay	320 165	21 879 123	
1684	Bermudas	49	30 800	Flottenstützpunkt
1704	Gibraltar	5	23 046	Seefestung

Erworben im Jahre	Besitzung	qkm	Einwohner	Reichtümer oder Zweck
1759	Kanada	9 559 289	10 376 786	Getreide, Fleisch
1759	Labrador	291 000	4 716	
1764	Bihar u. Orissa	215 378	37 677 567	
1765	Bengali	199 015	50 114 002	Ind. Provinzen
1770	Neu-Südwales	803 831	2 609 974	Erze, Zucker
1770	Queensland	1 737 524	947 534	Viehzucht, Fischfang, Kupfer
1774	Bhutan	46 660	250 000	Reis, Seide, Pferde, Elefanten
1780	Baroda	21 048	2 433 007	
1788	Tasmanien	67 894	227 599	Diamanten, Erzreichtum
1788	Sierra Leone	72 362	1 768 422	Palmöl
1788	Norfolk	39	1 085	Bananen, Orangen
1788	Süd-Australien	984 341	580 949	Wolle, Kupfer, Wein Flottenstützpunkt
1788	Victoria	272 610	1 820 261	Flottenstützpunkt
1794	Seychellen	404	30 940	Kokos, Baumwolle
1796	Ceylon	65 607	5 312 548	Edelsteine, Baumwolle, Kokos
1797	Trinidad u.Tobago	5 122	456 006	Öl, Kakao, Zucker, Kopra
1800	Malta	316	269 663	Flottenstützpunkt
Seit 1800	Ind. Fürstenstaaten	886 684	38 163 485	Produkte Indiens
1800	Haiderabad	214 179	14 436 148	Indische Provinz
1802	Malediven	298	79 281	Kokos, Fische
1803	Delhi	1 536	636 246	Indische Provinz
1803	Agra	212 727	35 613 784	
1810	Mauritius	2 096	424 501	Zucker, Hanf, Kabelstation
1814	Brit. Guyana	231 744	337 039	Zucker, Diamanten, Reis
1814	Kapland	717 839	3 529 900	Gold, Diamanten, Kupfer
1815	Ascension	88	154	Kohlen- und Kabelstation
1816	Tristan da Cunha	117	198	Schiffsstützpunkt
1817	Sikkim	7 298	109 808	
1818	Rajputana	334 062	11 225 712	Die Vielfalt der Produkte Indiens
1818	Ajmer-Merwara	7 021	560 292	
1819	Singapur	728	710 037	Kohlenstation, Festung
1821	Goldküste	203 700	3 700 267	Reichste Kolonie der Erde
1826	Assam	137 303	8 622 251	Kohlen, Baumwolle, Teakwälder

Erworben im Jahre	Besitzung	qkm	Einwohner	Reichtümer oder Zweck
1826	Brit. Malaien-Staaten	2 694	1 245 739	
1827	West.Australien	2 527 530	438 852	Gold, Kohle, Schafzucht
1827	Nord-Austrailien	1 356 120	22 321	Kohle, Schafzucht
1831	Mysore	76 337	6 557 302	
1833	Falkland-Inseln	11 960	2 391	Wolle
1834	Coorg	4 097	163 327	Indische Provinz
1835	Sokotora	3 579	12 000	Datteln
1839	Aden	194	46 638	Seefestung, Kohlenstation
1840	Neuseeland	269 189	1 622 012	Kohle, Erz, Gold, Schafzucht
1842	Hongkong	1013	1006982	Seehafen, Festung*)
1842	Sarawak	129 500	442 900	Benzin, Palmöl, Kautschuk
1843	Natal	91 382	1 946 468	Eisen, Kupfer, Kohle, Wolle
1846	Kaschmir u.Jammu	218 219	3 646 243	Wolle, Obst, Reis
1849	Pandschab u. Nordpr.	293 345	26 005 928	Weizen, Tee, Viehzucht
1853	Berar	46 015	3 441 883	Indische Provinz
1853	Pirateninsel	15 600	80 000	Perlenfischerei
1854	Kuria-Muria-Insel	75	2 200	Kabelladungsstation, Guano
1856	Aoudh	62 565	12 794 979	Indische Provinz
1857	Perim (Babel Mandeb)	13	1 700	Kohlenstation, Befestigung zwischen Rotem Meer und Aden
1857	Kamaran	118	2 200	Quarantänehafen, Mekkapilger
1857	Cocos-Inseln	3	1 142	Kabelstation
1858	Andaman	6 495	18 646	Sträflingskolonie
1861	Ind. Zentralprovinzen	212 564	12 065 885	Produkte Indiens
1861	Nigeria	964 990	20 476 759	Palmöl, Kakao, Baumwolle, Bergbau
1869	Nikobaren	1645	9 481	Fischfang, Kokosnüsse
1871	Basutoland	30 343	562 311	Wolle, Getreide
1874	Fidschi-Inseln	18 274	205 397	Rohrzucker, Kopra, Bananen
1874/1905	Hinterland v. Aden	1 369 600	1 000 000	Baumwolle, Kaffee, Gummi, Häute, Zucker
1875	Lakkediven	1 927	1 600	Kopra, Kokosnüsse
1878	Zypern	9 251	372 810	Fischzucht, Kupfer, Baumwolle
1879	Belutschistan	140 445	868 617	Einflussgebiet
1880	Bahrein-Inseln	552	120 000	Perlenfischerei (Pers. Gold)

Erworben im Jahre	Besitzung	qkm	Einwohner	Reichtümer oder Zweck
1880	Koweit	5 000	50 000	Perlenfischerei
1882	Catar	22 100	26 000	Perlenfischerei
1882	Ägypten	35 168	15 904 525	jetzt «verbündet»
1884	Somali	176 000	347 383	Vleh, Häute
1884	Neu-Guinea (Papua)	234 489	276 223	Gold, Perlen, Kopra, Kautschuk
1885	Betschuana-Land	712 200	265 756	Steppengebiet
1886	Burma	604 719	14 667 146	Reis, Fort, Bergbau, Petroleum
1886	Gwallor	68 262	3 523 070	Indische Provinz
1886/95	Brit. Ostafrika Kenya	582 622	3 334 191	Baumwolle, Kaffee
	Sansibar	2 642	235 428	Flottenstützpunkt, Austausch gegen Helgoland
1886	Salomon-Insel	28 500	94 105	Ebenholz
1888	Nordborneo m. Labuan	76 097	278 780	Platin, Diamanten, Gold, Kohle, Rubin, Eisen, Perlen
1888	Brunei	5 750	35 963	Kautschuk
1888	Christmas-Inseln	155	1 313	Phosphat
1889	Phönix-Inseln	41	59	Guanoausfuhr -
1889	Nyassaland	97 795	1 639 329	Tabak, Tee, Bamnwolle
1891	Muscat	150 900	500 000	Datteln, Wolle, Häute
1891/95	Rhodesien	1 141 246	2 751 865	Gold, Kohle, Blei, Kupfer
1892	Gilbert u. Ellis	1 128	35 658	Phosphor, Baumwolle, Kopra
1894	Swaziland	17 365	156 715	Zinn, Tabak, Schlachtvieh
1894/96	Uganda	243 400	3 711 494	Kaffee, Baumwolle, Sesam
1898	Pitcairn-Inseln	5	209	
1899	Tonga-Inseln	997	32 861	Tuch, Mehl, Kopra
1899	Anglo-ägypt. Sudan	2 462 680	6 186 529	Kautschuk, Baumwolle
1902	Transvaal	286 053	3 341 470	Gold, Wolle, Diamanten, Getreide
1902	Oranje-Freistaat	128 580	722 060	Diamanten, Gold, Wolle, Häute
1920	Togo	33 775	359 754	Kautschuk, Tabak
1920	Kamerun	88 266	831 103	Kautschuk, Tabak, Öl
1920	Tanganjika	932 000	5 182 289	Kautschuk, Baumwolle
1920	Deutsch-Südwestafr.	822 875	358 532	Diamanten, Kupfer

1920	Neu Guinea	240 860	587 625	Flottenstützpunkt
1920	Samoa	2 934	57 759	Marinestation
1920	Nauru	22	3 400	Zinn
1920	Palästina	26305	1 418 618	Orangen, Öl, Nüsse
1920	Transjordanien	86 300	300 000	Ölleitung
1937	Hadramaut	151 500	120 000	Datteln, Gumni

*) 1842 erreichte England im schmutzigsten Krieg aller Zeiten, dass der Kaiser von China das Opiumverbot zurücknahm (Opiumkrieg»).

Anlage 3

Die Änderungen des Grundgesetzes

(Ein Staat auf veränderlicher Grundlage)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*)
Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)
(BGBl.III 100–1)

Änderungen des Gesetzes:

Lfd. Nr.	änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	geänderte Artikel	Art der Änd.
1.	Strafrechtsänderungsgesetz	30.8.1951	BGBl.I 739	143	aufgeh.
2.	Gesetz zur Einführung eines Art. 120a in das Grundgesetz	14.8.1952	BGBl.I 445	120a	eingef.
3.	Gesetz zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes	20.4.1953	BGBl.I 130	107	geänd.
4.	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	26.3.94	BGBl.I 45	73 Nr. 1 79 Abs. 1 Satz 2,142a	geänd. eingef.
5.	Zweites Gesetz zur Änderung des Art. 107 des Grundgesetzes	25.12.1954	BGBl.I 517	107	geänd.
6.	Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsges.)	23.12.1955	BGBl.I 817	106, 107	geänd.
7.	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	19.3.1956	BGBl.I 111	1 Abs. 3, 12, 30 49, 60 Abs. 1 Abs. 3,137 Abs. 1 17a, 45a, 45b 59a, 65a, 87a, 87b, 96a, 143	geänd. eingef.

Lfd. Nr.	änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	geänderte Artikel	Art der Änd.
8.	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Art. 106 des Grundgesetzes	24.12.1956	BGBl. I 1077	106, Abs. 2 und 6–8	geänd.
9.	Gesetz zur Einführung eines Art. 135a in das Grundgesetz	22.10.1957	BGBl.I 745	135a	eingef.
10.	Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	13.??.1959	BGBl.I 813	??	eingef.
11.	Gesetz zur Einführung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz (11. Änderung des Grundgesetzes)	6.6.1961	BGBl.I 65	87d	eingef.
12.	12. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	6.3.1961	BGBl.I 141	96 Abs. 3 96a	aufgeh. geänd.
13.	13. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	16.6.1965	BGBl.I 513	74 Nr. 10 74 Nr. 10a	geänd. eingef.
14.	14. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	30.7.1965	BGBl.I 649	120 Abs. 1	geänd.
15.	15. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	8.6.1967	BGBl.I 581	109	geänd.
16.	16. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	18.6.1968	BGBl.I 657	92, 95, 96a Abs. 3, 99, 100 Abs. 3 96 96a wurde 96	geänd. aufgeh.
17.	17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes	24.6.1968	BGBl.I 709	10, 11, Abs. 2 12, 73, Nr. 1 87a, 91 9 Abs. 3 Satz 3, 12a, 19 Abs. 4	geänd.

Lfd. Nr.	änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	geänderte Artikel	Art der Änd.
				Satz 3, 20 Abs. 4 35 Abs. 2 und 3. 53a, 80a, 115a bis 1151	eingef.
				59a, 65a Abs. 2 142a, 143	aufgeh.
18.	18. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 u. 77)	15.11.1968	BGBl. I 1177	76 Abs. 2,77 Abs. 2, Satz 1 und Abs. 3	geänd.
19.	19. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	29.1.1969	BGBl.I 97	93 Abs. 1 Nrn. 4a und 4b, 94 Abs. 2 Satz 2	eingef.
20.	20. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	12.5.1969	BGBl.I 357	109 Abs. 3,110 112, 113, 114 115	geänd.
21.	21. Gesetz zur Änderung des Grundgeseztes (?? gesetz)	??.5.1969	BGBl.I ????	105, Abs. 2 ?? ?? ??	geänd.
				?? ??	eingef.
22.	22. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	12.5.1969	BGBl.I 363	74 Nr. 13 und 22, 96, Abs. 4	geänd.
				74 Nr. 19a, 75 Abs. 1 Nr. 1a Abs. 2 und 3	eingef.
23.	23. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	17.7.1969	BGBl.I 817	76 Abs. 3, Satz	geänd.
24.	24. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	28.7.1969	BGBl.I 985	120 Abs. 1 Satz 2	geänd.
25.	25. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	19.8.1969	BGBl. I 1241	29	geänd.

Lfd. Nr.	änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	geänderte Artikel	Art der Änd.
26.	26. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	26.8.1969	BGBl. I 1357	96 Abs. 5	eingef.
27.	27. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	31.7.1970	BGBl. I 1161	38 Abs. 2, 91a Abs. 1 Nr. 1	geänd.
28.	28. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74a GG)	18.3.1971	BGBl.I 206	74a 75, 98 Abs. 3	eingef. geänd.
29.	29. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	18.3.1971	BGBl.I 207	74 Nr. 20	geänd.
30.	30. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74 GG – Umweltschutz)	12.4.1972	BGBl.I 593	74 Nr. 24	eingef.
31.	31. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	28.7.1972	BGBl. I 305	35 Abs. 2, 73 Nr. 10, 87 Abs. 1 Satz 2 74 Nr. 4a	geänd. eingef.
32.	32. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 45c)	15.7.1975	BGBl. I 1901	45c	eingef.
33.	33. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 29 und 39)	23.8.1976	BGBl.I 2381	29, 39 Abs. 1 und 2 45, 45a, Abs. 1 Satz 2, 49	geänd. aufgeh.
34.	34 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 74 Nr. 4a)	23.8.1976	BGBl. I 2383	74 Nr. 4a	geänd.
35.	35. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 21 Abs. 1)	21.12.1983	BGBl. I 1481	21 Abs. 1 Satz 4	geänd.

Lfd. Nr.	änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	geänderte Artikel	Art der Änd.
36.	Einigungsvertrags-gesetz i. V. m. Kap. II Art. 4 Einigungs-vertrag	23.9./31.8. 1990	BGBl.II 885, 890	Präambel 51 Abs. 2, 146	geänd.
				143	eingef.
				23	aufgeh.
37.	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	14.7.1992	BGBl. I 1254	87 d Abs. 1	geänd.
38.	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes	21.12.1992	BGBl. I 2086	23, 24 Abs. 1a, 28 Abs. 1 Satz 3, 45, 52 Abs. 3a, 88 Satz 2	eingef.
				50, 115e Abs. 2 Satz 2	geänd.
39.	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 16 und 18)	28.6.1993	BGBl.I 1002	16a	eingef.
				16 Abs. 2 Satz 2	aufgeh.
				18 Satz 1	geänd.

* Wegen künftiger Änderungen des Grundgesetzes, siehe Art. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), der folgendermassen lautet:

«Art. 5. Künftige Verfassungsänderungen. Die Regierungen der beiden Vertragsparteien empfehlen den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen, insbesondere

- in bezug auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern entsprechend dem Gemeinsamen Beschluss der Ministerpräsidenten vom 5. Juli 1990
- in bezug auf die Möglichkeit eienr Neugliederung für den Raum Berlin/Brandenburg abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 des Grundgesetzes durch Vereinbarung derbeteiligten Länder
- mit den Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz sowie
- mit der Frage der Anwendung des Artikels 146 des Grundgesetzes und in deren Rahmen einer Volksabstimmung.»

Quellenverzeichnis

1. Der Grosse Brockhaus, 18. Auflage, Wiesbaden 1977
2. Grundgesetz für die Bundesrepublick Deutschland, und Vertrag über die abschliessende Regelung in bezug auf Deutschland, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Gesetz über die politischen Parteien alle bei: Beck-Texte im DTV Nr. 5003, Verlag C. H. Beck, München 1993
3. Günter Dürig, Einführung zum Grundgesetz, in der Quelle Nr. 2 enthalten.
4. Verfassung des Freistaates Bayern
   Bayerische Landeszentrale für politische Bildung, München 1991
4. Verfassung des Landes Brandenburg, Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam GmbH, Potsdam 1992
5. Peter Füsslein: «Bonner Gundgesetz» Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1970
6. Zu Seite 28: Schreiben des Petitions-Ausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. 9. 90 beim Verfasser.
6. Haager Landkriegsordnung von 1907 und
7. Genfer Konvention von 1949 und
8. Wiener Konvention über das Recht der Verträge, von 1969 (6, 7 und 8 alle in jeder Buchhandlung)
9. Ludwig Reiners «Stilkunst» C. H. Beck Verlag, München 1943/1976

Ortsverzeichnis

Namenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Seite *Literatur*

7 *«Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland»*
Originalfassung nach dem Bundesgesetzblatt 1949
Druck und Verlag: Bonner Univ.-Buchdruckerei Gebr. Scheur.

8 *«Der zweite Weltkrieg»*
Winston Churchill, III/2.

8 *«Roosevelt spricht»*
Die Kriegsreden des Präsidenten, Roosevelt Library, Hyde Park, New York und Stockholm 1945

8 Lucius D. Clay in *«The papers of General Lucius D. Clay»*
J. E. Smith (Hg), 1949.

8 *«Anweisung an (US) Organisationskommandeure»*
General Omar S. Bradley, in Burkhard Schöbenerr/Peter Lang Verlag, Frankfurt/Bern.

8 *«Bonner Grundgesetz»*
Peter Füsslein, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1970.

10 *«Memorandum»*
H. W. Malkin, 18. 1. 45 in ASW (Assistant Secretary of War)
Burkhard Schöbener/Peter Lang Verlag, Frankfurt/Bern.
«Die Amerikanische Besatzungspolitik und das Völkerrecht».

10 *«Memorandum»*
US-Finanzministerium, Mr. O'Connell, Gen. Secretary of the Treasury, 30. 1. 1945, bei Burkhard Schöbenerr/Peter Lang Verlag, Frankfurt/Bern.

10 *«Der geplante Tod»*
Eisenhowers Order, den deutschen Kriegsgefangen den Status als Kriegsgefangene zu nehmen. J. Bacque, Frankfurt/Berlin 1989.

10 *«Erinnerungen»*
Konrad Adenauer Stuttgart 1965.

11 *«Die Entscheidende Rechtsfrage»*
Gustav Heinemann in «Die Welt» vom 15. 11. 1947.

11 Zu der Sottise von Theodor Heuss: Stenographische Protokolle des Parlamentarischen Rates, Bundesarchiv, Bonn.

11 *«Die Haager Landkriegsordnung»*
Bundesarchiv, Bonn.

10 *«Die Genfer Konvention»*
Bundesarchiv Bonn.

18 *«UNO-Konvention vom 27. 11. 68»*
Bundesarchiv Bonn.

41 *«Die Wiener Konvetion»*
Bundesarchiv, Bonn.

69 Parteiengesetz DTV 30 A, 5003, München.

57 *«Die Verfassung des Freistaates Bayern»*
Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 1991.

57 *«Verfassung des Landes Brandenburg»*
Landrat Brandenburg, Potsdam, 1992.

59 *«Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten»*
DTV 30. A 5003, München 1993.

62 *«Deutschlandvertrag»*
DTV 20. A 5003, München 1980.

69 *«Grundvertrag»*
DTV 20. A 5003, München 1980.

69 *«Zwei-plus-vier-Vertrag»*
DTV 20. A 5003, München 1993.

83 *«Einführung zum Grundgesetz»*
in DTV 20. A 5003, München 1980 und DTV 30. A 5003, München 1993.

88 *«Der britische Imperialismus»*
IDN-Dokumentation aus: *«Der Krieg»,* hrsg. von Giselher Wirsing, München 1943.

88 *«Die Mitglieder des parlamentarischen Rates»*
Bundesarchiv, Bonn.

Hinweis:
Für den geistigen Hintergrund des Grundgesetzes, für seine Entstehung und seine Ziele geben folgende Werke Aufschluss.

A *Die Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland,* bearbeitet von Walter Vogel und Christof Weise (I) und von Günter Plum (II), München 1992.

B *Die Ausbildung der amerikanischen Offiziere für die Militärregierung nach 1945,* von Karl-Ernst Bungenstab, Amerikastudien 1973.

C *Die amerikanische Besatzungspolitik und das Völkerrecht,*
Hsg. Prof. Dr. Dieter Blumenwitz, Verfasser Burkhard Schöbener, verlegt bei Peter Lang Frankfurt, Bern, New York und Paris.
Dieses Werk bringt originale Archiv-Dokumente über den Völkerrechtswidrigen Vernichtungswillen der Vereinigten Staaten.

Nachwort des Verlegers

Für dieses brillant geschriebene Buch erübrigt sich ein Vorwort, das ja oft nur ein für das Buch werbender Text sein soll.

Der forschende Autor beruft sich im wesentlichen auf die Sprache. Er begründet seine Aussagen mit glasklarer Logik. Jede Spekulation wird hier vermieden. Die Folgerungen werden ohne Wenn und Aber gezogen.

Dieses Buch wird nicht nur den Fachjuristen neue und wichtige Erkenntnisse liefern. Es wird auch jedem gebildeten Laien das Wesen und das Verhängnis des Grundgesetzes erschliessen.

Geschickt weist der Autor den merkwürdigen Ursprung des Grundgesetzes aus offiziellen Urkunden und Erklärungen nach.

Neue Vision GmbH